

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	16/4494	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM	17.	16/3516	Gesundheitswesen	SM
2.	16/4727	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	16/4046	Schulwesen	KM
3.	16/4998	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	19.	16/4585	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	16/3432	Sozialversicherung	SM	20.	16/4803	Gesundheitswesen	SM
5.	16/1314	Ausländer- und Asylrecht	IM	21.	16/4895	Gesundheitswesen	SM
6.	16/4070	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM	22.	16/4865	Gesundheitswesen	SM
7.	16/4119	Verkehr	VM	23.	16/4912	Gewässerschutz	UM
8.	16/4528	Beamtenrecht	FM	24.	16/4914	Soziale Grundsicherung	SM
9.	16/4776	Sozialversicherung	SM	25.	16/4097	Jugendschutz	SM
10.	16/3949	Ausländer- und Asylrecht	IM	26.	16/4239	Bausachen	WM
11.	16/4236	Menschen mit Behinderung	SM	27.	16/2756	Kommunale Angelegenheiten	MLR
12.	16/4640	Abfallentsorgung	UM	28.	16/4446	Bausachen	WM
13.	16/4399	Ausländer- und Asylrecht	IM	29.	16/4473	Bausachen	WM
14.	16/4660	Verkehr	VM	30.	16/4385	Gesundheitswesen	SM
15.	16/4979	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	31.	16/4794	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
16.	16/5066	Kommunale Angelegenheiten	IM	32.	16/4810	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	StM
				33.	16/4830	Hochschulangelegenheiten	MWK
				34.	16/5203	Beamtenversorgung	FM
				35.	16/4397	Arbeitsmarkt/ Arbeitsschutz	WM
				36.	16/4531	Verkehr	VM

1. 16/4494 betr. Beschwerde wegen angedrohter Unterbringung in einem Heim

Die Petenten tragen vor, der Petentin sei am 17. Oktober 2017 von einer Obergerichtsvollzieherin beim Amtsgericht eine Unterbringung im Heim angedroht worden. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Landesoberkasse Baden-Württemberg erwirkte am 15. November 2015 in dem Vollstreckungsverfahren gegen den Lebenspartner der Petentin beim Amtsgericht einen Haftbefehl und erteilte am 30. November 2015 dem Vorgänger der Gerichtsvollzieherin Auftrag zu dessen Verhaftung.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 forderte die Gerichtsvollzieherin den Petenten zur Zahlung der offenen Forderung auf und teilte mit, dass der Haftauftrag für den Fall der Nichtzahlung vollzogen wird.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 wies der Petent die Gerichtsvollzieherin darauf hin, dass die Petentin pflegebedürftig sei und eine Verhaftung des die Petentin pflegenden Lebenspartners schwerwiegende Folgen auf den Gesundheitszustand der Petentin habe.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 wandte sich die Gerichtsvollzieherin an die Petentin und führte unter anderem Folgendes aus:

„In oben genannter Sache teile ich zu Ihrer Information mit, dass ich beauftragt wurde, Herrn [...] die Vermögensauskunft abzunehmen. Da er nicht zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft erschienen ist, wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Die Forderung beträgt derzeit 194,80 Euro.

Sollte die Zahlung nicht bis zum 20. Oktober 2017 erfolgen und Herr [...] sich weiterhin weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird Herr [...] bis zu sechs Monate in Haft verbringen.

Nach Auskunft von Herrn [...] sind Sie pflegebedürftig. Deshalb die Frage: Gibt es niemanden, der sich um Sie kümmert, wenn Herr [...] längere Zeit nicht da sein wird? Haben Sie für einen solchen Fall Vorkehrungen getroffen?

Sollten Sie keine Vorkehrungen getroffen haben, wird ein Betreuer für Sie bestellt, der ihre sofortige Unterbringung in einem Pflegeheim veranlassen wird.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne bei mir melden.“

Der Petent wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 – auch im Namen der Petentin – an den Dienstvorstand des Amtsgerichts und beanstandete unter anderem, dass die Gerichtsvollzieherin die am Vollstreckungsverfahren nicht beteiligte Petentin angeschrieben und ihr die Unterbringung in einem Heim angedroht habe.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017, welches dem Petenten wohl am 23. Oktober 2017 zugeht, beantwortete der Dienstvorstand des Amtsgerichts die mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 vorgebrachte Beanstandung.

Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass Obergerichtsvollzieherin [...] gegen ihn das Verhaftungsverfahren

aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts vom 5. November 2015 betreibe. Ihm wurde erläutert, dass die Obergerichtsvollzieherin Bedenken habe, seine Verhaftung durchzuführen und damit eine Situation herbeizuführen, in der die Petentin ohne seine Hilfe in der Wohnung zurückbliebe. Insoweit diene das Anschreiben von Obergerichtsvollzieherin vom 17. Oktober 2017 an die Petentin der Aufklärung, welche Möglichkeiten bestehen, damit die Pflege der Petentin auch im Fall der Abwesenheit des Petenten sichergestellt sei. Hierbei wurde dem Petenten auch mitgeteilt, dass es nach Ansicht des Dienstvorstands des Amtsgerichts zunächst sinnvoll erscheine, dass Obergerichtsvollzieherin [...] die Petentin direkt angeschrieben und die Problematik des Ausfalls der Pflegeperson angesprochen habe.

In dem Schreiben des Dienstvorstands des Amtsgerichts vom 20. Oktober 2017 wurde ebenfalls klargestellt, dass, soweit die Obergerichtsvollzieherin auf die Möglichkeit einer Betreuung hinweise, sie lediglich ein Betreuungsverfahren anregen könne und die Entscheidung hierüber das Betreuungsgericht treffe. Dem Petenten wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Anregung ausgesprochen und damit auch kein Betreuungsverfahren anhängig sei und daher weder die Bestellung eines Betreuers noch die durch diesen veranlasste Unterbringung in einem Pflegeheim anstehe.

Am 3. November 2017 bezahlte die Petentin an die Gerichtsvollzieherin 194,80 Euro.

Mit Schreiben vom 20. November 2017 wurde der Dienstvorstand des Amtsgerichts darüber informiert, dass die von der Gerichtsvollzieherin beizutreibende Forderung bezahlt worden sei.

Das Vollstreckungsverfahren war damit abgeschlossen. Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens wurde weder angeregt noch in Erwägung gezogen.

Die Petentin und ihr Lebenspartner wandten sich bereits mit Schreiben vom 22. Oktober 2017 sowie Schreiben vom 20. Oktober 2017 an das Justizministerium Baden-Württemberg und beanstandeten die „Drohung“ der Gerichtsvollzieherin, „eine Schwerstbehinderte zwangsweise in ein Heim zu bringen“.

Die Schreiben wurden durch das Justizministerium Baden-Württemberg als Dienstaufsichtsbeschwerde zuständigkeithalber an den Dienstvorstand des Amtsgerichts weitergeleitet und ging dort am 27. Juni 2018 ein.

Seitens des Amtsgerichts wurde die Petentin mit Schreiben vom 8. August 2018 um Mitteilung gebeten, ob weiterhin Interesse an der Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde besteht und, nachdem die Petentin dies bejaht hatte, zur Vertiefung des Sachvortrags eine Frist bis zum 24. September 2018 gesetzt.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2019 wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Obergerichtsvollzieherin zurückgewiesen.

Die Petenten haben mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 die Gerichtsvollzieherin auf die schwerwiegen-

den Folgen einer Verhaftung des die Petentin pflegenden Lebenspartners für die Petentin hingewiesen.

Gemäß § 144 Absatz 2 Satz 2 GVGA soll der Gerichtsvollzieher eine Verhaftung erst durchführen, wenn die Besorgnis ausgeschlossen erscheint, dass dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen kann.

Somit war die Obergerichtsvollzieherin gehalten, eine Verhaftung erst durchzuführen, wenn bei Verhaftung des eine pflegebedürftige Person versorgenden Schuldners sichergestellt ist, dass für die Dauer der Haft eine adäquate Lösung für die pflegebedürftige Person gefunden ist. Abgesehen davon, dass die Petentin die Gerichtsvollzieherin direkt angeschrieben hat und daher auch eine Antwort erwarten darf, ist die Gerichtsvollzieherin gemäß Artikel 13 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention auch verpflichtet, direkt mit der Person, die zwar nicht Partei des Vollstreckungsverfahrens ist, jedoch mittelbar von diesem betroffen ist, Kontakt aufzunehmen.

In Vorbereitung des Verhaftungsverfahrens hat die Obergerichtsvollzieherin daher mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 bei der Petentin versucht in Erfahrung zu bringen, welche Vorkehrungen für den Fall der Verhinderung des Lebenspartners getroffen sind. Für den Fall, dass keine Vorkehrungen getroffen worden sind, hat die Obergerichtsvollzieherin auf die Möglichkeit der Bestellung einer Betreuungsperson und der von diesen zu veranlassenden Maßnahmen hingewiesen.

Nachdem aus dem Schreiben des Petenten vom 19. Oktober 2017 erkennbar wurde, dass auf das Anliegen der Gerichtsvollzieherin überhaupt nicht eingegangen und stattdessen eine Bedrohung durch die Gerichtsvollzieherin in den Raum gestellt wurde, wurde mit Schreiben des Dienstvorstands vom 20. Oktober 2017, welches dem Petenten wohl am 23. Oktober 2017 zugeing, klargestellt, dass eine Drohung der Gerichtsvollzieherin nicht vorliegt. Insbesondere wurde mitgeteilt, dass über die Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin der Betreuungsrichter, nicht aber die Gerichtsvollzieherin eine Entscheidung trifft und derzeit ein Betreuungsverfahren nicht anhängig ist.

Da die Petentin die titulierte Forderung am 3. November 2017 ausgeglichen hat, war das Vollstreckungsverfahren erledigt. Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens war zu keinem Zeitpunkt erforderlich.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Obergerichtsvollzieherin sind nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/4727 betr. Einsicht in Gemeinderatsprotokolle

I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert, dass in der betreffenden Stadt Gemeinderatsprotokolle nicht mehr in das Ratsinformationssystem eingestellt werden. Er beanstandet weiter, dass er für die Einsichtnahme in zwei Protokolle einen Gebührenbescheid über 50 Euro erhalten hat und ihm das Ablichten des Protokolls untersagt worden sei. Er sieht in der Angabe von Namen und Anschrift eines Bürgers in der Niederschrift einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Außerdem hält er es für datenschutzrechtlich fragwürdig, dass Bürger, die in der Fragestunde des Gemeinderats eine Frage vortragen wollen, ihre Adresse angeben müssen.

Der Petent regt Änderungen der Gemeindeordnung an, wonach die Gemeinden verpflichtet werden sollen, Gemeinderatsprotokolle innerhalb von vier Wochen zu erstellen und im Ratsinformationssystem zugänglich zu machen und den Gemeinden die Erhebung von Gebühren für die Einsichtnahme in Gemeinderatsprotokolle untersagt werden soll.

II. Sachverhalt

Der Petent hat in gleicher Sache bereits zwei Petitionen eingelegt (Petition 16/3097 [vgl. Drucksache 16/6480, lfd. Nr. 2] und Petition 16/3540 [vgl. Drucksache 16/8004, lfd. Nr. 1]), auf die er sich teilweise bezieht. Bezüglich des Sachverhalts wird auf die Ausführungen in diesen Landtagsdrucksachen verwiesen.

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung wurden die Rückstände bei der Erstellung der Gemeinderatsprotokolle, die Gegenstand der beiden ersten Petitionen waren, mittlerweile aufgearbeitet. Nachdem die Protokolle, die der Petent einsehen wollte, in der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2020 unterzeichnet wurden, informierte die Stadtverwaltung den Petenten am 2. Juli 2020, dass eine Einsichtnahme möglich ist. Der Petent nahm am 9. Juli und 13. August 2020 im Rathaus Einsicht in verschiedene Niederschriften. Bei der Einsichtnahme am 9. Juli 2020 wollte der Petent mit seinem Mobilfunkgerät Fotografien der Niederschrift anfertigen. Von einem anwesenden Bediensteten sowie vom hinzugeholten Hauptamtsleiter wurde er darauf hingewiesen, dass es nicht erlaubt sei, ungenehmigt Fotografien von städtischen Akten anzufertigen. Nachdem der Petent hierfür eine weitere Begründung verlangte, wollte der Hauptamtsleiter den Kommentar zur Gemeindeordnung holen, wurde dabei aber durch ein Telefongespräch unterbrochen. Nachdem er kurz darauf wieder in das andere Büro zurückkehrte, war der Petent gegangen.

Mit Gebührenbescheid an den Petenten vom 23. September 2020 setzte die Stadt für die Einsichtnahme eine Gebühr in Höhe von insgesamt 50 Euro fest. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent am 27. September 2020 Widerspruch, über den noch nicht entschieden wurde.

III. Rechtliche Würdigung

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist nach § 38 der Gemeindeordnung (GemO) eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Mitglieder des Gemeinderats können gegen die Niederschrift Einwendungen erheben, über die der Gemeinderat entscheidet. Die von dem Petenten geforderte Pflicht zur Erstellung der Niederschrift innerhalb einer bestimmten Frist gibt es somit bereits.

Die Veröffentlichung der Niederschriften des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Ratsinformationssystem der Stadt im Internet war bereits Gegenstand der Petitionen 16/3097 und 16/3540. Wie in den Petitionsberichten ausgeführt wurde, besteht keine gesetzliche Pflicht, die Niederschriften im Internet zu veröffentlichen. Die Entscheidung der Stadtverwaltung vom Februar 2020, die bisherige Praxis der Veröffentlichung von Niederschriften im Internet zu beenden, ist deshalb in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) wurden in § 41 b GemO Veröffentlichungspflichten der Gemeinden, die ein elektronisches Ratsinformationssystem haben, auf ihren Internetseiten normiert. Nach § 41 b Absatz 5 GemO sind die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Auf eine Verpflichtung zur Einstellung der gesamten Niederschrift im Internet wurde dabei verzichtet. Da die Erstellung und Ausfertigung der Niederschrift aufgrund des oben dargestellten Verfahrens immer eine gewisse Zeit benötigt, ist die Niederschrift zur aktuellen Information der Einwohner über die Entscheidungen des Gemeinderats ungeeignet. Außerdem enthalten die Niederschriften häufig Angaben, insbesondere personenbezogene Daten, die nicht zur Veröffentlichung im Internet – und damit zur unbegrenzten und weltweiten Verfügbarkeit mit entsprechender Missbrauchsgefahr – geeignet sind. In diesen Fällen müssen für die Veröffentlichung im Internet besondere Internetversionen der Niederschrift erstellt werden, in der die geschützten Daten ausgeblendet oder Namen durch neutrale Bezeichnungen ersetzt werden. Im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand soll es den Gemeinden selbst überlassen bleiben, ob sie diesen Service zu Verfügung stellen.

Den Einwohnern ist nach § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen gestattet. Es besteht deshalb ein Anspruch darauf, in die Original-Niederschriften im Rathaus Einsicht nehmen zu können. Dabei steht es im

Eressen der Gemeinde, ob sie auf Wunsch auch eine Kopie oder auf andere Weise Auszüge aus der Niederschrift zur Verfügung stellt; ein Anspruch der Einwohner besteht darauf jedoch nicht.

Die Vorschrift des § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO geht als abschließende Spezialvorschrift den Bestimmungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) nach § 1 Absatz 3 LIFG vor, wie auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 4. Februar 2020 – 10 S 1229/19 – festgestellt hat. Über die Einsichtnahme hinausgehende Ansprüche der Einwohner auf Zugang zu den Gemeinderatsniederschriften bestehen deshalb nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz nicht.

Der Petent hat auf seinen Wunsch Einsicht in Gemeinderatsprotokolle erhalten, nachdem diese ausgefertigt waren. Damit ist sein Einsichtsrecht erfüllt worden. Dass ihm nicht erlaubt worden ist, Fotografien von den Niederschriften anzufertigen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent moniert, dass in den von ihm eingesehenen Niederschriften bestimmte Namen, in einem Fall mit Adresse, aufgeführt waren, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um die Original-Niederschriften handelte, in denen die Angabe von Namen und Anschrift des betreffenden Bürgers nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GemO erforderlich ist, um den Gegenstand der Verhandlung vollständig wiederzugeben. Diese stellen öffentliche Urkunden dar, in denen auch keine Schwärzungen o.Ä. vorgenommen werden können. Dass Einwohner, die von ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen, dabei auch Kenntnis von eventuell in der Niederschrift enthaltenen personenbezogenen Daten erhalten, liegt in der Natur des Einsichtsrechts. Ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht ist diesbezüglich nicht festzustellen, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, wie ausgeführt, der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient und damit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist. Diese beschränkte Kenntnismöglichkeit ist jedoch nicht vergleichbar mit einer Veröffentlichung der Angaben im Internet. Auch insofern ist es nachvollziehbar, dass die Stadt ein Fotografieren der Niederschrift nicht gestattet, da beim heutigen Stand der Kommunikationstechnik die Gefahr einer unkontrollierbaren Verbreitung der Fotografien im Internet besteht. Im Übrigen gibt die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen im Gemeinderat wieder. Jemand, der in die Niederschrift Einsicht nimmt, erlangt deshalb nicht mehr Kenntnisse als jemand, der an der betreffenden öffentlichen Sitzung als Zuhörer teilgenommen hat.

Zur Kostenpflicht enthält die Gemeindeordnung keine Regelung. Es gilt deshalb das allgemeine Gebührenrecht. Nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren aufgrund einer Satzung (§ 2 Absatz 1 KAG) erheben. Die Stadt erhebt Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung vom 19. Dezember 2006. Nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung beträgt die Gebühr

für Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, 3 bis 75 Euro. Für die Einsichtnahme wird von der Stadtverwaltung je angefangene halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Sie orientiert sich dabei an der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018, in der für Personalkosten für Bedienstete des mittleren Dienstes ein Pauschalsatz von 51 Euro je Arbeitsstunde festgelegt ist.

Bei der Gewährung von Einsichtnahme in Gemeinderatsprotokolle handelt es sich um eine öffentliche Leistung im Sinne des § 11 KAG, die auf Veranlassung des betreffenden Einwohners erfolgt. Sie verursacht für die Gemeindeverwaltung einen gewissen Aufwand, da die gewünschte Niederschrift von einem Gemeindebediensteten bereitgestellt werden muss. Außerdem erfolgt die Einsichtnahme in der Regel in Anwesenheit eines Gemeindebediensteten, um Manipulationen an der Niederschrift oder sonstiges unerlaubtes Handeln der Einsicht nehmenden Person (wie z. B. das Fotografieren) zu unterbinden. Nach § 11 Absatz 2 KAG soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen. Danach erscheint die von der Stadt verlangte Gebühr von 25 Euro je angefangener halber Stunde weder dem Grunde nach noch der Höhe nach unangemessen.

Die Gebühr wird durch Verwaltungsakt festgesetzt, der auf dem Verwaltungsrechtsweg nachprüfbar ist. Der Petent hat gegen den Gebührenbescheid vom 23. September 2020 fristgemäß Widerspruch erhoben, über den das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden hat. Die Widerspruchsentscheidung wurde im Hinblick auf das Petitionsverfahren zurückgestellt. Wenn das Landratsamt den Widerspruch zurückweist, bleibt es dem Petenten unbenommen, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Ermöglichung der Einsichtnahme in Gemeinderatsprotokolle gehört nicht zu den nach § 11 Absatz 3 KAG in Verbindung mit § 9 des Landesgebührengesetzes gebührenfreien Leistungen. Auch andere staatliche oder kommunale Verwaltungsleistungen, auf die ein Anspruch besteht, sind nicht per se gebührenfrei. So können beispielsweise auch für Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben werden (§ 10 LIFG). Sachliche Gründe dafür, die Einsichtnahme in Gemeinderatsprotokolle per Gesetz gebührenfrei zu stellen, sind nicht ersichtlich.

Nach § 33 Absatz 4 Satz 1 GemO kann der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den

ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 33 Absatz 4 Satz 3 GemO). In der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist eine Fragestunde am Beginn einer Gemeinderatssitzung alle drei Monate vorgesehen. Zur Identifikation der Fragesteller stellen sich diese in der Fragestunde mit Namen und Adresse vor, bevor sie ihr Anliegen vortragen. Dies wird auch in der Niederschrift so protokolliert.

Die Angabe der Personalien ist grundsätzlich gerechtfertigt, da nur Einwohner der Gemeinde sowie die ihnen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen (z. B. Grundstückseigentümer), nicht aber andere Zuhörer der Sitzung, frageberechtigt sind und dem Gemeinderat nicht alle Einwohner persönlich bekannt sind. Wenn jemand seine vollständige Anschrift nicht öffentlich nennen möchte und es auf diese nach der Natur seines Anliegens auch nicht ankommt, reicht es auch aus, wenn er seine Einwohnerschaft auf andere Weise nachweist, zum Beispiel indem er dem Vorsitzenden seinen Personalausweis vorlegt.

Bei der Fragestunde handelt es sich um ein Element der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung, die es den Einwohnern niederschwellig ermöglicht, sich am Willensbildungsprozess der kommunalen Organe zu beteiligen. Wer hiervon Gebrauch macht, begibt sich dabei bewusst in die (Saal-)Öffentlichkeit einer Gemeinderatssitzung. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass auch andere Personen, die als Zuhörer die Sitzung verfolgen oder Einwohner, die später Einsicht in die Niederschrift nehmen, Kenntnis von der Person und dem Anliegen des Fragestellers erlangen. Wer dies nicht möchte, hat andere Möglichkeiten, seine Frage, seine Anregung oder seinen Vorschlag an die Stadt und ihre Organe heranzutragen, zum Beispiel schriftlich oder im Rahmen einer Bürgersprechstunde.

Bei der Durchführung von Gemeinderatssitzungen einschließlich der Fragestunde und der Niederschrift handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Rechtsverstöße durch die Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfordern würden, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/4998 betr. Demonstration gegen Corona

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet das Verhalten von Polizei und Ordnungsbehörde anlässlich einer Corona-Demonstration am 22. Oktober 2020.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten

Der Petent bittet zu prüfen, weshalb sich die Polizei am 22. Oktober 2020 anlässlich einer Corona-Demonstration „weigerte“, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln durchzusetzen. Er fragt nach, welche Maßnahmen deshalb gegen die Einsatzverantwortlichen von Polizei und Ordnungsbehörde der Stadt angezeigt wären. Darüber hinaus erkundigt sich der Petent, wie der Innenminister und das Innenministerium künftig sicherstelle, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Abstandsregelungen bei ähnlichen Veranstaltungen konsequent durchgesetzt werden.

Der Petent habe seine Behauptungen glaubhaften Berichten der Lokalpresse entnommen. Trotz Aufforderung durch die Gegendemonstranten habe sich die Polizeieinsatzleitung geweigert, die Veranstaltung aufzulösen. Dieses Vorgehen lasse nach Vorbringen des Petenten befürchten, dass sowohl innerhalb der Polizei, als auch der Ordnungsbehörde der Stadt ebenfalls Corona-Leugner tätig seien. Es verstehe sich daher von selbst, dass diese zur Rechenschaft gezogen werden müssten. Der Innenminister habe aufgrund solcher eklatanten Verstöße sein Haus nicht im Griff, das Land trage eine rechtliche, politische und moralische Mitschuld, sollte von dieser Veranstaltung ein Infektionsgeschehen ausgehen. Bezeichnend sei, dass die Polizei bei linken, emanzipatorischen Kräften rigoreuse Härte zeige, während hunderte Corona Leugner Gefahren für die öffentliche Sicherheit herbeiführen und die Polizei danebenstehe. Es solle auf ministerieller Ebene eine Regelung für künftige Veranstaltungen getroffen werden, da das Demonstrations- und Versammlungsrecht nicht schrankenlos gelte und eine Einschränkung durch das Infektionsschutzgesetz und der hierauf basierenden Rechtsverordnungen erfolgt sei.

2. Sachverhalt

Die am 22. Oktober 2020 durchgeführte Demonstration war bei der zuständigen Versammlungsbehörde ordnungsgemäß mit einer geschätzten Teilnehmerzahl von 500 Personen angemeldet worden. Sie fand auf einem Platz in der Altstadt ab ca. 11:30 Uhr statt. In der Spitze nahmen rund 350 Personen an der Versammlung teil. Seitens der Versammlungsbehörde der Stadt wurden insbesondere folgende Auflagen erteilt:

- die Einhaltung der Mindestabstände von 1,50 m (Familien ausgenommen),
- das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung,
- der Einsatz von je einem gekennzeichneten Ordner pro 20 Teilnehmern.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung waren Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die glaubhaft machen konnten, dass für sie das Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, beispielsweise durch eine ärztliche Bescheinigung. Zeitgleich fand eine Gegenkundgebung ebenfalls auf dem Platz statt, die von ca. 25 bis 30 Personen besucht wurde.

Hinsichtlich der Versammlung auf dem Platz hat der Versammlungsleiter den anwesenden Teilnehmenden auf Veranlassung der Polizei zunächst die Auflagen der Versammlungsbehörde in Form von Ordnungsdurchsagen vorgelesen und auch auf die Mindestabstände der Teilnehmenden von 1,5 m hingewiesen. Hierzu wurden die Teilnehmenden auch aufgefordert, die Arme auszustrecken und „eine Hubschrauberbewegung“ durchzuführen, um die entsprechenden Abstände untereinander herzustellen. Dieser Aufforderung kam ein Großteil der Teilnehmenden nach. Auf diese Weise konnten so weitestgehend Hygieneabstände hergestellt werden.

Die Polizei hat die Mindestabstände während der Versammlung mehrfach nachkorrigieren lassen, um die angeordneten Auflagen durchzusetzen. Zusätzlich forderte der Versammlungsleiter die Teilnehmenden auf, die aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen keine Maske tragen können, sich per Handzeichen zu melden. Ein Großteil der Teilnehmenden hob auf diese Aufforderung hin die Hand. Hierauf wurden polizeiliche Maßnahmen im Falle der Nichtbeachtung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angekündigt und durchgeführt.

Während der Versammlung hat die Polizei dann stichprobenartig Kontrollen der nicht maskierten Versammlungsteilnehmenden durchgeführt, insgesamt bei 26 Personen. Acht Personen vor Ort konnten glaubhaft durch Vorzeigen eines Attestes darlegen, dass sie vom Tragen befreit sind. Sieben Personen gaben an in Besitz eines gültigen Attestes zu sein, dieses jedoch wie in den Reden aufgefordert, nicht zur Überprüfung an die Polizei vorzuzeigen. Von diesen Personen wurden die Personalien aufgenommen. Weiter gaben elf Personen an, nicht im Besitz eines Attestes zu sein, auch diese Personalien wurden aufgenommen und dem Amt für Öffentliche Ordnung zur Prüfung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorgelegt.

Die Versammlung wurde um 12:40 Uhr für beendet erklärt, gegen 13:20 Uhr war kein Teilnehmer mehr vor Ort auf dem Platz.

3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zuständige Behörde im Sinne des Versammlungsgesetzes sind die Kreispolizeibehörden. Darüber hinaus ist der Polizeivollzugsdienst zuständig, wenn bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der Versammlungsbehörde nicht möglich ist. Vorliegend war die Stadt nicht mit Vertretern der Versammlungsbehörde vor Ort anwesend.

Der Polizeivollzugsdienst hatte somit die Aufgabe, die von der Versammlungsbehörde der Stadt erlassene

nen Auflagen durchzusetzen. Hierbei haben die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes einen Ermessensspielraum bei Auswahl und Durchführung der Maßnahmen. Dies kann von Ermahnungen, über den Ausschluss einzelner Versammlungsteilnehmenden bis hin zur Auflösung der Versammlung reichen. Der Ausschluss von Personen aus einer Versammlung kommt in Betracht, wenn die betroffenen Personen die Ordnung einer Versammlung gröblich stören. Nach § 15 Absatz 3 Versammlungsgesetz (VersG) kann eine Versammlung als letztes Mittel auch ganz aufgelöst werden, wenn gegen die erteilten Auflagen verstoßen wird und es dadurch zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kommt, die durch mildere Maßnahmen nicht beseitigt werden kann.

Bereits zu Beginn der Versammlung hat der Polizeivollzugsdienst den Teilnehmenden über die Versammlungsleitung die geltenden Auflagen verlesen lassen und durch die Ausrichtung der Teilnehmenden auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewirkt. Die Mindestabstände wurden während der Veranstaltung mehrfach nachkorrigiert, um etwaige Ansteckungen zu vermeiden. Aufgrund der hohen Anzahl von Teilnehmenden, welche keine Mund-Nase-Bedeckung trugen, schien ein Ausschluss von Personengruppen oder Einzelpersonen, vorliegend weniger zielführend, als das Hinwirken auf die Einhaltung der Mindestabstände.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung lagen bei der genannten Versammlung auf dem Platz nach Einschätzung des Polizeivollzugsdienstes nicht vor. Die Auflösung einer Versammlung ist nach dem VersG „ultima ratio“, mithin das letzte Mittel und an hohe Voraussetzungen geknüpft. Zudem hatten die an der Versammlung teilnehmenden Personen die Mindestabstände während der Versammlung nach Aufforderung mehrfach nachjustiert und somit einen wesentlichen Teil der Auflagen zur Verminderung eines Ansteckungsrisikos erfüllt.

Das Verhalten sowohl der Einsatzleitung als auch der vor Ort eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ist daher nicht zu beanstanden. Auch bestehen keine Hinweise darauf, dass bei der Versammlungsbehörde der Stadt sowie bei den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes Corona-Leugner ihren Dienst im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen versehen haben. Hinweise für einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bei der Behandlung dieser Versammlung mit anderen, pauschal vom Petenten als linke, emanzipatorische Versammlungen bezeichnet, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Forderung des Petenten nach einer pauschalen Regelung für die Einschränkung von Versammlungen begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung von herausragender Bedeutung und daher besonders schützenswert. Eine generelle Beschränkung oder gar ein pauschales Verbot von Versammlungen würde einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff darstellen. Es ist daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig, dass für künftige

Versammlungen, je nach angekündigter Teilnehmereinzahl und Örtlichkeit sowie unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens die zuständigen Versammlungsbehörden im Einzelfall gegebenenfalls erforderliche Auflagen erlassen. Dadurch ist gewährleistet, dass einerseits das Grundrecht auf die Versammlungsfreiheit gewährt, andererseits aber auch der Infektionsschutz in ausreichendem Maße sichergestellt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 16/3432 betr. Berufsbedingte Hörgeräteversorgung

Der Petent ist hörbehindert und bittet um Übernahme der Kosten für ein Hörgerät, das die Grundpreiserstattung der AOK Baden-Württemberg übersteigt. Er macht einen beruflichen Mehrbedarf geltend, da er als Kursleiter auf ein gutes Gehör angewiesen sei. Er führt an, dass sich die AOK Baden-Württemberg und die Deutsche Rentenversicherung über die Bezahlung der Mehrkosten streiten würden und es hierbei um eine „angebliche Verfristung des Antrages auf Mehrkostenerstattung“ bei der DRV seitens der AOK Baden-Württemberg gehen würde. Er bemängelt in diesem Zusammenhang, dass er weder von der AOK Baden-Württemberg, noch von der DRV Baden-Württemberg, einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erhalten habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Beim Petenten besteht eine hochtonbetonte Schwerhörigkeit beidseitig. Um eine adäquate Versorgung mit Hörgeräten zu erhalten, hat der Petent sich laut DRV Baden-Württemberg (spätestens) am 3. Dezember 2018 an den Hörgeräteakustiker gewandt. Der Hörgeräteakustiker hat sich laut AOK Baden-Württemberg am 10. Januar 2019 mit seinem Versorgungsangebot einer Hörgerätehilfe für den Petenten zur Genehmigung an die AOK Baden-Württemberg gewandt. Die AOK Baden-Württemberg hat die Übernahme von Hörgeräten im Rahmen der Regelversorgung in Höhe von 1.514 Euro am 21. Januar 2019 bewilligt und den Antrag auf Hörgeräteversorgung, wegen des geltend gemachten beruflichen Mehrbedarfes, noch am selben Tag und innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang an die DRV Baden-Württemberg weitergeleitet. Diese Vorgehensweise entspricht laut AOK Baden-Württemberg einer Empfehlung der Deutschen Rentenversicherung Bund und des GKV Spitzenverbandes.

Der Petent hat einen Rechtsanwalt für sein Anliegen beauftragt, der sich im Namen seines Mandanten an die AOK Baden-Württemberg am 21. Mai 2019 hin-

sichtlich der Kostenzusage der AOK Baden-Württemberg vom 21. Januar 2019 im Rahmen der Regelversorgung gewandt hat. Die AOK Baden-Württemberg hat dies als Widerspruch gewertet. Im Rahmen des Widerspruchsverfahren sollte die maximale Kostenbeteiligung der AOK Baden-Württemberg an der beantragten Hörgeräteversorgung des Petenten geklärt werden. Hierzu hat die AOK Baden-Württemberg mit Schreiben vom 26. Juni 2019 die DRV Baden-Württemberg um Amtshilfe zur Klärung, in welcher Höhe die DRV das Hörgerät bezuschussen würde, gebeten.

Laut AOK Baden-Württemberg wurde der Petent von der DRV aufgefordert, ausführlich die besonderen Anforderungen an das Hörvermögen in seiner beruflichen Tätigkeit zu begründen und seinen Arbeitsplatz zu beschreiben. Nach Informationen der AOK Baden-Württemberg sei dies vom Petenten an die DRV beantwortet worden. Die AOK Baden-Württemberg gibt an, dass sie keine Mitteilung der DRV zu ihrem Auftrag – Amtshilfe zur Klärung – erhalten habe. Dies sei aber notwendig, damit der Petent einen neuen Bescheid über die Höhe der Kostenübernahme für die Hörgeräteversorgung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens von der AOK Baden-Württemberg erhalten könne. Die DRV Baden-Württemberg teilt dem Ministerium jedoch mit, dass sie gutachterlich geprüft habe, ob ein berufsbedingter Mehrbedarf vorliegt. Die Auswertung der Arbeitsplatzbeschreibung durch den Ärztlichen Dienst habe keinen beruflichen Mehrbedarf in der Tätigkeit als Kursleiter ergeben. Eine Übernahme der Mehrkosten für ein aufzahlungspflichtiges Hörgerät aufgrund eines berufsspezifischen Bedarfs könne daher durch die DRV Baden-Württemberg nicht erfolgen.

Bewertung:

Die DRV Baden-Württemberg sieht die Weiterleitungsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX als nicht gewahrt. Die Bestimmungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX gelten auch für den Bereich Hilfsmittel wie z. B. Hörgeräte.

Begründet wird dies von der DRV Baden-Württemberg durch ein Urteil des Landessozialgerichts vom 19. April 2016 (L 13 R 5012/13), wonach die AOK Baden-Württemberg schon mit Abgabe der Verordnung beim Leistungserbringer (Hörgeräteakustiker) zum erstangegangenen Träger würde und die Frist mit diesem Tag begonnen hätte. Dies wäre demzufolge lt. DRV Baden-Württemberg als Beginn der im SGB IX § 14 Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen 14-Tage Frist der 3. Dezember 2018 und nicht der lt. AOK Baden-Württemberg 10. Januar 2019 (Bewilligung des Hörgerätes per Regelversorgung).

Dem steht das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Oktober 2014 (B 5 R 8/14) entgegen. Danach verkenne laut AOK Baden-Württemberg der Rentenversicherungsträger, dass er schon mit Abgabe der Verordnung und der Feststellung (hier wird eine besondere beruflich bedingte Versorgung notwendig) beim Leistungserbringer automatisch zum erstangegangenen Leistungserbringer werden kann.

Zur Klärung zum erstangegangenen Leistungserbringer wird im Ergebnis allgemein festgestellt, dass von den Leistungserbringern in Unkenntnis des SGB IX und des Bundesteilhabegesetzes oftmals die Leistungsanträge zuerst an die Krankenkassen gestellt werden, da die übrigen in Frage kommenden Sozialleistungsträger es zum Teil versäumen, die Beteiligten im Gesundheitssystem über deren Aufgaben zu unterrichten. Dies wird oft zulasten der Krankenkassen ausgelegt.

Im Falles des Petenten führt die Tatsache, dass die Beurteilung des Leistungsanspruchs durch zwei Sozialversicherungsträger vorgenommen werden muss, zu Problemen.

Beide Sozialversicherungsträger sind übereinstimmend der Auffassung, dass über den nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bestehenden Anspruch auf den Festbetrag für Hörhilfen hinaus kein Leistungsanspruch des Petenten besteht. Für das Ministerium für Soziales und Integration, das sowohl die Rechtsaufsicht über die AOK Baden-Württemberg als auch die DRV Baden-Württemberg ausübt, besteht kein Anhaltspunkt, an der Rechtmäßigkeit dieser Beurteilung zu zweifeln.

Uneinigkeit besteht zwischen der DRV Baden-Württemberg und der AOK Baden-Württemberg hingegen bei der Beurteilung, welcher der beiden Sozialversicherungsträger für den Erlass eines Bescheids gegenüber dem Petenten zuständig ist.

Obwohl es gesetzliche Regelungen zur Zuständigkeit gibt, die gewährleisten sollen, dass zwischen den betroffenen Versicherten und den Rehabilitationsträgern die Zuständigkeit schnell und dauerhaft geklärt wird, zeigt das Vorliegen sehr umfassender Rechtsprechung zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung gerade bei der Hörgeräteversorgung, dass die rechtliche Bewertung im Einzelfall oft schwierig ist. Für die Sozialversicherungsträger hat die Frage grundsätzliche Relevanz, da sie auch Auswirkungen auf die Kostentragung hat.

Für die Zuständigkeitsabgrenzung ist zum einen maßgeblich, ob man die Hörgeräteversorgung als Anspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben oder als Leistung zur medizinischen Rehabilitation einordnet. Zum anderen kommt es darauf an, wie man den Beginn der Fristen, innerhalb derer der erstangegangene Leistungsträger einen Antrag weiterleiten kann, definiert. Zu beiden Fragen gibt es umfangreiche Rechtsprechung, allerdings gibt es zumindest zur Rechtslage nach Inkrafttreten der Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2018 noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung. Nachfolgend werden beide Rechtsfragen näher erläutert:

Nach § 14 Absatz 1 SGB IX stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den

Antragsteller. Leitet der erstangegangene Rehabilitationsträger den Antrag nicht fristgerecht weiter, wird er nach § 15 SGB IX leistender Rehabilitationsträger. Der leistende Rehabilitationsträger stellt nach § 14 Absatz 2 SGB IX den Rehabilitationsbedarf unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen.

Eine Weiterleitung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX ist seit dem 1. Januar 2018 (Umsetzung Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes) nur noch möglich, wenn der erstangegangene Rehabilitationsträger feststellt, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist. Ein Antragsplitting kommt vor diesem Hintergrund nur in Betracht, wenn die Rentenversicherung die Hörgeräteversorgung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen würde. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Januar 2013 (B 3 KR 5/12 R, juris Rn. 49) wird – u. a. vom Sozialgericht Karlsruhe – die Ansicht vertreten, dass die Hörgeräteversorgung jedoch (auch nach dem Recht der Rentenversicherung) gerade nicht als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern als Leistung zur medizinischen Rehabilitation erfolgt. Folgt man dieser Auslegung, hätte die AOK Baden-Württemberg, da sie für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation selbst Rehabilitationsträger ist, den Antrag nicht aufteilen und an die DRV Baden-Württemberg weiterleiten dürfen, da die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IX dann nicht erfüllt wären.

Die DRV Baden-Württemberg hat mitgeteilt, bei Anträgen auf Hörhilfenversorgung, die bei einer Krankenkasse als erstangegangenen Träger eingegangen sind, künftig ungeachtet der Weiterleitungsfrist des § 14 SGB IX in allen Fällen grundsätzlich gutachterlich im Sinne des Beteiligungsverfahrens nach § 15 SGB IX Stellung zu nehmen. Die Krankenkasse habe aufgrund der aktuellen Rechtsprechung entgegen der zwischen der DRV Bund und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossenen „Empfehlung der DRV und des GKV-SV zum Verfahren bei Beteiligung verschiedener Leistungsträger im Rahmen der Hörhilfenversorgung“ die Entscheidung über alle in Betracht kommenden Leistungen in einem Bescheid zu treffen.

Die AOK Baden-Württemberg hat mitgeteilt, die Thematik anhand eines Falles, in dem sie vom Sozialgericht Karlsruhe verurteilt wurde, in ihren Gremien zu thematisieren und insoweit eine unternehmensweite einheitliche Regelung zu prüfen.

Es besteht somit aktuell ein Dissens zwischen AOK Baden-Württemberg und DRV Baden-Württemberg. Dies wird vom Ministerium für Soziales und Integration als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sehr kritisch im Hinblick auf die Folgen für die betroffenen Versicherten beurteilt. Wie zuvor ausgeführt fehlt es bislang allerdings noch an höchstrichterlicher Rechtsprechung zu der seit dem 1. Januar 2018 bestehenden neuen Rechtslage.

Sofern vorliegend ein Antragsplitting und somit eine Weiterleitung des Antrags von der AOK Baden-Württemberg an die DRV Baden-Württemberg möglich gewesen sein sollte, stellt sich darüber hinaus die Fra-

ge, ob die Weiterleitungsfrist von 14 Tagen gewahrt wurde. Dies ist die Rechtsfrage, zu der sich die DRV Baden-Württemberg und die AOK Baden-Württemberg bislang umfassend ausgetauscht haben.

Der Petent hat sich am 3. Dezember 2018 zur Durchführung eines Audiogramms an den Hörgeräteakustiker gewandt hat. Die Kostenübernahme einer Hörgeräteversorgung wurde am 10. Januar 2019 bei der AOK Baden-Württemberg beantragt. Die AOK hat die Übernahme von Hörhilfen im Rahmen der Regelversorgung in Höhe von 1.514 Euro bewilligt und den Antrag auf Hörgeräteversorgung wegen des geltend gemachten beruflichen Mehrbedarfs mit Schreiben vom 21. Januar 2019 an die DRV Baden-Württemberg weitergeleitet.

Fraglich ist nunmehr, ob man für den Beginn der Weiterleitungsfrist an den Eingang des Antrags bei der Krankenkasse oder an das erstmalige Leistungsbegehren des Versicherten beim Hörgeräteakustiker anknüpft. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat sich mit Urteil vom 19. April 2016 (L 13 R 5102/13) ausführlich mit der Frage beschäftigt, wann die Antragstellung bei der gesetzlichen Krankenkasse auf Versorgung mit Hörgeräten erfolgt. In diesem Urteil hat das Landessozialgericht festgestellt, dass die Antragstellung erfolgt, wenn sich der Antragsteller an den von den Krankenkassen für die Versorgung ihrer Versicherten gleichsam zwischengeschalteten Hörgeräteakustiker wendet und sich hierbei von diesem über die Leistungen, die von der Krankenkasse insoweit erbracht werden (in der Regel Übernahme der Kosten bis zum Festbetrag) informieren lässt.

Unter Zugrundelegung des Urteils des Landessozialgerichts würde spätestens mit Durchführung des Audiogramms am 3. Dezember 2018 ein Leistungsantrag im Sinne des § 19 Satz 1 SGB V an die Krankenkasse vorliegen. Dann würde (Schreiben der AOK Baden-Württemberg an die DRV Baden-Württemberg erfolgte am 21. Januar 2019) keine rechtzeitige Weiterleitung innerhalb der 14-Tagesfrist vorliegen, sodass die AOK Baden-Württemberg leistender Rehabilitationsträger im Sinne des § 15 SGB IX geworden wäre. Die DRV Baden-Württemberg könnte – wie am 9. Juli 2019 erfolgt – in dieser Konstellation daher auch nur eine gutachterliche Stellungnahme abgeben und keinen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erlassen.

Die AOK Baden-Württemberg hält das Urteil des Landessozialgerichts vorliegend für nicht anwendbar, da sie weiterhin davon ausgeht, dass sie erst am 10. Januar 2019 als erstangegangener Träger bestimmt worden sei.

Es bestehen somit auch mit Blick auf die Frage der Wahrung der Weiterleitungsfrist verschiedene Rechtsauffassungen und die Thematik befindet sich zwischen AOK Baden-Württemberg und DRV Baden-Württemberg im Streit. Die bisherige „Empfehlung der DRV und des GKV-SV zum Verfahren bei Beteiligung verschiedener Leistungsträger im Rahmen der Hörhilfenversorgung“ wird von der DRV Baden-Württemberg mit Verweis auf aktuelle Rechtsprechung nicht mehr angewendet und soll aktualisiert

werden. Dies ist bislang allerdings noch nicht erfolgt. Es besteht somit aktuell ein grundsätzlicher Dissens zwischen AOK Baden-Württemberg und DRV Baden-Württemberg.

Nach § 90 Absatz 2 SGB IV führt das Ministerium für Soziales und Integration die Aufsicht über die AOK Baden-Württemberg und die DRV Baden-Württemberg. Das Ministerium für Soziales und Integration wird die vorliegende Petition zum Anlass nehmen, um bei beiden Sozialversicherungsträgern auf eine einheitliche Anwendung hinzuwirken. Eine bundesweite Abstimmung zu dieser Thematik erscheint – unter Berücksichtigung der bestehenden „Empfehlung der DRV und des GKV-SV zum Verfahren bei Beteiligung verschiedener Leistungsträger im Rahmen der Hörhilfenversorgung“ – zielführend, sodass zudem beabsichtigt ist, das Thema auf der nächsten Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger zu besprechen. Ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden zum jetzigen Zeitpunkt, um eine Entscheidung im vorliegenden Fall herbeizuführen, erscheint daher verfrüht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist es einer Aufsichtsbehörde grundsätzlich verwehrt, mit aufsichtsrechtlichen Mitteln ihre Rechtsauffassung durchzusetzen, sofern Rechtsfragen zugrunde liegen, die bislang weder das Gesetz noch die Rechtsprechung in eindeutiger Weise beantwortet haben. Die uneinheitliche Rechtsprechung zur Zuständigkeitsfrage zeigt, dass es sich hierbei um Rechtsfragen handelt, die noch nicht in eindeutiger Weise beantwortet werden können.

Aktuell läuft ein Klageverfahren des Petenten gegen die DRV Baden-Württemberg vor dem Sozialgericht, zu dem die AOK Baden-Württemberg beigelegt ist.

Sofern das Klageverfahren nicht zu neuen Erkenntnissen führt, ist allerdings davon auszugehen, dass – insoweit wird auf die gutachterliche Stellungnahme der DRV Baden-Württemberg vom 9. Juli 2019 Bezug genommen – ein beruflicher Mehrbedarf nicht besteht. Unabhängig von der Frage, wer den ursprünglichen Bescheid zu erlassen gehabt hätte, würde der Petent mit seinem Begehren auf Erstattung der Mehrbedarfskosten daher voraussichtlich nicht durchdringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Epple

5. Petition 16/1314 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt eine Beschäftigungserlaubnis, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht sowie die Ermöglichung der Eheschließung im Bundesgebiet durch die deutschen Behörden.

Im November 2018 teilte der Petent mit, dass die ursprünglich geplante Eheschließung nun nicht mehr beabsichtigt sei.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 39-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Dieser reiste im Februar 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte einen Monat später Asyl. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Januar 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gegen diese Entscheidung stellte der Petent einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und erhob Klage. Mit Beschluss von Juni 2016 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Die Klage wurde mit Urteil von November 2016 abgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wurde Anfang Mai 2017 abgelehnt. Kurz darauf stellte der Petent eine Härtefalleingabe, die aufgrund eines Nichtbefassungsgrundes im Juli 2017 abgelehnt wurde.

Der Petent absolvierte von August 2015 bis Ende Juli 2017 eine Berufsausbildung als Altenpflegehelfer, die ihm ausländerrechtlich während der Zeit der Aufenthaltsgestattung erlaubt worden war. Diese ist mindestens mit der Note 2,5 abzuschließen, um anschließend eine Ausbildung als Altenpfleger beginnen zu können. Dies gelang dem Petenten nicht. Eine Ausbildung zum Altenpfleger konnte daher vom Petenten nicht aufgenommen werden. Stattdessen legte er einen Arbeitsvertrag für eine unbefristete Vollzeitstätigkeit als Altenpflegehelfer ab August 2017 vor. Hierfür wurde eine Beschäftigungserlaubnis beantragt. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine Mitteilung des BAMF über den bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens des Petenten vor. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung und die damit verbundene Prüfung einer Beschäftigungserlaubnis waren somit nicht erfüllt. Nach mehrmaliger Aufforderung wurde die Abschlussmitteilung durch das BAMF übersendet. Dem Petenten wurde daraufhin eine Duldung ausgestellt und die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich erlaubt. Dies wurde dem Rechtsanwalt des Petenten mit Schreiben von Anfang August 2017 mitgeteilt. Der Petent hat die Vollzeitstelle als Altenpflegehelfer inzwischen angetreten.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent weiterhin als Altenpflegehelfer arbeiten möchte und für seinen Arbeitgeber unverzichtbar sei.

Die zuletzt vom Standesamt zur Urkundenüberprüfung versandte Geburtsurkunde sei jedoch als echt und inhaltlich richtig anerkannt worden. Zudem liegt ein bis 2020 gültiger Reisepass vor. Die Identität des Petenten ist somit geklärt. Er ist seiner Passpflicht nachgekommen.

Ebenfalls im November 2018 teilte der Petent mit, dass er wirksam die Vaterschaft für Zwillinge anerkannt habe. Die Vaterschaft sei durch Beschluss des Amtsgerichts vom September 2018 rechtskräftig festgestellt worden. Die 4-jährigen Kinder und auch die Kindsmutter sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Im November 2018 wurde durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt mitgeteilt, dass bereits einige Um-

gangskontakte mit den Kindern stattgefunden hätten. Der Petent strebte weitergehenden Umgang und auch ein gemeinsames Sorgerecht an. Dies werde bisher jedoch seitens der Kindsmutter verweigert. Im Juni 2019 wurde mitgeteilt, dass durch den Petenten Klage zur Durchsetzung einer gemeinsamen elterlichen Sorge erhoben wurde. Im August 2019 gab der Petent gegenüber der Ausländerbehörde an, dass er seit Mai 2019 keinen persönlichen Kontakt zu den Kindern habe, da die Mutter den Umgang nunmehr komplett verweigere. Die Mutter sei außerdem zusammen mit den Kindern umgezogen und habe die neue Adresse nicht mitgeteilt. Zunächst habe zwischen Mai 2019 und Juni 2019 noch telefonischer Kontakt bestanden. Seit Juni 2019 sei auch dieser nicht mehr möglich, da die Kindsmutter Telefonate ebenfalls verweigere. Die Klärung eines regelmäßigen Umgangs sei über das Jugendamt veranlasst worden. Im September 2019 wurde durch das Amtsgericht nunmehr eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Petenten und der Kindsmutter getroffen. Der Petent hat ein 14-tägiges Umgangsrecht jeweils für drei Stunden. Weiterhin wollen beide Elternteile gemeinsame Elterngespräche beim Jugendamt aufnehmen.

Der Petent absolvierte bis Juli 2017 eine Ausbildung zum Altenpflegehelfer. Von August 2017 bis Juli 2018 war er als Altenpflegehelfer in Vollzeit beschäftigt. Der Lebensunterhalt war seit Beginn der Ausbildung durch die Erwerbstätigkeit gesichert. Seit Mitte Juni 2019 ist der Petent wieder als Altenpflegehelfer in Vollzeit beschäftigt. Der Lebensunterhalt wird auch seither eigenständig gesichert.

Der Petent teilt ausdrücklich mit, dass sich die Petition durch die geänderten Umstände nicht erledigt habe. Er begehre weiterhin die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Weder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Vaterschaft noch die Erteilung einer Ermessensduldung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung wurden bislang beantragt.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann dem Petenten vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Der Petent ist Vater zweier Kinder, welche im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG sind. Zunächst wäre deshalb ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu prüfen. Grundsätzlich stehen die spezielleren Normen des Familiennachzugs in §§ 27 ff. AufenthG einem Rückgriff auf § 25 Absatz 5 AufenthG entgegen, wenn ein Ausländer sein Aufenthaltsrecht von einem Familienmitglied ableiten möchte. Wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Vorschriften über den Familiennachzug einen bestimmten Fall ausdrücklich und unter Berücksichtigung der Schutzpflichten des Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt hat, kann ein Ausländer, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, nicht unter Umgehung der einschlägigen Vorschriften auf § 25 Absatz 5 AufenthG zurückgreifen.

Etwas anderes gilt aber ausnahmsweise dann, wenn die (zwangsweise) Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nicht vereinbar wäre. Im vorliegenden Fall käme ein Familiennachzug gemäß § 29 Absatz 3 i. V. m. § 36 Absatz 2 AufenthG in Betracht. Demnach darf einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Anspruchsnorm. Eine solche Aufenthaltserlaubnis kann deshalb vor der Ausreise aufgrund von § 10 Absatz 3 AufenthG nicht erteilt werden.

Der Petent wäre demnach grundsätzlich auf die Ausreise und Durchführung eines Visumverfahrens zu verweisen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Art. 6 GG nicht vereinbar wäre. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Durchführung des Visumverfahrens zu einer unzumutbar langen Trennung des Vaters von seinen Kindern führen würde. Nach aktueller Auskunft der Deutschen Botschaft in Dakar dauert die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zwei Monate. Vorab wäre zwar in der Regel eine Urkundenüberprüfung erforderlich, welche weitere Monate in Anspruch nehmen würde. Im Fall des Petenten wurde jedoch bereits für die beabsichtigte Eheschließung eine Urkundenüberprüfung über die Botschaft durchgeführt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zur Nachholung des Visumverfahrens eine Ausreise des Petenten für zwei Monate ausreichend ist. Eine Trennung von Elternteilen und Kindern für zwei Monate ist auch bei regelmäßigem Umgang und für Kleinstkinder noch zumutbar. Der Petent ist derzeit nicht sorgeberechtigt. Er ist deshalb im Ergebnis auf das Visumverfahren zu verweisen. Es besteht kein Ausreisehindernis aufgrund des Art. 6 GG. Ein Durchgriff auf § 25 Absatz 5 AufenthG scheidet aus. Auf Grundlage dieser Vorschrift kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Erteilung einer Ermessensduldung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung scheidet aus, da trotz mehrfacher Aufforderung weiterhin Unterlagen und Nachweise fehlen, die für eine abschließende Prüfung erforderlich sind. Die zuständige Ausländerbehörde hat den Petenten über den bevollmächtigten Anwalt bereits mehrfach aufgefordert, die fehlenden Nachweise vorzulegen. Der Petent erfüllt bereits folgende Voraussetzungen, welche für die Erteilung einer Ermessensduldung erforderlich sind: Die Identität ist geklärt und der Petent ist seinen Mitwirkungspflichten durch die Vorlage eines gültigen Reisepasses nachgekommen. Auch ist der Petent seit über zwölf Monaten im Besitz einer Duldung. Aktuell ist der Lebensunterhalt durch seine Beschäftigung gesichert. Der Petent wurde auch nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat im Bundesgebiet verurteilt. Bezüge zu extremisti-

schen oder terroristischen Organisationen sind nicht ersichtlich. Eine Sicherheitsabfrage wurde bisher jedoch nicht durchgeführt. Zwischenzeitlich wurde auch ein Nachweis über das Sprachniveau A 2 vorgelegt. Bis dato konnte nicht festgestellt werden, ob der Petent seit mindestens 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht. Es ist zum einen ein Beschäftigungszeitraum von August 2015 bis Juli 2018 bekannt und im Übrigen eine Beschäftigung seit Mitte Juni 2019. Für die zehn Monate dazwischen kann nicht nachvollzogen werden, ob der Petent durchgehend erwerbstätig und der Lebensunterhalt dadurch gesichert war. Hierzu wurden seitens der Ausländerbehörde mehrfach Unterlagen angefordert, die wie bereits ausgeführt, nicht vorgelegt wurden. Bei einem Zeitraum von zehn Monaten handelt es sich auch nicht um eine nur kurzfristige Unterbrechung, welche außer Acht gelassen werden könnte.

Im Dezember 2020 teilte das Innenministerium mit, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

6. Petition 16/4070 betr. Behandlung des Klimapakets (CO₂-Steuer) im Vermittlungsausschuss

Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Der Petent bezieht sich auf die Beschlüsse im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat, mit denen sich Ende 2019 geeinigt wurde, die CO₂-Steuer auf 25 Euro/t CO₂ zu erhöhen (statt der ursprünglich vorgesehenen 10 Euro). Er ist der Meinung, dass der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg damit „den Bruch der Verfassung forciert“ habe, denn er hält die CO₂-Steuer für verfassungswidrig.

Rechtliche Würdigung:

Gesetze kommen nur im Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat zustande. Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist es, bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung zu suchen.

Der Bundesrat hat am 29. November 2019 einstimmig den Vermittlungsausschuss zu den steuerrechtlichen Maßnahmen des Klimapakets der Bundesregierung angerufen, um das vom Bundestag am 15. November 2019 verabschiedete Gesetzespaket grundlegend überarbeiten zu lassen.

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 9. Dezember 2019 seine Verhandlungen über die steuerlichen Maßnahmen zum Klimaschutzpaket auf den 18. Dezember 2019 vertagt und beauf-

tragte eine Arbeitsgruppe mögliche Kompromisslinien auszuloten.

Eine abschließende Befassung im Vermittlungsausschuss fand am 18. Dezember 2019 zum sogenannten „Klimapaket“ der Bundesregierung statt. Zusammengefasst ging es bei den verschiedenen Gesetzesvorhaben des Klimapakets um folgende Themen:

- Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern
- Höhe Pendlerpauschale
- Energetische Gebäudesanierung
- Hebesatzrecht für Windkraftanlagen
- Höhere CO₂-Bereisung
- Senkung der Strompreise

Die Sitzungen des Vermittlungsausschusses sind nicht öffentlich. Für den Vermittlungsausschuss gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit seiner Beratungen. So ist der Kreis derjenigen, die an einer Sitzung teilnehmen dürfen streng begrenzt. Die Vertraulichkeit der Beratungen erstreckt sich auch auf die Sitzungsprotokolle des Vermittlungsausschusses. Regelmäßig zu Beginn einer neuen Wahlperiode beschließt der Vermittlungsausschuss die Freigabe der Sitzungsprotokolle aus der jeweils vorletzten Wahlperiode für die Öffentlichkeit. Der Verlauf und das genaue Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 18. Dezember 2019 sind daher derzeit noch vertraulich. Detaillierte Aussagen zum Verhalten einzelner Mitglieder im Vermittlungsausschuss sind daher nicht möglich.

Bekannt ist allerdings, dass sich der Ministerpräsident stets öffentlich für eine höhere, weil wirksamere CO₂-Bepreisung eingesetzt hat. Es ist davon auszugehen, dass er diese Haltung auch im Vermittlungsausschuss eingebracht hat.

Abschließend ist anzumerken, dass sich beim sog. „Klimapaket“ die Vermittler darauf verständigten, die Preise für Emissionszertifikate von 2021 bis 2025 neu festzulegen: Statt der vom Bundestag beschlossenen 10 Euro pro Tonne soll der CO₂-Preis ab Januar 2021 zunächst 25 Euro betragen, danach schrittweise auf 55 Euro im Jahr 2025 steigen. Für das Jahr 2026 schlug der Vermittlungsausschuss einen Preiskorridor von mindestens 55 und höchstens 65 Euro vor. Damit regelt das Klimapaket eine CO₂-Bepreisung über Zertifikate und sieht nicht die Einführung einer CO₂-Steuer vor.

Im Gegenzug werden die zusätzlichen Einnahmen aus den Emissionszertifikaten vollständig zur Senkung der EEG-Umlage – und damit der Strompreise – verwendet; ab Januar 2024 auch zum Ausgleich der Steuer-Mindereinnahmen durch die erhöhte Fernpendlerpauschale.

Zur Umsetzung dieser neuen CO₂-Preise sicherte die Bundesregierung zu, im Frühjahr 2020 ein neues Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen, um das bereits beschlossene Brennstoffemissionshandels-gesetz entsprechend anzupassen.

Zu der Fragestellung nach einer möglichen Forcierung eines etwaigen Verfassungsbruchs wird auf die grundgesetzliche Entscheidungssystematik verwiesen: Die Prüfung, ob ein Bundesgesetz verfassungswidrig ist, obliegt ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht. Nur dieses kann ein Bundesgesetz für verfassungswidrig erklären. Auch bei den vorliegend in Frage stehenden Gesetzen wäre also primär eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, bevor von einem Verfassungsbruch oder einer Forcierung eines solchen gesprochen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/4119 betr. Fahrpreise und Wartezeiten für Zugverbindungen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren, dass die Fahrpreise im öffentlichen Verkehr gesenkt werden, damit die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht teurer sind als mit dem Auto. Des Weiteren beantragten die Petenten die Fahrpläne zu ändern, weil aus ihrer Sicht die Wartezeiten beim Umsteigen zu lang sind.

II. Sachverhalt

Die meisten in Baden-Württemberg geltenden Nahverkehrstarife sind heute bereits dank großer finanzieller Zuschüsse der öffentlichen Hand abgesenkt. So fördert alleine das Land die Verbundtarife mit 50 Millionen Euro pro Jahr. Die meisten dieser Tarife verfügen über eine breite Palette an Ticketangeboten mit sehr attraktiven und günstigen Fahrpreisen.

Im Dezember 2018 wurde auf Initiative der Landesregierung im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr der Baden-Württemberg-Tarif eingeführt. Er ist durchschnittlich 30 Prozent billiger als der vormals geltende Tarif der Deutschen Bahn.

Die Fahrpläne im Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg folgen dem Schema des integralen Taktfahrplans. Dabei sind in den Knotenbahnhöfen die Zugverbindungen mit kurzen Umsteigezeiten aufeinander abgestimmt. Es ist jedoch ausgeschlossen an allen Bahnhöfen optimale Umsteigezeiten einzurichten. Aufgrund der Entfernungen zwischen den Bahnhöfen und den zulässigen Fahrgeschwindigkeiten determiniert die Abfahrtszeit eines Zuges an einem Bahnhof automatisch die Abfahrtszeiten an den folgenden Bahnhöfen, an denen dieser Zug hält.

Das Land Baden-Württemberg hat zusammen mit dem Bund im Jahr 2020 über 300 Millionen Euro für die durch Corona bedingten Fahrgeldausfälle bei Bus

und Bahn ausgezahlt, damit die betroffenen Bus- und Bahnunternehmen das Fahrplanangebot weiter aufrecht erhalten werden konnte.

Im ländlichen Raum unterstützt das Land die kommunalen Aufgabenträger mit einem 50-prozentigen Betriebskostenzuschuss bei der Umsetzung von Regio-Busverkehren, um die Mittel- und Unterzentren mit den nächstgelegenen Schienenhaltungen im Stundentakt zwischen 5:00 und 0:00 Uhr schnell zu verbinden. Darüber hinaus unterstützt das Land Baden-Württemberg seit dem letzten Schuljahresbeginn die kommunalen Aufgabenträger bei der Umsetzung ihrer Schülerverkehre in Coronazeiten, in dem zur Entzerrung überfüllter bestehender Schülerverkehre für zusätzliche Entlastungsbusse bis zu 90 Prozent der entstehenden Kosten getragen werden. Diese Förderung wird bis Pfingsten 2021 fortgesetzt.

Da zu einem guten Fahrplanangebot auch ein guter Fahrpreis gehört hat das Land Baden-Württemberg zusammen mit den Schienenverkehrsunternehmen den sogenannten Baden-Württemberg-Tarif in 2 Stufen umgesetzt, um sowohl im Gelegenheitsverkehr (Einzel- und Tageskarten) und im Zeitkartenbereich (Monats- und Jahreskarten) günstige Verbundgrenzen überschreitende Tickets anzubieten, die im Einklang mit den vorhandenen Verbundtarifen stehen. In Kombination mit einer BahnCard 25/50 können bis zu 50 Prozent günstigere Fahrscheine erworben werden. Die Verbundfahrscheine werden durch die vom Land Baden-Württemberg umgesetzte Öffentliche Personennahverkehr-Finanzreform, insbesondere für Schülerverkehre, in den nächsten drei Jahren von 200 auf 250 Millionen Euro je Jahr erhöht. Darüber hinaus zahlt das Land jedes Jahr knapp 50 Millionen Euro Verbundförderung die größtenteils auch in die Vergünstigung der Verbundtarife fließen.

III. Ergebnis

Die von den Petenten eingereichten Anliegen sind pauschal formuliert und benennen keine konkreten Fälle. Nach Prüfung der Anliegen wird festgestellt, dass es insgesamt in Baden-Württemberg bereits viele attraktive und günstige Nahverkehrstarife und ein sehr gutes Fahrplanangebot mit aufeinander abgestimmten Zugverbindungen gibt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 16/4528 betr. Landesreisekostengesetz

Der Petent begehrt eine Änderung von § 6 Absatz 6 des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG) dahin gehend, dass die Wegstreckenentschädigung für Fahrräder von bisher 2 Cent/km auf 6 Cent/km erhöht wird. Außerdem soll die Wegstrecken-

entschädigung auch gewährt werden, wenn Fahrräder sich nicht im zivilrechtlichen Eigentum, sondern lediglich im Besitz der dienstreisenden Person befinden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach derzeitiger geltender Rechtslage (§ 6 Absatz 6 LRRG) wird für Strecken, welche die dienstreisende Person mit einem ihr bzw. ihm gehörenden Fahrrad zurückgelegt hat, eine Wegstreckenentschädigung von 2 Cent/km gewährt. Mit dieser pauschalen Entschädigung sollen die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstfahrt entstehenden Betriebskosten (z. B. Abnutzung der Reifen) abgegolten werden.

Das Ministerium für Finanzen verfolgt seit vielen Jahren bereits eine Modernisierung des Landesreisekostenrechts. Das hierfür maßgebliche LRRG soll zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus daher insgesamt novelliert werden. Dabei soll anstelle unterschiedlicher Kilometersätze eine einfache und einheitliche Entfernungspauschale zur Einführung kommen. Mit dieser Regelung würde auch den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf des Ministeriums für Finanzen zur Novellierung des LRRG sieht u. a. vor, dass bei Benutzung eines Fahrrades oder E-Bikes im Zuge einer Dienstreise eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent/km gewährt werden soll. Für den Anspruch auf Wegstreckenentschädigung soll nach dem Gesetzentwurf auch nicht mehr vorausgesetzt werden, dass die dienstreisende Person Eigentümerin oder Eigentümer der genutzten Fahrzeuge sein muss.

Das Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf für die Novellierung des LRRG wurde bereits 2018 durchgeführt.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf am 17. Dezember 2020 in den Landtag eingebracht (Drucksache 16/9448). Darin heißt es: „Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.“ Die Regelung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten, der Erstattungsbeitrag ist sogar gut viermal so hoch wie vom Petenten angeregt.

Nach der Behandlung im Finanzausschuss und der Zweiten Beratung im Landtag wird das Gesetz voraussichtlich im Februar 2021 verabschiedet werden. Wesentliche Änderungen sind nach Ansicht des Berichterstatters nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die jüngste Novelle des Landesreisekostengesetzes, welche am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 16/4776 betr. Gewährung einer frühzeitigen Rente

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Gewährung einer frühzeitigen Rente. Seine gesundheitliche Situation mit physischen und psychischen Beschwerden mache die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht mehr möglich. Unter anderem sei ein Teil des rechten Fußes amputiert worden. Von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV) fühlt der Petent sich ungerecht behandelt, weil diese bereits zweimal seinen Antrag auf Gewährung einer frühzeitigen Rente abgelehnt hat. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich täglich: zu ständigen körperlichen Schmerzen, vor allem im amputierten Fuß, und einer Gangstörung kämen psychische bedingte Versagens- und Zukunftsängste.

Sachverhalt:

Der 60-jährige Petent hat den Beruf des Bäckers erlernt, diesen aber nur kurzzeitig ausgeübt. Hauptsächlich hat der Petent bis 2019 als Lagerist gearbeitet. Der Antrag des Petenten auf Gewährung einer frühzeitigen Rente vom 14. Mai 2019 wurde mit Bescheid vom 5. November 2019 durch die DRV Baden-Württemberg abgelehnt. Der Widerspruch des Petenten vom 5. Dezember 2019 wurde am 2. Juni 2020 zurückgewiesen. Es sei kein Klageverfahren anhängig.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent hat zwar nach Auskunft des Ministeriums für Soziales und Integration den Beruf des Bäckers erlernt, diesen aber nur kurzzeitig ausgeübt, sodass als Hauptberuf seine Tätigkeit als Lagerist zu berücksichtigen sei. Die Prüfung, ob es sich hierbei um eine Facharbeitertätigkeit gehandelt habe, habe ergeben, dass keine Anerkennung als Facharbeiter möglich sei. Es lasse sich daher kein Rentenanspruch gemäß § 240 SGB VI ableiten.

Die DRV Baden-Württemberg hat dem Ministerium für Soziales und Integration mitgeteilt, dass das derzeitige Leistungsvermögen des Petenten für leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausreiche. Aus den bisher vorliegenden Unterlagen des Petenten ergäben sich keinerlei Hinweise auf psychische Erkrankungen. Sollte der Petent entsprechende Unterlagen zu seinen psychischen Beschwerden einreichen, wäre die DRV Baden-Württemberg bereit, die getroffene Entscheidung – also die Zurückweisung der Gewährung einer frühzeitigen Rente – nochmals zu überprüfen.

Der Berichterstatter hat dem Petenten am 9. Dezember 2020 einen Brief geschrieben, in dem er dem Petenten rät, sich von einem Facharzt (Neurologe, Psychiater) begutachten zu lassen und das Attest bzw. den Arztbrief dann der DRV Baden-Württemberg zukommen zu lassen, damit diese den Antrag auf Gewährung einer frühzeitigen Rente in Kenntnis der gesamten körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen noch einmal neu prüfen kann. Die Überprü-

fung durch die DRV Baden-Württemberg bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 16/3949 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben im September 2012 in das Bundesgebiet einreiste. Er stellte im Oktober 2012 einen Asylantrag. Der Antrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Juni 2016 als unbegründet abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Der Petent wurde zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Pakistan angedroht. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent Klage. Die Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts im Februar 2019 abgewiesen. Rechtskraft trat Mitte April 2019 ein. Der Petent ist mithin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wird derzeit lediglich aufgrund fehlender Rückreisedokumente im Bundesgebiet geduldet.

Anfang Juni 2019 wurde ihm erstmals eine Duldung ausgestellt. Da der Petent bei Duldungserteilung bereits in einem Arbeitsverhältnis stand, wurde ihm zunächst befristet die Beschäftigung auch in der Duldung erlaubt. Der Petent wurde über seine Passpflicht belehrt und zur Vorlage bzw. Beschaffung von gültigen Rückreisedokumenten aufgefordert. Im Juli 2019 legte der Petent ein Schreiben des pakistanischen Generalkonsulats vor, wonach er die Ausstellung eines Reisepasses beantragt hat. Das Schreiben bestätigt, dass seitens des Generalkonsulats eine Abfrage der angegebenen Personalien an die Polizeiverwaltung in Pakistan versandt wurde. Weitere Nachweise über die Passbeschaffung oder andere Identitätsnachweise wurden bisher nicht vorgelegt. Da ein pakistanischer Reisepass nur unter Vorlage von Identitätsnachweisen, insbesondere einer ID-Karte beim Generalkonsulat beantragt werden kann, wird seitens der Ausländerverwaltung davon ausgegangen, dass der Petent im Besitz von Identitätsnachweisen ist. Der Petent ist seiner Passpflicht noch nicht abschließend nachgekommen. Er wirkte jedoch bei der Passbeschaffung mit. Erfahrungsgemäß erhalten Betroffenen ca. fünf Monate nach Beantragung den Reisepass.

Der Petent legte erstmals im August 2014 einen bis August 2015 befristeten Arbeitsvertrag vor. Die entsprechende Arbeitserlaubnis wurde dem Petenten im Rahmen seiner Aufenthaltsgestattung erteilt. Das Ar-

beitsverhältnis wurde ab Februar 2015 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt. Dieses Arbeitsverhältnis wurde seitens des Petenten zum Februar 2018 gekündigt. Kurz darauf legte der Petent einen neuen, auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag ab März 2018 vor. Der Arbeitsvertrag wurde anschließend bis Ende Februar 2020 verlängert. Somit befand sich der Petent seit Mitte August 2014 bis Februar 2020, zwar bei wechselnden Arbeitgebern, aber ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis. Über eine Beschäftigung ab März 2020 liegen keine Informationen vor.

Im Dezember 2019 legte der Petent bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Quittung der Volkshochschule über die Teilnahmegebühr für einen Deutschsprachkurs A 2 vor.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass sich der Petent während seines Aufenthalts im Bundesgebiet sowohl wirtschaftlich, als auch sozial integriert habe. Er habe sich stets um das Erlernen der deutschen Sprache bemüht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann ihm vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Der Petent hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG besteht die Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das (Nicht-)Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Das Land hat insofern keine Entscheidungskompetenz. § 25 Absatz 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Zudem wird ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt, der vom Anwendungsbereich des § 25 Absatz 4 AufenthG ebenfalls nicht erfasst ist.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG scheidet im vorliegenden Fall aus. Demnach kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihm die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Hierbei muss sowohl die Abschiebung, als auch eine freiwillige Ausreise unmöglich sein. Die derzeitige Passlosigkeit stellt kein tatsächliches Ausreisehindernis dar. Wie bereits vom Petenten nachgewiesen, ist es ihm möglich und zumutbar gültige Reisedokumente für eine freiwillige Ausreise zu beantragen. Im Übrigen wäre eine Abschiebung auch nach einer zwangsweisen Passbeschaffung möglich.

Die Erwerbstätigkeit des Petenten stellt ebenfalls kein Ausreisehindernis dar. Eine tiefgreifende Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Sinne der Rechtsprechung zu Artikel 8 der Europäischen Men-

schenrechtskonvention (EMRK) kann nicht festgestellt werden. Hierzu genügt bereits die bisherige Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nicht. Außerdem lebte der Petent vor seiner Ausreise 34 Jahre im Heimatland. Von einer Entwurzelung kann deshalb nicht ausgegangen werden. Weitere rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Der Petent erfüllt derzeit auch nicht die Voraussetzungen einer Beschäftigungsduldung nach § 60 d AufenthG. Er erfüllte zwar zunächst die Voraussetzungen betreffend die Erwerbstätigkeit und die Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Identität des Petenten ist bisher aber nicht geklärt, da der Petent keine, vermutlich aber vorhandene, Identitätsdokumente vorgelegt hat. Das Schreiben des Generalkonsulats zeigt lediglich, dass die angegebenen Personalien im Heimatland überprüft wurden. Ein Ergebnis ist bisher nicht nachgewiesen worden. Es ist nicht bekannt, ob der Petent bereits im Besitz eines Reisepasses ist.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergänzend wird ausgeführt, dass das Arbeitsverhältnis des Petenten Ende Februar 2020 endete. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt teilte zwischenzeitlich mit, dass sich der Petent aus gesundheitlichen Gründen zunächst nicht weiter um eine Arbeitsstelle bemühen könne. Hierzu legte er ein Attest vor, welches bestätigt, dass der Petent an einer Lymphknotentuberkulose leidet. Die Behandlungsdauer wird bis August 2020 angegeben.

Das Attest ist jedoch nicht geeignet einen Duldungsgrund in Form eines inländischen Abschiebungshindernisses zu belegen. Gemäß § 60 a Absatz 2 c AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Aus der Bescheinigung muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Das vom Bevollmächtigten vorgelegte Attest entsprach nicht diesen gesetzlichen Anforderungen, die zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60 a Absatz 2 c AufenthG gestellt werden.

Der zwischenzeitlich vorgelegte Entlassbericht des Klinikums erfüllt zwar formell betrachtet die Voraussetzungen an ein qualifiziertes Attest gemäß § 60 a Absatz 2 c AufenthG, begründet jedoch keine Reiseunfähigkeit im Sinne eines inlandsbezogenen Ausreisehindernisses.

Eine solche Reiseunfähigkeit ist zum einen dann anzunehmen, wenn und solange ein Ausländer wegen einer Erkrankung transportunfähig ist, d. h. sich sein Gesundheitszustand durch und während des Vorgangs des eigentlichen Reisens wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht. Zum anderen ist eine Reiseunfähigkeit auch dann gegeben, wenn außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer entsteht. Dies ist dann der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung bzw. Ausreise als solche sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert. Dies bedeutet auch, dass nicht jede körperliche oder psychische Erkrankung und nicht jede durch die Reiseumstände verursachte Gesundheitsverschlechterung relevant ist. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung kann etwaigen relevanten Gesundheitsverschlechterungen grundsätzlich durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden.

Soweit in den nachgereichten Unterlagen aufgeführt wird, dass eine Behandlung im Heimatland nicht möglich sei, ist eine Zuständigkeit des Landes nicht gegeben. Ob zielstaatsbezogene Abschiebeverbote gemäß § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG vorliegen, wird ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft. Das Land hat insofern keine Entscheidungskompetenz.

Der Anwalt des Petenten hat Ende August 2020 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG gestellt. Nach erfolgter Anhörung und Rückmeldung des Petenten zum Sachverhalt ist die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass zum aktuellen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG nicht vorliegen. Es wurde zwar die Anmeldung zu einem Sprachkurs vorgelegt. Dieser beginnt aber erst im Februar 2021. Weiterhin besteht keine Gewissheit, dass der Sprachkurs auch erfolgreich abgeschlossen wird.

Aufgrund der Anhörung zum Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b Aufenthaltsgesetz legte der Anwalt des Petenten Unterlagen vor, u. a. eine Anmeldung zu einem Deutsch-Test sowie den Nachweis über die Passbeantragung. Die Ausländerbehörde hat entschieden, bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen den Antrag des Petenten zurückzustellen. Eine Änderung der bisherigen rechtlichen Beurteilung ergibt sich dadurch jedoch nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

11. Petition 16/4236 betr. Angelegenheit der Versorgungsämter

Der Petent begehrt die Erhöhung des bei ihm festgestellten Grades der Behinderung (GdB) von 30 und wendet sich gegen die lange Bearbeitungsdauer.

Bei dem Petenten war zuletzt mit Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2020 rückwirkend ab 1. Juli 2019 ein GdB von 30 festgestellt worden. Merkzeichen wurden nicht zuerkannt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine verzögerte oder auffallend lange Bearbeitungszeit ist nicht feststellbar, zumal die Bearbeitungszeiten maßgeblich von der Vorlage der notwendigen ärztlichen Unterlagen und Gutachten abhängig sind. Auf den Erstantrag des Petenten vom 8. August 2019 erfolgte bereits am 19. September 2019 der Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt. Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 23. September 2019 wurde nach mehrmaligen versorgungsärztlichen Auswertungen am 17. Februar 2020 der Widerspruchsbescheid erlassen.

Der Petent hat hiergegen Klage beim Sozialgericht erhoben.

Aufgrund einer vom Sozialgericht eingeholten sachverständigen Zeugenaussage hat sich ergeben, dass sich die Depression des Petenten seit Juli 2019 verschlechtert hat und nun mit einem Teil-Grad der Behinderung (GdB) von 30 bewertet werden kann. Unter Berücksichtigung des bereits mit einem Teil-GdB von 20 festgestellten Schlafapnoesyndroms ergibt sich damit ein Gesamt-GdB von 40. Darüber hinaus ist nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen eine GdB-Erhöhung nicht gerechtfertigt.

Dem Petenten wurde ein Vergleichsangebot mit einem GdB von 40 ab 1. Juli 2019 unterbreitet.

Der Petent hat das Vergleichsangebot nicht angenommen und eine weitere Beweiserhebung im Klageverfahren begehrt. Inwieweit das Gericht eine solche durchführen wird, liegt in der Beurteilung des Gerichtes.

Insofern wird der Petent auf den Ausgang des Klageverfahrens verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Dem Petenten wird anheimgegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.

Berichterstatlerin: Krebs

12. Petition 16/4640 betr. Brandschuttsache

Die Petentin begehrt die Beseitigung der auf einem Privatgrundstück im Ortskern seit Januar 2016 abgelagerten Abfälle. Sie vertritt die Auffassung, dass das Landratsamt als für die Anordnung der Abfallentsor-

gung zuständige Behörde nicht die hierfür notwendigen Schritte durchführt. Weiterhin bezweckt sie mit ihrer Petition das diesbezügliche Verwaltungshandeln zu beschleunigen und Auskunft über das Tätigwerden des Landratsamts zu erhalten.

Zusätzlich beklagt die Petentin, dass eine Beschwerde in der Sache beim Regierungspräsidium erfolglos blieb und die Regierungspräsidentin sich weigerte, Protestunterschriften der Anlieger entgegenzunehmen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Am 4. Dezember 2015 brannte das Wohnhaus, das auf dem betreffenden Grundstück stand, soweit nieder, dass das zuständige Baurechtsamt des Landkreises den Abbruch verfügte. Im Rahmen der Abbrucharbeiten wurden bereits gefährliche Abfälle (z. B. mineralfaserhaltige Eternitplatten, Dämmmaterial, Brandschutt sowie Altholz Kat. A IV) unter Nachweisführung ordnungsgemäß entsorgt. Bezüglich der im Februar 2016 noch auf dem Grundstück vorhandenen, überwiegend mineralischen Bau- und Abbruchabfälle wurde durch die untere Abfallrechtsbehörde des Landratsamts eine Beprobung angeordnet sowie die Vorlage eines Entsorgungskonzepts. Am 11. November 2016 erging die Anordnung zur Entsorgung der Abfälle. Da das Grundstück im Folgenden nicht vollständig beraäumt wurde, wurden im weiteren Verfahren Zwangsgelder angedroht und festgesetzt. Eine im April 2019 angedrohte Ersatzvornahme wurde nicht durchgeführt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme hätten den Verkehrswert des Grundstücks um ein Mehrfaches überstiegen. In dieser Situation hielt das Landratsamt eine Ersatzvornahme auf Kosten der Steuerzahler für unangemessen und unverhältnismäßig. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass von dem abgelagerten Bauschutt keine Umweltgefährdung ausgeht, insbesondere konnten im Rahmen der Beprobung und der durchgeführten Analysen keine relevanten Asbestfasern nachgewiesen werden.

Bezüglich der Verkehrssicherungspflicht hat die Stadt Maßnahmen getroffen (Abspernung des Grundstücks).

Am 1. Juli 2019 wurde durch das Amtsgericht der Termin zur Zwangsversteigerung des Grundstücks zur Beitreibung des Zwangsgeldes auf den 19. November 2019 festgesetzt. In der Folge wurde glaubhaft versichert und durch eingeleitete Maßnahmen auch nachvollziehbar belegt, dass die angeordnete Beraumung des Grundstücks nunmehr zeitnah durchgeführt werden würde; die Beitreibungskosten im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens wurden bezahlt. Da die Zwangsversteigerung des Grundstückes ausschließlich der Beitreibung des Zwangsgeldes gedient hätte, um die Schuldnerin damit zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu bewegen, war zu diesem Zeitpunkt die Beitreibung des Zwangsgeldes (und damit auch die Zwangsversteigerung) auszusetzen. Nachdem die Beraumung entgegen den Zusagen nicht erfolgte, wurde das Amtsgericht gebeten, die ruhende Zwangsversteigerung fortzusetzen. Ein Termin zur Zwangsversteigerung wurde vom Amtsgericht am 11. Mai 2020 auf den 6. Oktober 2020 festgesetzt.

In einem Aktenvermerk zur Petition gibt das Landratsamt Auskunft über die knapp 50 wichtigsten Entscheidungen und Schreiben, die bezüglich des Bauschutts vom 8. Februar 2016 bis zum 21. Juli 2019 getroffen bzw. versendet wurden. Dazu kam die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten zu Räumungsterminen oder Verkäufen, die entgegen den Ankündigungen nicht durchgeführt wurden.

Für die Bearbeitungsdauer eines Verfahrens kommt es u. a. darauf an, ob aus objektiver Sicht zur Minimierung von Umweltschäden eine sofortige Vollziehung der Entscheidungen angeordnet werden kann. Dies wurde bereits nach Entsorgung der gefährlichen Abfälle Anfang 2016 verneint. Es handelt sich somit im Wesentlichen um eine optisch das Ortsbild störende Lagerung, die von der Petentin als „Schandfleck“ beschrieben wird.

Die Durchführung der Maßnahmen des Landratsamts erfolgte entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Fristen zur Erledigung angeordneter Maßnahmen müssen angemessen sein. Auch wenn ein Verfahren ergebnisorientiert betrieben wird, müssen die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Aussetzung der Zwangsversteigerung war zum damaligen Zeitpunkt (Herbst 2019) sachlich gerechtfertigt, da Maßnahmen zur Entsorgung in einem nachvollzieh- und belegbaren Umfang durchgeführt wurden, die eine Beitreibung des Zwangsgeldes durch die Zwangsversteigerung nicht mehr angemessen erschienen ließen. Das Ziel der Festsetzung des Zwangsgeldes wäre mit der Beräumung des Grundstücks erreicht gewesen.

Soweit die Petentin der Auffassung ist, dass durch die Zwangsversteigerung des Grundstücks das Problem der tatsächlichen Entsorgung gelöst werde, ist dies nur eine Vermutung, da sich dann die weiteren Maßnahmen gegen den neuen Grundstückseigentümer richten werden müssen.

Zu jedem Zeitpunkt des Verwaltungshandelns wurde geprüft, ob andere als die gewählten Maßnahmen zur Umsetzung möglich waren. Das Verwaltungshandeln ist jedoch an die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten gebunden.

Das Landratsamt kann die Unzufriedenheit der Petentin über die Ablagerung zwar nachvollziehen, sah jedoch keine Option, das Verfahren zu beschleunigen.

Als Reaktion auf das Schreiben der Petentin an das Regierungspräsidium hat sich das Regierungspräsidium als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde vom Landratsamt einen Bericht zur Sach- und Rechtslage vorlegen lassen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kam das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis, dass das Landratsamt die ihm zur Verfügung stehenden verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten angemessen ausübt. Ein Grund zum Einschreiten bestand für das Regierungspräsidium folglich nicht.

Grundsätzlich ist der hier vorliegende Vorgang weder hinsichtlich des Umfangs noch der Dauer der Ablage-

rungen kein Einzelfall, sondern eine Vielzahl von Grundstücken im Innen- und Außenbereich werden von den Eigentümern und Nutzern zur Ablagerung von Abfällen genutzt. Die Beräumung dieser Grundstücke durch Ersatzvornahmen, deren Kosten in vielen Fällen nicht beizutreiben sind und deshalb an der öffentlichen Hand, d. h. dem Steuerzahler, hängenbleiben, ist darüber hinaus auch durch die unteren Abfallrechtsbehörden regelmäßig nicht leistbar und nur dann angezeigt, wenn Umweltbeeinträchtigungen durch die Ablagerungen zu befürchten sind.

Soweit die Petentin vorbringt, mehrere Anfragen seien unbeantwortet bzw. mit Hinweisen auf Datenschutz und ein laufendes Verwaltungsverfahren bestenfalls vage beschrieben worden, hat die Prüfung ergeben, dass dem Landratsamt im Zusammenhang mit diesem Vorgang keine Anfrage der Petentin bekannt ist, die nicht beantwortet wurde.

Soweit sich die Petentin darauf beruft, selbst keine telefonische Auskunft zum Verfahren erhalten zu haben, wurde sie darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Anfragen zu diesem Verfahren nicht telefonisch beantwortet.

Schriftliche Anfragen wurden in der Regel unverzüglich beantwortet. Allerdings gibt es in diesem Verfahren auch Informationen, die dem Datenschutz unterliegen (Aufenthalt der Grundstückseigentümerin, Informationen aus dem Grundbuch, etc.).

Die Petentin hat sowohl über die Stadt als auch über einen Dritten, der vom Landratsamt als Journalist schriftliche Auskünfte erhalten hat, die von ihr nunmehr begehrten Auskünfte bereits erhalten.

Das Landratsamt hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass die erteilten Auskünfte gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht ausreichend waren. Dies wurde gegenüber dem Landratsamt auch nicht geltend gemacht.

Inzwischen wurde das Grundstück bei einer Zwangsversteigerung des Amtsgerichts an einen privaten Dritten verkauft. Der dabei erzielte Kaufpreis lässt hoffen, dass der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin das Grundstück nutzen möchte und den Brandschutz entsprechend abräumen lässt.

Beschlussempfehlung:

Soweit mit der Petition Auskunft über die Schritte der Verwaltung bzw. des Landratsamts begehrt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Den weiteren Anliegen der Petition kann angesichts der derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Dr. Leidig

13. Petition 16/4399 betr. Passbeschaffung u. a.

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, da es ihm nicht möglich ist, einen Pass aus seinem Heimatland zu beschaffen und er deshalb erhebliche Schwierigkeiten u. a. bei der Erlangung eines Aufenthaltstitels hat.

Die zuständige Ausländerbehörde hat zwischenzeitlich über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19 d Absatz 1 Aufenthaltsgesetz entschieden und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wurde somit erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lorek

14. Petition 16/4660 betr. Verkehr**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt eine erneute Überprüfung der Lichtsignalanlage an der Kreuzung W.-Straße/M.-Straße. Zudem beanstandet er die fehlende Markierung einer Sperrfläche, welche im Rahmen der abgeschlossenen Petition 16/2789 zugesagt wurde. Außerdem bemängelt er Defizite bei der Gefahrenabwehr seitens des zuständigen Ordnungsamtes. Konkret benennt er umstürzende Bäume und eine mangelhafte Überwachung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Sachverhalt**

Bereits in der abgeschlossenen Petition 16/2789 (vgl. Drucksache 16/6483) beanstandete der Petent den an einer Bundesstraße liegenden teilsignalisierten Kreuzungsbereich und forderte eine Vollsignalisierung. Da keine Anhaltspunkte für eine unzulängliche Verkehrsregelung gesehen wurden sowie im Hinblick auf den bevorstehenden vierspurigen Ausbau der Bundesstraße, bei der die Fahrbahn der Bundesstraße als Umgehung verlegt werden soll, wurde der Einbau einer Vollsignalisierung abgelehnt.

Als Begründung für eine neuerliche Überprüfung des Einmündungsbereichs verweist der Petent auf einen Verkehrsunfall im Juni vergangenen Jahres.

Bezüglich der geforderten Sperrflächenmarkierung wurde in der abgeschlossenen Petition 16/2789 festgestellt, dass die nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen an Fahrbahnanteilen erforderliche Markierung fehlte. In der Beschlussempfehlung wurde die Anbringung der Markierung zugesagt, da sich dadurch an dieser Stelle sodann aufgrund der einge-

schränkten Restdurchfahrbreite ein gesetzliches Haltverbot ergibt. Laut Mitteilung des städtischen Baubetriebshofes wurde die Sperrfläche am Fahrbahnsteiler am 15. Juni 2020 markiert. Diesbezüglich besteht keine weitere Veranlassung.

Der Petent bemängelt darüber hinaus, dass das Ordnungsamt die Sicherheit der Bürger vernachlässige. Zur Begründung gibt er an, dass in der Innenstadt einige Bäume umgefallen wären und das Ordnungsamt diesen Missstand vorab gekannt, jedoch nicht beseitigt habe.

Schließlich weist der Petent darauf hin, dass auf der Bundesstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt zwar eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 50 angeordnet wäre, dies jedoch von den Verkehrsteilnehmenden nicht beachtet werden würde. Der Petent drängt daher auf eine stärkere Überwachung des fließenden Verkehrs.

2. Rechtliche Würdigung

Laut Mitteilung des zuständigen Polizeipräsidiums ist der petitionsgegenständliche Einmündungsbereich an der Bundesstraße hinsichtlich der Unfallhäufigkeit unauffällig. Es besteht kein erkennbarer Grund für einen verkehrsrechtlichen Eingriff, etwa die Vollsignalisierung des Kreuzungsbereichs. Der vom Petenten genannte Unfall steht nicht im Zusammenhang mit der Lichtsignalanlage, sondern erfolgt bei der Ausfahrt aus einem privaten Parkplatz.

Da sich der Weiterausbau der Bundesstraße zeitlich stark verzögert hat und nach aktuellem Bauzeitstand erst im Jahr 2026 fertiggestellt werden wird, hat die Landkreisverwaltung der Beauftragung eines Ingenieurbüros mit dem Ziel einer ganzheitlichen Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts im Umfeld der Lichtsignalanlage unter Einbeziehung aktueller Geschwindigkeitsmessergebnisse und Verkehrszählungen sowie der privaten Zufahrten von Gebäuden in diesem Bereich zugestimmt. Nach Abschluss dieser Untersuchung sollen etwaige erforderliche Verkehrsmaßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden erörtert werden.

Bezüglich dem Vorbringen des Petenten hinsichtlich der umgestürzten Bäume teilte das zuständige Stadtbauamt mit, dass die Bäume regelmäßig kontrolliert und tote Bäume auf öffentlicher Fläche gefällt werden würden. Im vorliegenden Fall sei bei einer Erle das Wurzelwerk abgestorben gewesen, was von außen nicht erkennbar gewesen sei und zum Umsturz geführt hatte. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Stadtverwaltung ihrer Verkehrssicherungspflicht diesbezüglich nicht nachkommt.

Hinsichtlich der vom Petenten monierten Geschwindigkeitsüberschreitung hat der städtische Vollzugsdienst mitgeteilt, dass im Bereich der Lichtsignalanlage an der Einmündung auf Höhe der dortigen Bushaltestelle im Zeitraum vom 31. Januar 2018 bis 4. Februar 2020 insgesamt zwölf Geschwindigkeitsüberprüfungen durchgeführt wurden. Dabei wurden von insgesamt 12.397 erfassten Fahrzeugen bei 330 Fahr-

zeugen Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt. Über 97 Prozent der Verkehrsteilnehmenden haben die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung eingehalten, waren also inklusive der Mess- und Opportunitätstoleranz langsamer als 59 km/h. Die Örtlichkeit weist damit keine besonderen Auffälligkeiten hinsichtlich des Geschwindigkeitsniveaus auf.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Anbringung einer Sperrflächenmarkierung wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Lorek

15. Petition 16/4979 betr. Kundgebungen, Auflagen der Stadt u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Versammlungen eines Vereins sowie gegen Herrn X, der bei einer Versammlung Aufnahmen u. a. von Kindern und Jugendlichen gefertigt haben soll, um diese auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der Petent begehrt Auskunft, ob der Stadt der Auflagenbescheid einer von ihm genannten anderen Stadt bekannt sei, in dem Einschränkungen zu Foto- und Videoaufnahmen sowie deren Verbreitung im Netz gemacht wurden und ob seitens der Stadtverwaltung ein solcher Bescheid ebenfalls ergangen sei. Falls von der Stadt ein derartiges Aufnahmeverbot insbesondere bezüglich Kindern und Jugendlichen nicht verfügt worden sei, verlangt der Petent Auskunft über die Gründe hierfür. Außerdem will er wissen, ob die Stadt den Video-Livestream des Herrn X überprüft habe.

Im Hinblick auf eine entsprechende Kundgebung in einer weiteren Stadt möchte der Petent in Erfahrung bringen, warum entgegen seines zuvor gestellten Antrages keine Absperrgitter durch die Stadt aufgestellt worden seien.

II. Sachverhalt

Am 8. September 2020 meldete der stellvertretende Versammlungsleiter eine stationäre Kundgebung des Vereins mit maximal 25 Teilnehmern für den 16. Oktober 2020 von 12:00 bis 19:00 Uhr bei der zuständigen Versammlungsbehörde an.

Am 2. Oktober 2020 fand ein Kooperationsgespräch im Vorfeld der Versammlung statt. In diesem forderte der Einsatzleiter der Polizei – auch im Namen der Versammlungsbehörde – die anwesenden Verantwortlichen des Vereins dazu auf, der Versammlungsbehörde im Vorfeld Plakate, Videosequenzen und Filmmaterial, das im Rahmen der Versammlung gezeigt werden soll, vorzulegen. Die Verantwortlichen

verwiesen daraufhin auf die Möglichkeit der Sichtung der Plakate und des Videomaterials auf deren Homepage, da es sich im Ganzen um 120 bis 130 Plakate handele und die Plakate und Videosequenzen im Rahmen der Versammlung situativ und je nach Diskussionsgrundlage gezeigt würden.

Im Verlauf des Kooperationsgesprächs wurden ein Bereich auf dem Marktplatz als Versammlungsort einvernehmlich festgelegt und diverse Auflagen vorbesprochen. Ein entsprechender Auflagenbescheid der Stadt erging am 10. Oktober 2020.

Der Petent hat der Stadt am 15. Oktober 2020 einen Auflagenbescheid einer anderen Stadt, der u. a. ein Fotografierverbot im Rahmen einer von dem Versammlungsleiter in der Vergangenheit veranstalteten Versammlung beinhaltet, übermittelt. Weitergehende Erkenntnisse, insbesondere zur Bestandskraft dieses Bescheids, lagen der Stadt nicht vor. Der Versammlungsbehörde der Stadt war der vom Petenten genannte Auflagenbescheid nicht bekannt.

Im Verlauf der Versammlung am 16. Oktober 2020 wurden Plakate gezeigt und Äußerungen verbreitet, die geeignet waren, den Islam in Misskredit zu bringen. Es wurde mehrfach versucht, Personen aus dem Publikum, insbesondere muslimischer Herkunft, zu provozieren und zu unüberlegten Handlungen zu verleiten. Dies konnte durch das Eingreifen polizeilicher Kräfte – bis hin zum Aussprechen von Platzverweisen – verhindert werden.

Zeitgleich fanden zwei Gegendemonstrationen statt, die friedlich verliefen.

Für den 17. Oktober 2020 wurde von 12:00 bis 19:00 Uhr eine ähnliche Demonstration in einer anderen Stadt angemeldet, die ebenfalls mit maximal 25 Teilnehmern und als stehende Kundgebung mit Vorträgen, Diskussionen etc. abgehalten werden sollte.

Im Kooperationsgespräch forderte die Versammlungsleitung das Aufstellen von Gittern gegen Störaktionen von linken Gruppierungen, die eine Gegendkundgebung in ca. 300 m Luftlinie zum Versammlungsort angemeldet hatten.

III. Rechtliche Würdigung

1. Kundgebung am 16. Oktober 2020

Sowohl die Versammlungsbehörde als auch die Polizei hatten sich nach eigenem Bekunden im Vorfeld des Kooperationsgesprächs und im Nachgang zu diesem umfassend u. a. über die erwähnte Homepage des Vereins über die verbreiteten Inhalte und den Ablauf vorangegangener bundesweiter Kundgebungen des Vereins informiert, insbesondere aus dem Jahr 2019. Auch bezüglich der Person des Versammlungsleiters sind umfangreiche Überprüfungen und Recherchen durchgeführt worden. Über die Homepage des Vereins wurden – durch Versammlungsbehörde und Polizei – die im Kooperationsgespräch genannten Informationsmaterialien, wie Plakate, Videos und über das Informationsportal Videosequenzen der Kundgebung am 28. September 2020 gesichtet. Diese Erkenntnisse fanden in

dem von der Versammlungsbehörde am 10. Oktober 2020 erlassenen Auflagenbescheid Berücksichtigung, indem insbesondere verfügt wurde, dass der Inhalt der eingesetzten Kundgebungsmittel (Transparente, Plakate, Flugblätter, eingespielte Videosequenzen per Livebildübertragung) nicht gegen die Strafgesetze und die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen darf. Nach Einschätzung der Beamtinnen und Beamten vor Ort waren die bei der Durchführung der Versammlung getätigten Äußerungen und gezeigten Plakate teils äußerst provokativen Inhalts vom Schutz des Grundrechts auf Meinungsfreiheit umfasst.

Der Bescheid der Stadt vom 10. Oktober 2020 beinhaltet kein Video- und Aufnahmeverbot. Auf der Grundlage von § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung durch Auflagen beschränken, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Unter Berücksichtigung der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei Beschränkungen der Versammlungsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus. Anhaltspunkte für ein künftiges rechtswidriges Verhalten können sich je nach den Umständen des Einzelfalles aus einem entsprechenden Vorverhalten ergeben.

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst insbesondere die Einhaltung der Rechtsordnung, d. h. auch die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes. Ein Fotografierverbot kann daher gerechtfertigt sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass derjenige, der die Lichtbilder herstellt, diese ohne Einwilligung der abgebildeten Personen (§ 22 KunstUrhG) und sonstige Rechtfertigungsgründe (§ 23 KunstUrhG) veröffentlichen und sich dadurch nach § 33 KunstUrhG strafbar machen wird.

Das Recht am eigenen Bild ist überdies Ausfluss des durch Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das Fotografieren einer Person, die sich in der Öffentlichkeit aufhält, kann ohne deren Einwilligung einen unzulässigen Eingriff in das geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Ob und in welchem Umfang bereits die Anfertigung von Bildern unzulässig ist, ist nach der Rechtsprechung jedoch jeweils anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und einer Güter- und Interessenabwägung der schutzwürdigen Rechtspositionen der Beteiligten festzustellen. Ein solches Verbot des Fotografierens von Gegendemonstranten und unbeteiligten Dritten im Wege von entsprechenden Auflagen durch die zuständige Versammlungsbehörde kommt nach der Rechtsprechung beispielsweise dann in Betracht, wenn damit eine einschüchternde Wirkung erzielt werden soll.

Der Auflagenbescheid, der vom Petenten der Stadt am 15. Oktober 2020 vorgelegt worden ist, wurde der Stadt zu einem Zeitpunkt bekannt, als der Auflagenbescheid für die bevorstehende Versammlung bereits erlassen gewesen war. Zudem war der vom Petenten übermittelte Auflagenbescheid von kaum lesbarer Qualität, sodass es nach Einschätzung der Stadt an entsprechenden weiteren Erkenntnissen für die bevorstehende Versammlung fehlte, die eine entsprechende Gefahrenprognose und damit die Notwendigkeit eines Fotografierverbotes gerechtfertigt hätten.

2. Kundgebung am 17. Oktober 2020

Basierend auf der Gefährdungseinschätzung der Polizei wurden Gitter nahe der Versammlungsortlichkeit bereitgestellt. Aufgrund positiver Erfahrungen in der Vergangenheit wurde die räumliche Trennung der Versammlung des Vereins zur Gegenkundgebung nur mit Flatterband verdeutlicht. Ein Abweichen von dieser Vorgehensweise war nach der Einschätzung der Beamten vor Ort selbst nach der räumlichen Verlagerung der Gegenkundgebung hin zur Kundgebung des Vereins zu keinem Zeitpunkt erforderlich.

Weder von Teilnehmern der Versammlung des Vereins, noch von der Gegenversammlung gingen körperliche Aggressionen aus. Wenngleich eine Störung der Kundgebung des Vereins durch die linken Aktivisten durch Sprechchöre und Banner beabsichtigt war, konnten die Störungen durch wiederholte Ansprachen des Anti-Konflikt-Teams und der Einsatzkräfte der Polizei auf ein versammlungsrechtlich erlaubtes Maß reduziert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die vom Petenten begehrten Auskünfte gegeben wurden, für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Lorek

16. Petition 16/5066 betr. Silvesterfeuerwerk

Der Petent wendet sich gegen eine von der Stadt Stuttgart angekündigte Entscheidung, auf bestimmten Plätzen und im City-Ring kein Silvesterfeuerwerk zuzulassen. Er trägt vor, diese Entscheidung führe dazu, dass sich dieses Corona-bedingt nicht erwünschte Feiern dann als Folge an anderen Aussichtspunkten um Stuttgart konzentrieren und sich damit noch größere Probleme mit dem Abstandsgebot ergeben würden.

Er wendet sich gegen die Umsetzung dieser Entscheidung der Stadt Stuttgart und fordert, dass je nach Corona-Lage entweder ein Feuerwerksverbot für das gesamte Stadtgebiet ausgesprochen oder Feuerwerk in der gesamten Stadt zugelassen wird.

Der Petent wandte sich am 20. November 2020 an den Petitionsausschuss. Am gleichen Tag hat die Lan-

deshauptstadt Stuttgart eine Pressemitteilung zum Thema Silvesterfeuerwerk veröffentlicht. Dort ist zu lesen:

„Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt für das diesjährige Silvester ein Feuerwerksverbot innerhalb des City-Rings und auf weiteren belebten Plätzen, auf denen der Konsum von Alkohol bisher schon untersagt ist. [...]

Das Feuerwerksverbot gilt vom 31. Dezember 2020, 19 Uhr, bis 1. Januar 2021, 2 Uhr. In dieser Zeit ist es verboten, Pyrotechnik wie beispielsweise Raketen oder Böller auf den betroffenen Straßen und Plätzen mitzuführen und/oder abzubrennen. Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit in diesen Bereichen ist ebenso untersagt. Das hat der Verwaltungsstab nun beschlossen, eine entsprechende Regelung des Amts für öffentliche Ordnung wird rechtzeitig veröffentlicht. [...]

Das Feuerwerks- und Alkoholkonsumverbot erfolgt aus Gründen der Sicherheit und des Infektionsschutzes. [...]

Das Feuerwerks- und Alkoholkonsumverbot gilt innerhalb folgender Bereiche:

- Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings, welcher durch folgende Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird: [...]
- [Aufzählung von weiteren 16 Plätzen und Örtlichkeiten im Stadtgebiet]

[...]

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Hinblick auf das Vorbringen des Petenten ist festzustellen, dass ein solches Verbot seitens der Stadt Stuttgart zum Zeitpunkt der Beratung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. Dezember 2020 noch nicht ergangen war. Bei der Mitteilung der Stadt Stuttgart handelte es sich bis dahin um eine bloße öffentliche Ankündigung.

Im Rahmen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin am 25. November 2020 wurden zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Das Maßnahmenpaket beinhaltet jedoch kein grundsätzliches Verbot von Feuerwerkskörpern an Silvester. Es bestand lediglich Einigkeit darüber, dass es an belebten Plätzen und Straßen ein Feuerwerksverbot geben sollte. Dies stellte lediglich eine Empfehlung dar. Über die Umsetzung vor Ort hätten die Ortspolizeibehörden nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt und gegebenenfalls der zuständigen Sprengstoffbehörde zu entscheiden.

Ein Verbot von Silvesterfeuerwerk ist aus rechtlichen Gründen grundsätzlich denkbar und könnte je nach konkreter Ausgestaltung bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im Wege einer Allgemeinverfügung nach §§ 1, 3 Polizeigesetz (PolG) oder auch im Wege einer Polizeiverordnung nach § 10 Absatz 1 PolG ausgestaltet werden. Dabei handelt es sich je-

weils um eine Ermessensentscheidung der Landeshauptstadt Stuttgart als Ortspolizeibehörde, die insbesondere auch den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit genügen muss.

Auf Grundlage des Sprengstoffgesetzes (SprengG) kann das Abbrennen von Feuerwerkskörpern rechtlich ebenfalls untersagt werden: Nach § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verboten in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Als besonders brandempfindlich gelten zum Beispiel Häuser mit Reetdach oder Fachwerkhäuser.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 24 Absatz 2 Nr. 1 der 1. SprengV allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung kann die zuständige Behörde zusätzlich allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass diese in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen (vgl. § 24 Absatz 2 Nr. 2 der 1. SprengV).

Andere Ermächtigungen zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 durch Privatpersonen auch am 31. und 1. eines Jahres räumt das geltende Sprengstoffrecht des Bundes den Landesbehörden nicht ein.

Die genaue inhaltliche Ausgestaltung, insbesondere die Örtlichkeiten standen zum Zeitpunkt der Beratung der Petition am 3. Dezember 2020 noch nicht fest, da diese zum damaligen Zeitpunkt auf Grundlage einer Gefährdungsanalyse ermittelt wurden, um eine valide Grundlage für den Erlass einer Entscheidung zu haben. Die Entwicklung der Infektionszahlen und die Begründung des Verbotes (auch) auf Grundlage des Infektionsschutzes konnte zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden. Von daher kam das Vorbringen des Petenten zu früh für eine Entscheidung im Sinne des Petenten, da seitens der Landeshauptstadt Stuttgart für eine entsprechende Entscheidung erst die (Daten-)Grundlagen ermittelt wurden.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Im weiteren Verlauf wurde im Rahmen einer Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 13. Dezember 2020 folgender Beschluss gefasst: „[...] 4. Am Silvestertag und Neujahrstag wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in

diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems [...].“

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 16. Dezember 2020 in Kraft. § 1e Absatz 2 regelt dabei Folgendes: „Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist im öffentlichen Raum verboten“.

Mit dieser Regelung wird dem Anliegen des Petenten weitgehend Rechnung getragen. Der Petitionsausschuss hat im Hinblick darauf die Petition in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 für erledigt erklärt, darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im öffentlichen Raum für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Lorek

17. Petition 16/3516 betr. Verbesserung der Entlastungsverordnung für Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren mit ihrer Eingabe eine größere Palette an Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Nach Auffassung der Petenten kann die Erhöhung der Anzahl der Angebote für Pflegebedürftige und ihre Familien durch die Landesverordnung erfolgen. Darüber hinaus wird in der Anlage zur Petition die hohe Bürokratie, die Situation von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen sowie die Höhe des Entlastungsbetrags durch die Pflegeversicherung kritisiert.

II. Sachverhalt und Rechtliche Würdigung

Die kritisierte Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) legt eine wichtige Basis für eine breite Palette vielfältiger – insbesondere ehrenamtlicher – Angebote und Initiativen im Vor- und Umfeld von Pflege. Sie reichen von Serviceangeboten rund um den Haushalt bis hin zu Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankungen und Angeboten für pflegende Angehörige zur Entlastung.

Mit der UstA-VO vom 17. Januar 2017 wurde der bundesrechtlich vorgegebene Rahmen nach §§ 45 a ff Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) in landesrechtliche Regelungen umgesetzt.

Die UstA-VO regelt im Wesentlichen Folgendes:

- Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung und zur regelmäßigen Übermittlung einer Datenübersicht über die aktuell angebotenen Leistungen an die Pflegeversicherung,
- Förderung des Auf- und Ausbaus von ehrenamtlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 c Absatz 1 SGB XI,
- Förderung von Initiativen des Ehrenamts (z. B. Seniorennetzwerke und Pflegebegleiter-Initiativen) nach § 45 c Absatz 4 SGB XI,
- Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -konzepten sowie
- Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI.

Nach § 45 b Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4 SGB XI können Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro u. a. für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die nach der UstA-VO anerkannt sind, einsetzen.

Soweit die Petenten einwenden, dass die UstA dazu führe, dass kein ausreichendes Angebot vorhanden sei, ist Folgendes auszuführen:

Die Zahl der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI hat sich nach einer Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen (Stand Januar 2019) von bisher ca. 1.200 nach der Vorgängerverordnung der UstA-VO auf knapp 1.700 Angebote zur Unterstützung im Alltag erhöht. Eine stadt- und landkreisscharfe Zuordnung kann der Landtagsdrucksache 16/5463 entnommen werden. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass mit den gegebenen Rahmenbedingungen durch die UstA-VO ein Aufwachsen an Angeboten zur Unterstützung im Alltag in Baden-Württemberg zu verzeichnen ist. Insoweit steht die in Baden-Württemberg geltende UstA-VO dem Anliegen der Petenten, mehr Angebote zur Unterstützung im Alltag in Baden-Württemberg zu schaffen, nicht entgegen.

Nach § 6 UstA-VO können von den Stadt- und Landkreisen als zuständige Anerkennungsstellen Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI anerkannt werden. Als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 1 UstA-VO in Form eines Gruppenangebotes oder als Angebot im häuslichen Bereich können Angebote anerkannt werden, in denen ehrenamtlich Engagierte, deren Entschädigung sich auf den tatsächlich entstandenen Aufwand beschränkt, sowie aus der Bürgerschaft Tätige, deren Aufwandsentschädigung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigt, und die unter fachlicher Anleitung die allgemeine Beaufsichtigung, Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen übernehmen, oder Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegenden beratend unterstützten und entlasten. Auch können Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 2

UstA-VO als Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen zur ergänzenden Unterstützung hauswirtschaftlicher Versorgung und Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt mit beschäftigtem Personal anerkannt werden.

Nachdem die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI keinen „Vollversorgungscharakter“ haben und nicht den Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI zugeordnet werden, sind diese als ergänzende/flankierende Angebote zur Unterstützung im Alltag einzuordnen. Vor diesem Hintergrund besteht hierfür auch keine unmittelbare Verantwortung der Pflegekassen für die Sicherstellung solcher Angebotsstrukturen.

Soweit in der beigelegten Anlage zur Petition an verschiedener Stelle pauschal die hohe Bürokratie kritisiert wird, ist Folgendes auszuführen:

Die UstA-VO eröffnet vor Ort einzelfallbezogene Betrachtungsweisen auch mit dem Ziel, Vorhaben und Angebote im Sinne der Pflegebedürftigen zu ermöglichen. Die ehrenamtlich getragenen Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 1 UstA-VO haben zudem keinen „Vollversorgungscharakter“, sondern sind als ergänzende/flankierende Angebote zur Unterstützung im Alltag zu verstehen. Eine einheitliche Vorgehensweise und Auslegung durch die Anerkennungsstellen wurde laut Stellungnahme des Landkreistags und Städtetags ermöglicht, indem die Kriterien und Anforderungen in zahlreichen Informationsveranstaltungen des Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Landkreistages und des Städtetages zur Umsetzung der UstA-VO vermittelt wurden (vgl. hierzu Drucksache 16/5463, Frage 2). Im Rahmen der Beantwortung des Antrags wurde ausführlich hergeleitet, warum der Umfang der erforderlichen Schulungen in der UstA-VO festgelegt wurde. Die Notwendigkeit zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag ergibt sich in erster Linie aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Nutzenden sowie aus Vorgaben des Bundesgesetzgebers (Inanspruchnahme nur von Angeboten, deren Qualität gesichert ist), aber auch aus der Refinanzierbarkeit aus Mitteln der Pflegeversicherung. Als Orientierungshilfe für die Höhe der Schulungsanforderung (30 Stunden für Ehrenamtliche) wurden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge als vertretbare Vorgabe herangezogen. Am 1. Juni 2017 hat der Koordinierungsausschuss nach der UstA-VO, in dem alle Akteure im Vor- und Umfeld von Pflege vertreten sind, eine Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der in Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Personen durch Schulungen nach der UstA-VO entwickelt.

Im Rahmen dieser Orientierungshilfe wird besonders herausgestellt, dass die Schulungsanforderungen in der UstA-VO als Soll-Regelungen ausgestaltet sind. Dies bedeutet, dass die Angebotsträger und die Stadt- und Landkreise als Anerkennungsstellen flexibel und einzelfallbezogen reagieren können.

Nachdem in der Vorgängerverordnung zur UstA-VO bereits das Erfordernis enthalten war, sich über

Krankheitsbilder etc. schulen zu lassen, wird in der praktischen Umsetzung davon ausgegangen, dass die bisher eingesetzten Ehrenamtlichen in niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ein Schulungserfordernis von 30 Unterrichtsstunden als Eingangsqualifizierung nicht mehr zu erbringen haben.

In der Anlage zur Petition wird auch die Situation und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angesprochen. Die Stadt- und Landkreise als zuständige Anerkennungsstellen für die Angebote nach der UstA-VO teilen mit, dass es in Baden-Württemberg auch eine Vielzahl von ehrenamtlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag für pflegebedürftige behinderte Menschen gibt, wie beispielsweise Freizeitausfahrten für behinderte pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, für die der Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI von 125 Euro monatlich eingesetzt werden kann.

Einzelnen Kommentaren der Petenten im Rahmen der gestellten Petition zufolge ist der hierfür angesetzte Entlastungsbetrag durch die Pflegeversicherung zu gering. Nachdem dieser Betrag durch den Bundesgesetzgeber im SGB XI festgelegt wird und die Petenten auch eine Online-Petition beim Petitionsausschuss des Bundestags eingereicht haben, geht das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg davon aus, dass zu dieser Thematik auf Bundesebene eine Antwort erfolgen wird.

Pflegebedürftige nach § 14 SGB XI in häuslicher Pflege haben ab 1. Januar 2017 nach § 45 b SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich, der einen Bestandteil der Leistungen in der häuslichen Pflege darstellt und die Leistungen der ambulanten und teilstationären Pflege in der häuslichen Umgebung ergänzt. Der Anspruch in der Fassung bis 31. Dezember 2016 auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen wird ab 1. Januar 2017 nunmehr als Entlastungsbetrag bezeichnet.

Ergänzend wird angemerkt, dass Fragen zu den ersten Auswirkungen der UstA-VO auch Gegenstand des Landtagsantrags (vgl. Drucksache 16/5463) Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI waren.

Abschließend wird mitgeteilt, dass die Hochschule Mannheim im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration eine Evaluation der UstA-VO durchführt. Die Evaluation hat insbesondere das Ziel, das Anerkennungsverfahren begleitend zu unterstützen und die Wirkungsweisen der Qualitätsanforderungen und Angebotsprofile zu bewerten, um daraus Schlüsse für die weitere Entwicklung von ambulanten Versorgungsstrukturen im Vor- und Umfeld von Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie der Anerkennungsstrukturen zu ziehen. Insoweit sind auch das Ergebnis und die Auswertung der Evaluation durch das Ministerium für Soziales und Integration abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Martin

18. Petition 16/4046 betr. Schulwesen, Förderung autistischer Schüler**I. Gegenstand**

Die Petentin begehrt, dass ihr Sohn mit einer Autismus-Spektrum-Störung zum Schuljahr 2020/2021 in eine von der Zahl der Schülerinnen und Schüler her kleinere Klasse eingeschult wird und Räumlichkeiten zum Rückzug bereitgestellt werden. Die Petentin berichtet, dass bei ihrem Sohn die Diagnose „Asperger-Autismus mit vermutlicher Hochbegabung“ vorliege. Der Kindergartenbesuch findet mit Unterstützung einer heilpädagogischen Begleitkraft statt. Das Jugendamt habe für den Schulbesuch ab Schuljahr 2020/2021 bereits eine Schulbegleitung mit begrenztem Stundenumfang zugesagt. Aus Sicht der Petentin sei Unterricht in einer Grundschulklasse mit 30 Kindern für den Jungen nicht geeignet und die benötigten Rückzugsmöglichkeiten seien nicht vorhanden. In ihrem Schreiben verweist sie auf im Internet beschriebene Erfahrungen betroffener Eltern und fordert den Gesetzgeber zum Handeln auf. Des Weiteren verweist sie auf die Erfahrungen einer Freundin, deren Sohn zum Schuljahr 2020/2021 in ein SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache („Förderschule für Sprachbehinderte“) eingeschult werde. Aus den Beschreibungen wird deutlich, dass sich die Petentin für ihren Sohn eine Beschulung in einem kleinen Klassenrahmen mit einem SBBZ vergleichbaren besonderen Rahmenbedingungen wünscht.

II. Sachverhalt

Das zuständige Staatliche Schulamt teilt mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Autismusbeauftragte des Staatlichen Schulamtes in das Fallmanagement einbezogen wurde. Sie wurde vom zuständigen Jugendamt bezüglich einer Stellungnahme im Übergang Kindergarten – Schulbeginn angefragt und nahm bereits an einem Runden Tisch mit der Mutter und dem Jugendamt teil. Im Rahmen des Übergangs in die Schule wurde ein Hospitationstermin der Autismusbeauftragten im Kindergarten vereinbart (17. März 2020). Im Anschluss daran wird die Autismusbeauftragte eine Stellungnahme mit einem Vorschlag bezüglich des Umfangs der Integrationshilfe beim Jugendamt abgeben und am Hilfeplangespräch teilnehmen.

Eine direkte Kontaktaufnahme der Petentin mit dem Schulamt fand nicht statt. Ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren wurde nicht beantragt. Nach Einschätzung der Autismusbeauftragten besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, der die Einschulung in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum rechtfertigen würde.

Im vorliegenden Fall sind die üblichen Abläufe eingehalten. Die Autismusbeauftragte wurde über den Kostenträger einbezogen und kann auch weiterhin von den Beteiligten beratend hinzugezogen werden. Sollte sich im Hilfeplangespräch abzeichnen, dass weitere schulorganisatorische Maßnahmen notwendig sein sollten, werden auf Initiative des Staatlichen Schul-

amts im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs mit allen Beteiligten die für einen gelingenden Schulstart erforderlichen Rahmenbedingungen und ggf. Maßnahmen abgestimmt und den Möglichkeiten entsprechend umgesetzt. Dabei stehen vonseiten des Staatlichen Schulamtes die für die Schule und für das Themenfeld Autismus zuständigen Schulaufsichtsbeamten als Ansprechpartner für die Eltern zur Verfügung.

Die zum jetzigen Zeitpunkt möglichen unterstützenden Maßnahmen der Schulverwaltung waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition bereits eingeleitet. Die diagnostizierte Autismus-Spektrum-Störung löst einen besonderen Unterstützungsbedarf aus, der in der allgemeinen Schule berücksichtigt wird. Für den Unterricht ist zunächst die Grundschule des festgelegten Schulbezirkes zuständig. Vonseiten der Eltern kann ein Schulbezirkswechsel unter Angabe entsprechender Gründe gestellt werden. Aus Sicht des Regierungspräsidiums werden nachvollziehbar unterstützende Maßnahmen durch die von der Schulverwaltung zum jetzigen Zeitpunkt zuständige Fachperson durchgeführt. Gegebenenfalls können weitere Abstimmungsprozesse initiiert werden.

Dem Wunsch der Petentin, dass die für einen gelingenden Schulstart ihres Sohnes erforderlichen Voraussetzungen zwischen allen Beteiligten zunächst abgestimmt und soweit erforderlich eingelöst werden, konnte zum jetzigen Zeitpunkt so weit entsprochen werden, dass die verantwortlichen Akteure, die teilweise bis zur Einreichung der Petition hierüber noch nicht informiert waren, sich an der Klärung der Voraussetzungen beteiligen.

Der Junge wurde im September 2020 in die 1. Klasse der Grundschule eingeschult. Der Aufnahmeprozess wurde durch die zuständige Autismusbeauftragte des Staatlichen Schulamts begleitet. Gleich zu Schuljahresbeginn erhielt das Kollegium eine Schulung zum Thema Autismus-Spektrum-Störung, durch die Autismusbeauftragte. Sie steht den Lehrkräften zudem darüber hinaus weiterhin für Nachfragen zur Verfügung. Ferner hat das Landratsamt für den Jungen eine vollumfängliche Schulbegleitung zur Verfügung gestellt.

III. Ergebnis

Aus dem Bericht der Schule wird deutlich, dass es sich bei dem Jungen um ein Kind mit einer für Kinder im Autismusspektrum typischen Verhaltens- und Wahrnehmungsweise handelt. Insofern sind alle Beteiligten stark gefordert. Den Unterrichtsstoff bewältigt der Junge dabei problemlos. Die Schulbegleitung ermöglicht dem Jungen bei Bedarf den erforderlichen Rückzug und verlässt mit ihm das Klassenzimmer, wenn es erforderlich ist. Aus Sicht des Staatlichen Schulamts stehen die zum jetzigen Zeitpunkt erforderlichen unterstützenden Maßnahmen zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird derzeit nicht angenommen. Bei Bedarf können weitere Abstimmungs- und Unterstützungsprozesse von der Schule durch Kontaktaufnahme mit der Autismusbeauftragten oder dem Staatlichen Schulamt jederzeit initiiert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die dargestellten unterstützenden Maßnahmen, mit denen der Petition teilweise abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Martin

19. Petition 16/4585 betr. Grundstückstausch, Beschwerde über die Stadt**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen einen nicht zustande gekommenen Grundstückstausch mit der Stadt. Außerdem beklagt er das Abhandenkommen mehrerer Objekte, die er der Stadt zur Errichtung eines Heimatmuseums überlassen haben will.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung**1. Grundstückstausch****1.1 Sachverhalt***Darstellung des Sachverhalts durch den Petenten*

Nach Angaben des Petenten habe er im Jahr 1964 in der Ortsmitte der Stadt ein Grundstück (Flst.-Nr. [...] 9/1) zum Bau eines Sechs-Familien-Hauses erworben. Zunächst sei das Grundstück nicht bebaubar gewesen, da das Gebiet, in dem das Grundstück liege, zum Sanierungsgebiet wurde. Ihm sei mitgeteilt worden, nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme könne er ein fünf- bis sechsstöckiges Haus bauen. Als dann 1968 der Bebauungsplan erlassen worden sei, habe er seine Baupläne immer noch nicht verwirklichen können. Ihm sei mitgeteilt worden, dass sein Grundstück ohne Umlegung bzw. ohne neue Grenzregelung nicht bebaubar sei. Er spricht daher von einem „Baustopp“. Anschließend seien bei Nachbargrundstücken Grundstückstrennungen vorgenommen worden, ohne die entsprechenden Geh- und Überfahrtsrechte zu veranlassen. So hätten sich später die Notwendigkeit von Geh- und Fahrwegen zu Lasten seines Grundstücks ergeben. Im Jahr 2003 habe er im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung das benachbarte Grundstück (Flst.-Nr. [...] 8/2) erworben, um für die Zukunft eine angemessene Bebauungsmöglichkeit zu erreichen. Im Jahr 2004 habe er dann erfahren, dass er nur fünf Wohnungen mit einer Tiefgarage auf den beiden Grundstücken errichten könne. Durch den kommunalen Wegebau habe sich die Fläche seiner Grundstücke von 1.505 qm auf 1.158 qm reduziert. Diese seien heute zu 70 % von öffentlichen Wegen umgeben.

Im Jahr 2005 habe sich der damalige Bürgermeister für seine Grundstücke interessiert. Es sei geplant gewesen, gemeindeeigene Grundstücke mit abrisstreifen

Häusern gegen seine beiden Grundstücke zu tauschen. Die Verhandlungen hätten sich über Jahre hingezogen. Schließlich habe die Stadt die Sanierungsmaßnahmen selbst durchgeführt und der Tausch habe nicht stattgefunden.

In der Folge habe der Bürgermeister ihm bzw. seinen beiden Kindern, die seit 2006 Eigentümer der Grundstücke sind, ein städtisches Grundstück in einem Neubaugebiet, das damals als Bolzplatz genutzt wurde, zum Tausch angeboten. Der Gemeinderat habe am 18. Mai 2009 dem Tausch zugestimmt und der Notartermin sei für den 14. Juli 2009 vorgesehen gewesen. Aus Sorge, der Bolzplatz könnte künftig einer anderen Nutzung zugeführt werden, habe sich nach Bekanntwerden des Gemeinderatsbeschlusses aus der Bevölkerung heftiger Widerstand ergeben. Der anberaumte Notartermin sei daraufhin kurzfristig abgesagt worden. Die Grundstücke seiner Kinder seien trotzdem von der Stadt ab dem 23. Juni 2009 als öffentlicher Parkplatz für ca. 50 Autos genutzt worden. Nach Ansicht des Petenten sei der Grundstückstausch sowohl bei den Einwohnern und auch bei den Gemeinderäten als vollzogen angesehen worden. Aus der Entscheidung des Gemeinderats, jährlich 20.000 Euro für die Unterhaltung der Parkfläche bereitzustellen, könne geschlossen werden, dass auch die Stadt den Grundstückstausch als vollzogen angesehen habe und somit für das Grundstück verantwortlich sei. Allerdings habe die Stadt in der Folge den Parkplatz sich selbst überlassen. So seien dort z. B. abgemeldete Autos gestanden und Anwohner hätten sich Parkplätze „reserviert“.

Am 25. Oktober 2010 habe der Gemeinderat nochmals über den Grundstückstausch beschlossen. Auch auf diesen Beschluss hin sei kein notarieller Vertrag zustande gekommen. Im Jahr 2011 habe der Gemeinderat als Voraussetzung für einen wertgleichen Grundstückstausch eine fünfjährige kostenlose Nutzung seiner beiden Grundstücke als öffentlichen Parkplatz verlangt. Insgesamt seien die Grundstücke über zehn Jahre kostenlos als öffentliche Parkfläche genutzt worden.

Der Petent ist der Ansicht, mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juli 2019 werde versucht, alle Vorgänge der zurückliegenden zehn Jahre ungeschehen zu machen. Er wirft der Stadt Wort- und Vertragsbruch vor. Außerdem sieht er sein Eigentum und seine Interessen grob missachtet und ist der Ansicht, dass damit seine Lebensplanung von der Stadt stark beeinträchtigt wurde. Es könne nicht sein, dass Baustopp und Sanierungsmaßnahmen 40 Jahre lang andauern würden. Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Sanierungsgebiets unterstellt er die missbräuchliche Verwendung von Sanierungsgeldern. Den Gemeinderatsbeschluss vom Juli 2019 hält er für rechtswidrig, weil dort weder eine Nutzungsentschädigung für die zehnjährige Nutzung seiner Grundstücke durch die Stadt vorgesehen gewesen sei, noch sei der nachträgliche Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2011, der vorgesehen habe, dass für fünf Jahre unentgeltliche Nutzung seiner Grundstücke ein gleichwertiger Grundstückstausch erfolgen könne, berücksichtigt worden.

Der Petent unterstellt der Stadt, sie habe sich durch die Grundstückstauschverhandlungen seit 2004, den ständig wechselnden Entscheidungen von Gemeinderat und Stadtverwaltung und die immer wieder verschobenen Tauschtermine seiner Grundstücke legal bemächtigen und diese in ihrem Sinne verändern können. Er hingegen sei der Meinung gewesen, er habe es mit seriösen Geschäftspartnern zu tun und habe die getroffenen Vereinbarungen eingehalten.

Darstellung des Sachverhalts durch die Stadt

Nach Mitteilung der Stadt kann heute nicht mehr nachvollzogen werden, ob das Grundstück Flst-Nr. [...] 9/1 im Jahr 1964 mit einem Sechs-Familien-Haus bebaut werden konnte. Das Grundstück des Petenten sei jedoch aufgrund des damaligen Grundstückszuschnitts nicht bebaubar gewesen. Hierzu hätte es eines Umlegungsverfahrens bedurft. Mitte der 60er-Jahre sei geplant gewesen, das Gebiet, in dem sich das Grundstück des Petenten befindet, als Sanierungsgebiet auszuweisen. Außerdem sei der Erlass eines Bebauungsplans vorgesehen gewesen. Unterlagen zum damaligen Sanierungsgebiet sind bei der Stadt nicht vorhanden. Die zeitliche Befristung, wie lange die Sanierungsmaßnahme angeordnet gewesen sei, sei daher nicht bekannt. Einen behördlich verfügten Baustopp wegen der geplanten Ausweisung eines Sanierungsgebietes habe es – entgegen der Darstellung des Petenten – nicht gegeben. Darüber hinaus befänden sich keine Bauanträge des Petenten aus dieser Zeit bei den Akten des Bauamtes.

Die Tatsache, dass für das Gebiet der Erlass einer Sanierungssatzung geplant war, habe für sich allein keine Auswirkung auf die Bebaubarkeit; ein Sanierungsgebiet sichere den Grundstückseigentümern lediglich den Erhalt von Fördergeldern für Sanierungsmaßnahmen. Die Stadt geht davon aus, dass der Petent mit „Baustopp“, die tatsächliche Unmöglichkeit der Verwirklichung seiner Baupläne meint. Sie verwahrt sich entschieden gegen die Behauptung des Petenten, Sanierungsgelder seien missbräuchlich verwendet worden. Sie teilt hierzu mit, die privaten Grundstückseigentümer hätten für Sanierungs- und Abrissarbeiten Fördergelder erhalten. Auch der Petent habe für den Abriss eines Schuppens Sanierungsgelder erhalten.

Am 26. August 1968 sei der Bebauungsplan A. erlassen worden, der für das Gebiet das Maß der baulichen Nutzung auf drei Vollgeschosse festlegte. Die in der zweiten Reihe befindlichen Baugrundstücke sollten mit einer Planstraße, die auch über den nördlichen Teil des Grundstücks des Petenten verlaufen sollte, erschlossen werden. Das Problem, dass das Grundstück Flst-Nr. [...] 9/1 in seiner damaligen Form, ohne bodenrechtliche Maßnahme, d. h. ohne Umlegung bzw. neuer Grenzregelung, nicht bebaubar war, habe fortbestanden. Da das Grundstück in einem Sanierungsgebiet lag, konnte eine solche Maßnahme nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, weshalb kein Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz eingeleitet worden sei.

Mit der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes B. sei die Straße erneut als Sanierungsgebiet festgelegt worden. Da die meisten Eigentümer der Grundstücke, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans A. mit der inneren Erschließungsstraße Planstraße nicht einverstanden waren, wurde am 14. Februar 2005 für das Gebiet der Bebauungsplan C. beschlossen, der das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet ausweist. Das Maß der baulichen Nutzung wurde nunmehr auf zwei Vollgeschosse plus ein Dachgeschoss festgelegt. Anstelle der Planstraße war ein Fußweg vorgesehen, der eine fußläufige Erschließung der inneren Grundstücke gewährleisten sollte.

Im Jahr 2003 hatte eine örtliche Bank im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung das in ihrem Eigentum stehende Grundstück Flst.-Nr. [...] 8/1 zum Verkauf angeboten. Der Petent hätte das Grundstück gerne ganz gekauft, doch bevor er es erwerben konnte, wurde es in zwei separate Grundstücke zerlegt. Es wurde das Grundstück Flst-Nr. [...] 8/200 und das Grundstück Flst-Nr. [...] 8/1 gebildet. Das Grundstück Flst-Nr. [...] 8/1 hat die Stadt für die Errichtung des inneren Erschließungsweges erworben. Der Petent erhielt das verbliebene Grundstück Flst-Nr. [...] 8/200.

Für die Anlage des inneren Erschließungsweges erwarb die Stadt vom Petenten mit notariellem Kaufvertrag vom 30. September 2003 70 qm eines seiner Grundstücke. Er habe durch die Stadt keinen Teil dieses neu erworbenen Grundstücks verloren. Der Kaufpreis, den der Petent von der Stadt für die 70 qm erhalten habe, war genauso hoch, wie der Kaufpreis des von der Bank veräußerten Grundstücks.

Soweit der Petent geltend macht, die beiden innerstädtischen Grundstücke seien zu 70 % von öffentlichen Wegen umgeben, so lässt sich nach Mitteilung der Stadt hierin kein Nachteil erkennen. Die Bebaubarkeit der Grundstücke sei weiterhin gegeben.

Da die beiden Grundstücke des Petenten brachlagen und die Parkplatzsituation in der Stadt angespannt gewesen sei, hatte Bürgermeister den Plan, auf dem Grundstück des Petenten eine Halbtiefgarage zu errichten. Im Jahr 2005 hatte dieser daher einen Grundstückstausch vorgeschlagen. Der Vorschlag lautete, Grundstücke des Petenten gegen mit Wohnhäusern bebaute städtische Grundstücke zu tauschen. Da der Gemeinderat die städtischen Grundstücke als Schlüsselgrundstücke eingestuft hatte und dem Bau einer Halbtiefgarage nicht zustimmen wollte, wurde der Grundstückstauschvertrag in der Sitzung am 16. Januar 2006 abgelehnt. Aufgrund des bestehenden Parkdrucks bestand allerdings ein Interesse, die beiden brachliegenden Grundstücke als innerörtliche Parkfläche zu nutzen. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, mit dem Petenten in erneute Verhandlungen zu treten und die Grundstücke des Petenten zu pachten. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis.

Nachdem ein Gutachten ergeben hatte, dass eine Sanierung der Anwesen auf den städtischen Grundstücken, je Wohnhaus ca. 150.000 Euro kosten würde,

hatte der Bürgermeister die Verhandlungen zum Tausch der Grundstücke wieder aufgenommen. Der Vorschlag des Bürgermeisters sah vor, dass die Familie des Petenten wegen der größeren Fläche der städtischen Grundstücke neben dem Tausch zusätzlich eine Ausgleichszahlung in Höhe von rd. 120.000 Euro leisten sollte. Der Gemeinderat hatte auch diesen Tauschvorschlag in der Sitzung am 14. Mai 2007 abgelehnt.

Da sich die Parkplatzsituation nicht entspannte, hatte der Bürgermeister weiterhin Interesse daran, die beiden Grundstücke der Kinder des Petenten als Parkfläche zu nutzen. Nachdem der Gemeinderat der von dem Petenten geforderten Pachtsumme voraussichtlich nicht zustimmen würde, schlug der Bürgermeister vor, die beiden innerstädtischen Grundstücke gegen das städtische Grundstück Flst-Nr. [...] 5 in einem Neubaugebiet zu tauschen. Das Grundstück wurde damals als Bolzplatz genutzt. Der Gemeinderat stimmte dem Grundstückstausch in der Sitzung am 18. Mai 2009 mehrheitlich zu. Der Entwurf eines notariellen Grundstückstauschvertrages wurde den Parteien zugesandt. Dieser sah u. a. vor, dass die Grundstücke als wertgleich angesehen werden. Der auf den 14. Juli 2009 vereinbarte Notartermin wurde jedoch vom Bürgermeister abgesagt, da er einen Investor gewinnen konnte, der die beiden innerörtlichen Grundstücke des Petenten kaufen und bebauen sollte. Das andere Grundstück wäre damit im Eigentum der Stadt verblieben. Die Kinder des Petenten lehnten das Angebot zum Kauf der städtischen Grundstücke ab, da sie nur an einem Grundstückstausch interessiert waren.

Der Gemeinderat beschloss am 25. Oktober 2010 erneut über den Grundstückstausch mit den vorgenannten Grundstücken. Dabei wurde auch beschlossen, dass auf dem Grundstück im Neubaugebiet eine Reihen-Doppelhausbebauung vorgesehen werden soll.

Die Stadt weist darauf hin, dass damals für das städtische Grundstück noch kein Planungsrecht bestand. Für dieses Areal war lediglich eine Kindergartenbebauung zulässig. Für die Bebauung des städtischen Grundstücks hätte daher der Bebauungsplan geändert oder es hätte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erlassen werden müssen. Einen „nachträglichen Gemeinderatsbeschluss“ im Jahr 2011, wonach eine fünfjährige, unentgeltliche Nutzung der Grundstücke der Kinder des Petenten als öffentliche Parkplätze für einen wertgleichen Tausch der Grundstücke Voraussetzung gewesen sei, habe es nicht gegeben.

Wegen der später festgestellten Abweichung des Kaufpreises vom Verkehrswert wurde in der Folge seitens der Stadt von einem Tauschvertrag Abstand genommen.

Aufgrund des nicht zustande gekommenen Tauschvertrages hatten die Kinder des Petenten für die Nutzung der beiden Grundstücke als öffentlicher Parkplatz die Zahlung eines Mietzinses gefordert. Der Gemeinderat hat daraufhin am 23. April 2012 beschlossen, keine Miete zu bezahlen und den Geschwistern mitzuteilen, dass sie den Parkplatz schließen könnten. Als Ausgleich für die Nutzung des Areals als Park-

platz hat die Stadt von 2011 bis 2019 die Grundsteuer für diese beiden Grundstücke in Höhe von rd. 1.400 Euro jährlich übernommen.

Soweit der Petent beanstandet, dass die beiden innerstädtischen Grundstücke als Parkfläche genutzt wurden, ohne dass hierfür ein Mietzins gezahlt wurde, so weist die Stadt darauf hin, dass keine Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde, die eine entsprechende Verpflichtung der Stadt beinhaltet hätte. Die Stadt habe den Parkplatz auch nicht in ihrem Namen betrieben. Der Gemeinderat hatte den Grundstückstauschvertrag mit Beschluss vom 16. Januar 2006 abgelehnt und die Verwaltung damit beauftragt, mit dem Petenten in Verhandlungen einzutreten, um die Grundstücke anzumieten. Offenbar habe der Petent damals dieses Ansinnen abschlägig beschieden, da er nur an einem Grundstückstausch interessiert gewesen sei. Nachdem die Bemühungen um einen Grundstückstausch in den Jahren 2009 und 2010 ebenfalls gescheitert waren, forderten die Kinder des Petenten im Jahr 2012 Pacht für ihre als öffentliche Parkplätze genutzten Grundstücke. Der Bürgermeister hatte ihnen daraufhin mit Schreiben vom 24. April 2012 mitgeteilt, dass der Gemeinderat die Forderung nach einer Pachtzinszahlung abgelehnt habe und es nun ihnen überlassen bleibe, den Platz zu sperren. Trotz dieser Nachricht wurde das Areal bis zum August 2019 nicht gesperrt. Der Petent könne der Stadt nun nicht entgegenhalten, er habe für die Nutzung des Areals als Parkfläche kein Entgelt erhalten. Zudem war es dem Petenten, bzw. seinen Kindern unbenommen, jederzeit die Nutzung der Grundstücksfläche durch die Anwohner zu beenden und das Grundstück zu sperren. Es hätte auch die Möglichkeit bestanden, von den Parkenden ein Entgelt zu erheben. Nach Ansicht der Stadt hatte die Familie des Petenten vielmehr am Fortbestand der Parkfläche ein Interesse, um den Mitgliedern des Gemeinderates den Bedarf für ein innerstädtisches Parkhaus zu demonstrieren, um den von ihnen avisierten Grundstückstauschvertrag zu forcieren.

Die Behauptung, die Stadt habe jährlich 20.000 Euro zur Unterhaltung des Parkplatzes bereitgestellt, kann seitens der Stadt nicht nachvollzogen werden. Es habe lediglich am 6. Juli 2009 einen Beschluss des Technischen Ausschusses gegeben, wonach Ausgaben für die Räumung des Grundstücks und für das Aufbringen einer Schotterschicht bewilligt wurden. Eine jährliche Bereitstellung von Mitteln zur Unterhaltung des Parkplatzes habe es nicht gegeben.

Nach dem Amtsantritt der neu gewählten Bürgermeisterin im Jahr 2017 hat die Familie des Petenten neue Verhandlungen mit der Stadt aufgenommen. Schon beim ersten Gespräch hat sie zum Ausdruck gebracht, dass sie das Grundstück im Neubaugebiet dichter bebauen möchte, als vom Gemeinderat beschlossen.

In diesem Zusammenhang hat die Stadt im Februar 2019 ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts der zu tauschenden Grundstücke in Auftrag gegeben. Für die Grundstücke wurden dabei folgende Werte ermittelt:

– Grundstücke des Petenten	
bzw. der Kinder:	675.000,00 Euro

- Grundstücke im Neubaugebiet 880.000,00 Euro

Dieses Gutachten war Grundlage für die weiteren Verhandlungen.

In zahlreichen Gesprächen, teilweise im Beisein der Fraktionssprecher, wurden der Familie des Petenten verschiedene Angebote für den Tausch unterbreitet. Die Familie wollte einen Grundstückstausch ohne Ausgleichszahlungen und ohne Reduzierung der Fläche des städtischen Grundstücks. Letztendlich hat die Familie keine der angebotenen Tauschvarianten akzeptiert. Der Gemeinderat hat deshalb am 22. Juli 2019 beschlossen, nicht weiter zu verhandeln. Ab September 2019 wurde die Fläche auch nicht mehr als Parkfläche genutzt.

Für die Beurteilung der Wertgleichheit der ursprünglich für den Tausch vorgesehenen Grundstücke sei – wie allgemein üblich und wie auch in dem Wertgutachten zugrunde gelegt – auf die reale Grundstücksgröße abzustellen. Dem Vortrag, die Tauschgrundstücke seien wertgleich, könne nach dem aktuellen Wertgutachten nicht gefolgt werden.

Der Gemeinderat der Stadt hatte kein ernsthaftes Interesse daran, hohe Summen zu investieren, um für die Anwohner Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Sofern der Petent eine Vergütung gefordert hätte, wäre er seitens des Gemeinderates dazu aufgefordert worden, die Grundstücksfläche für die Nutzung als private Parkfläche zu schließen, so wie dies der Gemeinderat in der Sitzung am 23. April 2012 beschlossen hatte.

Die Stadt verwahrt sich gegen die Unterstellungen des Petenten, sie habe zu keiner Zeit ernsthaft beabsichtigt, einen Grundstückstausch vorzunehmen. Dafür, dass er bzw. seine Kinder die Grundstücke der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, könne er die Stadt nicht verantwortlich machen.

1.2 Rechtliche Würdigung

Der Petent fordert, dass der Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2010, der einen Tausch der Grundstücke vorsah, vollzogen wird. Nach dem Beschluss war bekannt geworden, dass die Grundstücke nicht gleichwertig sind. Der Gemeinderat hat sich daher in der Folgezeit um einen wertgleichen Grundstückstausch bemüht, die neuen Tauschvarianten wurden jedoch von dem Petenten nicht akzeptiert.

Gemeinderatsbeschlüsse stellen innerorganisatorische Rechtsakte dar und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Vollzugs durch den Bürgermeister. Dritte können aus der Beschlussfassung keine Rechte herleiten. Der Bürgermeister ist nach § 43 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) zum Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses verpflichtet, sofern er dem Beschluss nicht fristgerecht widerspricht (§ 43 Absatz 2 Satz 1 GemO) oder die Beanstandung des Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde erfolgt (§ 121 GemO). Die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse obliegt dem Gemeinderat (§ 24 Absatz 1 Satz 3 GemO). Dem Gemeinderat als demokratisch legitimiertem Hauptorgan

einer Kommune steht es daher jederzeit zu, eine frühere Beschlussfassung neu zu bewerten. Er konnte somit seinen Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2010 aufheben.

Mit Beschluss in der nichtöffentlichen Sitzung am 22. Juli 2019 hat der Gemeinderat die bisherigen Tauschverhandlungen als gescheitert betrachtet sowie weitere Vorschläge für einen eventuellen Tausch abgelehnt. Der Petent sieht den Beschluss als rechtswidrig an, weil dort keine Nutzungsentschädigung für die zehnjährige Parkplatznutzung vorgesehen war. Darüber hinaus hätte seiner Ansicht nach der „nachträgliche Gemeinderatsbeschluss“ aus dem Jahr 2011, wonach bei fünfjähriger Parkplatznutzung ein gleichwertiger Grundstückstausch hätte erfolgen können, berücksichtigt werden müssen.

Die Beschlussfassung vom 22. Juli 2019 ist seitens der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden. Die Frage nach einer Nutzungsentschädigung für die Nutzung der als Parkfläche genutzten Grundstücke wäre zivilrechtlich zu klären. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht hierüber zu entscheiden. Den vermeintlichen Beschluss aus dem Jahr 2011 hat es nach Mitteilung der Stadt nicht gegeben.

Soweit der Petent in seiner Petition ausführt, die Baustopp- und Sanierungsmaßnahmen hätten nicht 40 Jahre andauern dürfen, ist festzustellen, dass es einen behördlichen Baustopp – ausweislich der Darstellungen der Stadt – nicht gegeben hat. Das Grundstück des Petenten war vielmehr ursprünglich aufgrund des Grundstückszuschnitts nicht bebaubar.

Der Petent beanstandet zudem, dass er seine Grundstücke nicht nach seinen Wünschen und Vorstellungen, sondern entsprechend den Festlegungen des jeweils geltenden Bebauungsplans bebauen kann. Diese Einschränkung ist zulässig. Den Kommunen steht aufgrund ihrer Planungshoheit das Recht zu, für ihr Gemeindegebiet das Maß der baulichen Nutzung durch Erlass eines Bebauungsplanes verbindlich festzulegen. Dies haben die Grundstückseigentümer hinzunehmen. Der Bebauungsplan bestimmt Inhalt und Grenzen des Grundeigentums nach Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz.

Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen die Gemeinden der Rechtsaufsicht des Landes. Sie sollen ihre Angelegenheiten soweit wie möglich in eigener Verantwortung wahrnehmen können. Die Aufsicht ist nach den Vorgaben der Gemeindeordnung so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (vgl. §§ 118 ff. GemO). Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen dürfen nur von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde – hier dem Landratsamt – und grundsätzlich nur dann zum Anlass für Aufsichtsmaßnahmen genommen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Rechtsaufsicht ist also insbesondere keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes, sondern eine Kontrollinstanz, die ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird. Der Einzelne hat keinen Anspruch auf ein Einschreiten der Rechtsaufsicht. Ob die Rechtsaufsichtsbehörden

de einen Fall aufgreift, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Der Petent hat sich mit seinen Anliegen bereits in mehreren, mit der Petition gleichlautenden Schreiben an das zuständige Landratsamt gewandt. Von dort wurde ihm wiederholt mitgeteilt, dass die Rechtsaufsicht nicht dem privaten Interesse dient, sondern ausschließlich im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Es sei nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht, jedem von Dritter Stelle vorgetragenen, mutmaßlichen Fehlverhalten der kommunalen Körperschaften nachzugehen und dies zu bewerten. Mehr als zehn Jahre zurückliegende privatrechtliche Absprachen und Vertragskonstellationen zwischen dem Petenten und der Stadt könnten daher im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht bewertet werden. Sie habe darüber hinaus auch nicht die rechtlichen Möglichkeiten, in privatrechtliche Vereinbarungen einzugreifen. Der Petent ist mehrfach auf den Rechtsweg verwiesen worden.

Das Regierungspräsidium hat ausgeführt, dass Rechtsverstöße seitens der Stadt- oder Kreisverwaltung, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich machten, nicht ersichtlich seien. Auch seitens des Innenministeriums sind keine Umstände ersichtlich, die ein Tätigwerden im Rahmen der Rechtsaufsicht als geboten erscheinen ließen.

Sofern sich der Petent in seinen eigenen Rechten verletzt sieht, bleibt es ihm unbenommen, dies vor dem Verwaltungsgericht oder auch vor den Zivilgerichten klären zu lassen.

2. Heimatmuseum

2.1 Sachverhalt

Darstellung des Sachverhalts durch den Petenten

Nach Angaben des Petenten hat die Stadt im Jahr 1990 eine Hofanlage erworben, um dort ein Heimatmuseum zu errichten. Die Einwohner der Stadt seien damals dazu aufgefordert worden, museumsfähige Stücke zum Bauhof zu bringen oder dort anzumelden. Als Teilerbe eines landwirtschaftlichen Gebäudes mit mechanischen Werkstätten sei er Eigentümer einer alten Schmiede (Anfang 18. Jahrhundert) und eines Benzinmotors (Daimler Baujahr 1900) gewesen. Er habe diese Gegenstände dem Bauhof angeboten. Wochenlang hätten die Mitarbeiter des Bauhofs die von ihnen ausgewählten Teile aus dem Gebäude einer anderen Gemeinde des Landkreises zum Bauhof der Stadt geschafft, zum Teil sogar auf einem Spezialtransporter. Darüber hinaus habe er dem Bauhof ein autogenes Schweißgerät, einen 1.000 kg-Kettenzug und andere Werkzeuteile übergeben.

Aus dem der Petition beigelegten Leihvertrag geht hervor, dass ein früherer Bürgermeister am 30. Juli 1993 mit der Erbgemeinschaft, vertreten von dem Petenten, eine schriftliche Vereinbarung zur leihweisen Überlassung einer alten Schmiede mit Zubehör und eines Daimler Benzinmotors Baujahr 1900 mit Transmissionsantrieben und Treibriemen geschlossen hat. Die Vereinbarung ist mit der Auflage verbunden

gewesen, diese Leihgaben in einem zu errichtenden Heimatmuseum aufzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Leihvertrag sollte mit Schließung oder Auflösung des Heimatmuseums enden. Im Leihvertrag wurde der Zeitwert für die Schmiede mit Zubehör mit 1.500 DM und der Wert des Daimler Benzinmotor wurde mit 3.500 DM angegeben.

Nach Angaben des Petenten habe er auf eigene Rechnung weitere Gegenstände für das Museum erworben. Diese seien allerdings vom Bauhof nicht mehr abgeholt worden, da der damals neu gewählte Bürgermeister im Oktober 1994 den Abbruch der Sanierungsarbeiten der Hofanlage veranlasst sowie den Verkauf des Anwesens angeordnet hatte. Als Ersatz seien von der Stadt andere Gebäude benannt worden. Der Plan zur Errichtung eines Heimatmuseums sei allerdings nicht mehr verwirklicht worden. Zu Beginn des Jahres 1995 habe er erkennen müssen, dass es vorläufig in der Stadt kein Heimatmuseum geben würde.

Für die nunmehr notwendige Lagerung seiner Museumsteile im Bauhof habe er dem Bürgermeister die kostenlose Nutzung eines seiner Grundstücke zur Errichtung eines Kinderspielplatzes angeboten. Der Spielplatz sei im September 1995 eingeweiht worden. Er sei sich sicher gewesen, dass die zum Teil sehr wertvollen und mühsam zusammengetragenen Museumsteile im Bauhof verbleiben würden.

Bei seinem vorletzten Motorinspektionsbesuch im Bauhof im Dezember 2010 seien die Museumsgegenstände „augenscheinlich noch vorhanden“ gewesen. Am 10. November 2017 habe er dann allerdings feststellen müssen, dass der Motor wie auch die anderen Gegenstände, die er für das ursprünglich geplante Museum im Bauhof gelagert hatte, verschwunden seien.

Nach Angaben eines Mitarbeiters der Stadt seien die Gegenstände 2010 oder 2011 als Schrott entsorgt worden. Er habe sich daraufhin auch erinnert, dass ihm anlässlich der Eröffnung eines Heimatmuseums einer anderen Landkreismunicipalität die dort gezeigten Teile einer Schmiede bekannt vorgekommen seien. Das Ausstellungspersonal habe ihm mitgeteilt, die Gegenstände seien von der Stadt erstanden worden. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 und vom 27. Januar 2018 habe er von der Stadt Aufklärung verlangt. Die Stadt habe den Sachverhalt nicht aufklären können.

Darstellung des Sachverhalts durch die Stadt

Bezüglich des vorgenannten Leihvertrags teilt die Stadt mit, dass es weder Zeugen noch Belege gebe, dass die im Leihvertrag aufgeführten Gegenstände dem Bauhof tatsächlich übergeben wurden.

Der Stadtverwaltung sei auch nicht bekannt, dass der Petent dem Bauhof weitere Geräte übergeben habe und dass Bauhofleute über Wochen hinweg Geräte ausgebaut und in den Bauhof der Stadt abtransportiert hätten.

Der Gemeinderat habe in der Sitzung am 4. Oktober 1994 aufgrund der hohen Unterhalts- und Sanierungskosten und der schwierigen Haushaltslage entschie-

den, das Anwesen zu verkaufen und kein Heimatmuseum zu errichten. Die Behauptung des Petenten, der Bürgermeister habe als Ersatz ein anderes Gebäude benannt, könne die Stadtverwaltung nicht bestätigen.

Dass der Petent im Dezember 2010 den städtischen Bauhof aufgesucht habe, um eine Motorinspektion durchzuführen, wobei zu diesem Zeitpunkt noch alle von ihm stammenden Museumsgegenstände „augenscheinlich“ noch vorhanden gewesen sein sollen, wird von der Stadt bestritten.

Nach Auskunft des früheren Bauhofleiters habe im Jahr 1994 eine größere Aufräumaktion im städtischen Bauhof stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit seien alle nicht von Bauhof gebrauchten Maschinen und Gegenstände entsorgt worden. Die Aufräumaktion sei angeordnet worden, da der damalige Bürgermeister im November 1994, anlässlich des bevorstehenden ersten Weihnachtsmarktes, im städtischen Bauhof zur Besprechung war, um die Unterbringung der kurz zuvor erworbenen Weihnachtsbuden zu klären. Bei dieser Gelegenheit sei festgestellt worden, dass sich im Bauhof sehr viele Gegenstände zur Aufbewahrung befanden, die der Bauhof nicht benötigte und die aufgrund des Platzmangels im Bauhof die Arbeit der Bauhofmitarbeiter erschwerten. Der Bürgermeister habe daraufhin die Entsorgung der Gegenstände angeordnet.

Der Petent trägt vor, er habe der Stadt ein Grundstück zur Einrichtung eines Kinderspielplatzes als Gegenleistung dafür überlassen, dass die von ihm zusammengetragenen Museumsteile im Bauhof zwischengelagert werden mussten. Der Stadtverwaltung ist hierzu nichts bekannt. Für die Nutzung des Grundstücks als Kinderspielplatz wurde am 3. Juli 1995 eine Nutzungsvereinbarung geschlossen, wobei ausdrücklich geregelt wurde, dass ein Entgelt nicht erhoben wird, die Stadt jedoch die jährliche Grundsteuer an den Petenten erstattet. Der Nutzungsvereinbarung lässt sich nicht entnehmen, dass der Petent der Stadt das Grundstück als Ausgleich für eine Unterbringung der Gegenstände überlassen hätte.

Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Petent mit Schreiben vom 22. Januar 2020 und vom 12. Februar 2020 Schadenersatzansprüche in Höhe von 40.500 Euro geltend gemacht hat, bzw. die Rückgabe der Gegenstände fordert. Für den Daimler-Motor gibt es ein Gutachten aus dem Jahr 2019, wonach der Wert für den Motor in Höhe von 25.000 Euro anzusetzen sei. Außerdem verlangt der Petent Schadenersatz für die Schmiede in Höhe von 5.000 Euro und die Miete für das als Spielplatz genutzte Grundstück in Höhe von 10.500 Euro. In der Nutzungsvereinbarung vom 30. Juli 1993 war dagegen für die Schmiede mit Zubehör ein Zeitwert von nur 1.500 DM und für den Daimler Motor ein Zeitwert von lediglich 3.500 DM angegeben worden. Die Stadt hat die Forderungen mit Schreiben vom 10. März 2020 zurückgewiesen. Wegen der außergewöhnlichen Umstände war die Stadt jedoch bereit, ab 1. Januar 2019 für das Grundstück, das aktuell als Spielplatz genutzt wird, einen neuen Nutzungsvertrag mit einem jährlichen Nutzungsentgelt von 2.100 Euro zu schließen.

2.2 Rechtliche Würdigung

Der Petent fordert Schadenersatz für die von ihm vermeintlich der Stadt überlassenen Museumsexponate bzw. deren Rückgabe.

Ausweislich des zwischen der Gemeinde und der Erbgemeinschaft am 30. Juli 1993 geschlossenen Leihvertrages, hatte sich der Petent dazu verpflichtet, der Stadt eine alte Schmiede sowie einen Daimler Benzinmotor Baujahr 1900 zu überlassen. Zwischen dem Petenten und der Stadt ist streitig, ob die in dem Leihvertrag aufgelisteten Maschinen und weitere Gegenstände seinerzeit der Stadt tatsächlich übergeben wurden. Nachdem die Vorgänge schon sehr lange zurückliegen, ist fraglich, ob die Angelegenheit noch aufgeklärt werden kann.

Die Beantwortung der Frage nach dem Rückgabe- oder Schadenersatzanspruch ist nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Rechtsaufsicht verwiesen. Dem Petenten wird anheimgestellt, den Privatrechtsweg zu beschreiten.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Martin

20. Petition 16/4803,

21. Petition 16/4895 betr. Corona-Pandemie – Ausweisung von Risikogebieten

Der Petent macht darauf aufmerksam, dass es auch innerhalb Deutschlands Regionen gibt, die den Schwellenwert einer 7-Tages-Inzidenz von 50 SARS-CoV-2-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschreiten und rechnet mit drastischeren Zahlen im Herbst und Winter. Nach seiner Einschätzung werde in diesen Fällen „gar nichts“ unternommen. Er merkt kritisch an, dass auch innerhalb Deutschlands Reiseverkehr bestehe und fordert daher zusätzlich zur Ausweisung internationaler Risikogebiete auch die Ausweisung von entsprechenden Gebieten innerhalb Deutschlands und entsprechende Beschränkungen und Vorschriften in diesen innerdeutschen Risikogebieten.

Zudem fordert der Petent die Einführung eines Ampelsystems.

Die Prüfung der Petitionen hat Folgendes ergeben:

Die Meldedaten der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs werden täglich durch das Landesgesundheitsamt (LGA) analysiert und die Zunahme von Infektionsfällen kritisch beobachtet und ausgewertet. Land- und Stadtkreise werden bereits vor Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner bzw. 50/100.000 Einwohner entsprechend durch das Ministerium für Soziales und Integration auf wei-

tere Handlungsmöglichkeiten hingewiesen. In Baden-Württemberg wurde bereits ein Pandemiestufenkonzept erarbeitet.

Nähere Informationen hierzu sind zugänglich auf der Internetseite des Sozialministeriums über die Anlage zur Kabinettsvorlage „Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“: Matrix Lebensbereiche gemäß den Pandemiestufen.

Die internationalen Risikogebiete, die auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) veröffentlicht werden, werden nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Risikogebiete eingestuft.

Auf dem Dashboard des RKI können alle Stadt- und Landkreise der Bundesrepublik Deutschland entsprechend ihrer 7-Tages-Inzidenz grafisch dargestellt werden. Anhand eines Farbschemas wird hier klar ersichtlich, wenn ein Kreis eine 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern überschritten hat.

Die Aussage, dass bei einem Anstieg der SARS-CoV-2-Neuinfektionszahlen in einzelnen Regionen nicht reagiert werde, kann, zumindest was Baden-Württemberg anbelangt, widerlegt werden. Das LGA beobachtet die landesweite Lage sehr genau und steht in einem engen Austausch mit den Gesundheitsämtern. Zur Beurteilung der Lage ist es nicht ausreichend, sich pauschal auf einen Schwellenwert zu stützen. Hierbei spielen vielmehr die Einschätzung der konkreten Situation vor Ort, wie z.B. Infektionshintergründe und -zusammenhänge, eine Rolle, die die zuständigen Gesundheitsbehörden vor Ort und das LGA am besten beurteilen können. Regionale Beschränkungen, wie z.B. die Einschränkung von privaten und öffentlichen Feiern, sind möglich. Ggf. tritt das Ministerium für Soziales und Integration in Kontakt mit den zuständigen Stellen der betroffenen Regionen. Das gewünschte Ampelsystem wurde bereits in Form eines Pandemiestufenkonzeptes umgesetzt und enthält umfassende Informationen zu verschiedenen Lebensbereichen.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Martin

22. Petition 16/4865 betr. Behandlung bei einer Erkrankung am Corona-Virus

Die Petentin fordert die Prüfung der Behandlungsmethoden der Vernebelung von Wasserstoffperoxid und dem vorsorglichen Einsatz von Vitaminen und Spurenelemente u. dgl. zur Stärkung des Immunsystems sowie Aufklärung der Bevölkerung über die günstigen und einfachen Therapien durch das Ministerium für

Soziales und Integration. Ansonsten würde der strafrechtliche Umstand unterlassener Hilfeleistung vorliegen.

Die Petentin verweist darauf, dass das Risiko an COVID-19 zu erkranken sowie die Schwere der Erkrankung im Wesentlichen von der Leistungsfähigkeit des Immunsystems abhängig sei. Erkenntnisse aus der orthomolekularen Medizin könnten hiervoor schützen. Die Petentin verweist hierzu auf eine Internetseite, womit sich das Ministerium für Soziales und Integration befassen möge um die Bevölkerung über den Inhalt aufzuklären. Zusätzlich bedürfe es zur Vermeidung bzw. Bekämpfung einer Infektion mit SARS-CoV-2 lediglich der Inhalation von verdünntem Wasserstoffperoxid. Diese Methode solle geprüft und empfehlend veröffentlicht werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium für Soziales und Integration ist grundsätzlich zuständig für die gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung. Einer Empfehlung geht jedoch stets die Evaluation der Präventionsmaßnahmen voraus. Im Bereich der Heilbehandlung ist die Zuständigkeit dieser Evaluationen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zugewiesen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SGB V). Für die sonstigen Evaluationen von Gesundheitsmaßnahmen, insbesondere aber Arzneimitteltherapien ist der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V zuständig.

Der Gemeinsame Bundesausschuss bewertet sämtliche ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und entscheidet darüber hinaus die Grundsätze der Berufsausübung u.a. der Ärzte und fasst Beschlüsse zur Arzneimittelversorgung für die Bevölkerung (§ 91 Abs. 7 Satz 2 SGB V). Ärztinnen und Ärzte dürfen neue Methoden erst dann als Kassenleistung anbieten, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss sie für den ambulanten Bereich geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ihr Einsatz für Patienten nutzbringend, notwendig und wirtschaftlich ist. Neue Methoden stehen im ambulanten Bereich insofern unter einem sogenannten Erlaubnisvorbehalt. Die Ergebnisse aller Bewertungen sind im Internetauftritt (<https://www.g-ba.de>) dokumentiert. Eine Empfehlung oder Freigabe für die von der Petentin vertretenen Vorsorge- und Behandlungsmaßnahmen sind dort nicht aufgeführt. Die Petentin geht auch selbst davon aus, dass die von ihr vorgeschlagenen Methoden nicht zugelassen sind und auch zukünftig nicht zugelassen werden, damit die Pharmaindustrie ihre bisherigen Marktvorteile verteidigen kann.

Das Ministerium für Soziales und Integration orientiert sich in seinen Empfehlungen an der Bewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses und wird insofern keine Empfehlungen für Arzneimittel oder Behandlungsmethoden aussprechen, welche nicht wissenschaftlich nach deren Nutzen und Risiko bewertet wurden.

Darüber hinaus hat sich das Ministerium für Soziales und Integration unabhängig von der nachgewiesenen Wirksamkeit einer Behandlungsmethode aus Gründen der Therapiefreiheit für Patient und Behandler einer

Empfehlung bestimmter Behandlungsmethoden zu enthalten. Insbesondere aber dann, wenn wie im Falle von Vitaminpräparaten und anderen Nahrungsergänzungsmitteln die Kostenübernahme von den Krankenkassen aus Gründen der Geringfügigkeit der finanziellen Aufwendungen und der geforderten Eigenverantwortung des Bürgers für seine Gesundheit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB V) ausgeschlossen ist. Es wäre für den Bürger nicht nachvollziehbar, wenn Maßnahmen empfohlen, aber deren Kosten nicht von den Krankenkassen übernommen würden.

Die Anwendung von Wasserstoffperoxid erfordert eine differenziertere Erörterung. Wasserstoffperoxid zeigt unter anderem effektive antimikrobielle und antivirale Wirkung und wird in zahlreichen verschiedenen Anwendungen sowie in verschiedenen Konzentration und Aggregatzuständen (auch gasförmig) zur Desinfektion von beispielsweise Oberflächen eingesetzt. Die biozide Wirkung von gasförmigem Wasserstoffperoxid liegt in seiner oxidierenden Wirkung und der Bildung von Radikalen, was zur Schädigung von Membranlipiden, Proteinen, Nukleinsäuren oder anderen essenziellen Komponenten von Viren und Mikroorganismen führen kann.

Derzeit gibt es keine wissenschaftlich validierten Studien, die in Bezug auf SARS-CoV-2 eine Wirksamkeit eines wasserstoffperoxidhaltigen Nebels zur Desinfektion von Oberflächen belegen. Ebenfalls gibt es keine wissenschaftlichen Belege über die Effektivität der Wasserstoffperoxid Vernebelung zur Desinfektion von Raumluft und damit zur Reduzierung virushaltiger Aerosole. Insofern sind diesbezüglich zunächst unabhängige Studien mit aussagekräftigen Daten erforderlich.

Aufgrund des gesundheitsschädlichen bzw. reizenden und kanzerogenen Potenzials von Wasserstoffperoxid wird von der Inhalation eines wasserstoffperoxidhaltigen Nebels nachdrücklich abgeraten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Martin

23. Petition 16/4912 betr. Sanierung eines Damms, Artenschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich erneut gegen ein vom Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium geplante Projekt der Rheindammsanierung. Der Petent fordert mit sofortiger Wirkung die Einstellung der geplanten Sanierung des Rheinhochwasserdamms bzw. das Versagen der Genehmigung sowie das Unterbleiben jeglicher Art von Waldbewirtschaftung und Pflege vor Ort. Es wird unterstellt, dass gegen das Naturschutzgesetz, insbesondere den darin getroffenen gesetzlichen Vorgaben in NATURA 2000 und dem Manage-

mentplan für FFH-Gebiete vorstoßen wird. Der Petent sieht eine Betroffenheit der beiden stark gefährdeten Käferarten Heldbock und Eremit (Juchtenkäfer), die einer wissenschaftlichen Beobachtung unterliegen. Der Petent rügt dabei insbesondere folgende Punkte:

- Versagen der Genehmigung wegen Verstoß bzw. Missachtung des Naturschutzgesetzes.
- Unterbleiben jeglicher Waldbewirtschaftung und Pflege vor Ort, da die Käferarten Heldbock und Eremit in den Roten-Liste-Kategorien als stark gefährdet stehen.
- Das vorgelegte Konzept/Planung zur Dammsanierung nach DIN 19712 sei total veraltet.
- Bei der geplanten Dammsanierung würden 6.000 bis 7.000 gesunde Bäume sowie die beiden Käferarten Heldbock und Eremit zum Opfer fallen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Damm ist in dem im Herbst 2015 vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) veröffentlichten Dammertüchtigungsprogramm Baden-Württemberg in die höchste Priorität eingestuft. Die Priorisierung basiert auf den Ergebnissen der geotechnischen Bewertung einzelner Dammabschnitte unter Berücksichtigung der Nutzungen hinter den Dammabschnitten. Der Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums hat 2017 mit der Überplanung des Damms begonnen. Die Fertigstellung der Genehmigungsplanung und Beantragung des förmlichen Planfeststellungsverfahrens ist für Anfang 2021 vorgesehen.

In der in der Drucksache 16/8390, lfd. Nr. 8 des Landtags erledigten Petition desselben Petenten ging es bereits um die geplante Dammsanierung im Ganzen.

Zu den einzelnen Punkten des Petenten ergibt sich folgender Sachstand:

Versagen der Genehmigung wegen Verstoß/Missachtung des Naturschutzgesetzes:

Der Petent macht die Verletzung von naturschutzrechtlichen Vorgaben geltend. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um subjektiv-öffentliche Rechte in der Sphäre des Petenten. Natur- und Artenschutz sind öffentliche Interessen, die durch die zuständigen Behörden vertreten werden. Die Frage, ob beim vorliegenden Vorhaben natur- oder artenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden, wird Gegenstand des hierfür vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens sein. Aus den bisherigen Unterlagen geht hervor, dass die naturschutzrechtlichen Fragestellungen detailliert, u. a. im Rahmen einer artenschutzrechtlichen und einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung bearbeitet wurden. Im Ergebnis geht der Vorhabenträger davon aus, dass alle naturschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden können. Hierzu ist auch die Beantragung und Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vorgesehen. Eine detaillierte Prüfung und ab-

schließende Bewertung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Unterbleiben jeglicher Waldbewirtschaftung und Pflege vor Ort, da die Käferarten Heldbock und Eremit in den Rote-Liste-Kategorien als stark gefährdet stehen:

Der Heldbock ist bundes- und landesweit nicht nur stark gefährdet, sondern vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Der Eremit gilt bundes- und landesweit als stark gefährdet (Kategorie 2). Es ist richtig, dass die beiden Käferarten einer wissenschaftlichen Beobachtung unterliegen. So wurden im Zuge der Erfassungen zum Managementplan des FFH-Gebietes systematisch die Brutbäume des Heldbocks und des Eremiten erfasst. Bei den Erfassungen zur geplanten Dammsanierung wurden die festgestellten Vorkommen systematisch überprüft und weitere Nachweise erbracht. Nicht zutreffend ist, dass jegliche Waldbewirtschaftung und Pflege zum Schutz der beiden Käferarten unterbleiben müsse. Gerade die Aufgabe alter Nutzungsformen wie Hutewälder (Waldweide) ist eine der bekannten und anhaltenden Rückgangsursachen der Arten. Ursprünglich durch menschliche Nutzung lichte Eichenwälder mit ihren großkronigen Altbäumen sind durch Nutzungsaufgabe dieser Altbäume inzwischen von anderen Bäumen zugewachsen, sodass sich die Lebensraumqualität für Heldbock und Eremit verschlechtert hat. Wie in der Petition richtigerweise zitiert wurde, sind im FFH-Gebiet auch für die Arten Heldbock und Eremit Pflegemaßnahmen im Managementplan benannt.

Das vorgelegte Konzept/Planung zur Dammsanierung nach DIN 19712 sei total veraltet:

Wie schon in der Drucksache 16/8390, lfd. Nr. 8 dargestellt, ist der Betreiber verpflichtet, Dämme und Deiche nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu zählen insbesondere auch die Ausführungen der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“. Die Planungen zur Dammsanierung basieren auf der aktuell gültigen DIN 19712 mit Stand 2013-01.

Bei der geplanten Dammsanierung würden 6.000 bis 7.000 gesunde Bäume sowie die beiden Käferarten Heldbock und Eremit zum Opfer fallen:

Es ist vom Petenten nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die Anzahl betroffener Bäume ermittelt wurde. Bei einer vorhabenbedingten Auswirkungsprognose ist es üblich und allgemein anerkannter Standard, dass die Eingriffe in den Wald in ihrer flächigen Ausdehnung angegeben werden. Im Rahmen der geplanten Dammsanierung werden Wald- und Baumbestände auf einer Fläche von ca. 7 ha in Anspruch genommen.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Käferarten Heldbock und Eremit wurden sämtliche Brut-, Verdachts- und Potenzialbäume im Bereich der Vorhabenflächen gezählt. Als Brutbaum gilt ein Baum, in dem die Arten sicher nachgewiesen wurden. Ver-

dachtsbäume weisen Fraßgänge auf, die mit hoher Wahrscheinlichkeit, aber nicht sicher den genannten Käferarten zuzuordnen sind. Als Potenzialbäume des Heldbocks wurden alle Eichen gewertet, die alle charakteristischen Eigenschaften von Heldbockeichen zeigen, an denen aber bei der Sondierung vom Boden aus keine Anzeichen einer Besiedlung erkennbar waren. Gegenwärtige Besiedlungen sind dementsprechend unwahrscheinlich, aber nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Zu den Potenzialbäumen wurden alle Eichen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm gezählt.

Vorhabenbedingt ist daher folgende Betroffenheit zu erwarten: Beim Heldbock zwei Brutbäume, zwei Verdachtsbäume und 57 Potenzialbäume, beim Eremit ein Verdachtsbaum.

Aufgrund der Betroffenheit wird im Genehmigungsverfahren eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3 BNatSchG für den Heldbock und für den Eremit beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG sind nach Auffassung des Vorhabenträgers gegeben. Für den Dammausbau liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und hier insbesondere im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit vor. Der Vorhabenträger hat Alternativen geprüft und ist aufgrund erheblicher Eingriffe in andere bedeutsame Biotopbestände und Lebensräume sowie aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen zu keinen zumutbaren Alternativen gekommen. Zur Kohärenzsicherung sind geeignete Maßnahmen gemäß § 34 Absatz 5 BNatSchG vorgesehen.

Der Erhaltungszustand der beiden Käferarten wird u. a. durch gezielte Maßnahmen im FFH-Gebiet gesichert. Hierzu zählen die Förderung von ca. 110 Alteichen auf einer Fläche von rd. 18 ha im angrenzenden Waldpark. Hierbei werden die Alteichen freigestellt, sodass die Lebensraumeignung für die Käferarten signifikant verbessert wird. Bei den Fällungen der Bäume werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, um Tötungen der Käfer und deren Larven zu verhindern.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent wendet sich gegen Planungen des Regierungspräsidiums zur Sanierung des Damms. Die Planungen des Landesbetriebs Gewässer basieren auf den einschlägigen und aktuellen technischen Vorschriften und können somit nicht als veraltet bezeichnet werden.

Die naturschutzrechtlichen Fragestellungen werden vom Vorhabenträger bei den Planungen u. a. im Rahmen einer artenschutzrechtlichen und einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung betrachtet. Aufgrund der Betroffenheit von Lebensstätten der Käferarten Heldbock und Eremit wird im Genehmigungsverfahren eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3 BNatSchG beantragt werden.

Die detaillierte Prüfung und abschließende Bewertung erfolgt jedoch erst im Rahmen des Planfeststel-

lungsverfahrens durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Die abschließende Bewertung der Antragsvariante des Vorhabenträgers obliegt der Zulassungsbehörde bei der Stadt im anstehenden Planfeststellungsverfahren. Der Petent wird auf die Möglichkeit der Beteiligung im anstehenden Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Martin

24. Petition 16/4914 betr. Grundsicherung, Insolvenzverfahren

Der Petent beanstandet im Zusammenhang mit einem gegen ihn bestehenden Insolvenzverfahren die Einbehaltung einer monatlichen Rate in Höhe von 25 Euro zur Tilgung eines Darlehens von Mietschulden. Der Petent verlangt die Rückzahlungsrate zugunsten der Insolvenzmasse auszuzahlen. In einer weiteren Einlassung beanstandet er die Überweisung des Zahlungsbetrages an den Insolvenzverwalter, der von diesem nicht an den Petenten weitergeleitet worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent bezieht seit November 2015 neben seiner Altersrente Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII. Während seines Leistungsbezugs wurde ihm u. a. ein Darlehen zur Bestreitung von Mietschulden gemäß § 36 SGB XII gewährt. Es wurde vereinbart, das Darlehen durch Einbehalt von monatlichen Raten von 25 Euro von der Grundsicherungsleistung zurückzuzahlen.

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 teilte ein Rechtsanwalt dem Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt mit, dass er vom Amtsgericht zum Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren des Petenten bestimmt worden sei (der Beschluss des Amtsgerichts vom 15. April 2020 war beigelegt). Der Rechtsanwalt bat um Anmeldung etwaiger Ansprüche gegen den Petenten.

Daraufhin versandte die Stadt am 7. Mai 2020 eine Forderungsanmeldung an den Insolvenzverwalter.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 erklärte der Insolvenzverwalter die Insolvenzanfechtung der monatlichen Einbehaltungen von 25 Euro für die Darlehensrückzahlung ab Februar 2020 und bat um Anerkennung dieser Anfechtung.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 teilte die Stadt unter Bezugnahme auf § 26 Absatz 3 SGB XII mit, dass die Insolvenzanfechtung bzgl. des monatlichen Einbehalts für die Rückzahlung des Darlehens nicht anerkannt werde.

Mit erneutem Schreiben vom 12. August 2020 erklärte der Insolvenzverwalter nochmals die Insolvenzanfechtung, verbunden mit der Forderung, die monatli-

chen Einbehaltungen zugunsten der Insolvenzmasse auszuzahlen.

Nach nochmaliger Prüfung wurde die Insolvenzanfechtung mit Schreiben vom 25. August 2020 seitens der Stadt anerkannt.

Aufgrund etlicher Personalausfälle und eines erhöhten Antragsaufkommens auf Grundsicherungsleistungen bei der Stadt wurde die damit verbundene Zahlung an den Insolvenzverwalter nicht zeitnah geleistet. Nach Erinnerung des Insolvenzverwalters vom 30. September 2020 an die ausstehende Zahlung wurde die Leistung am 19. Oktober 2020 auf das eingerichtete Anderkonto des Insolvenzverwalters überwiesen.

Mit der erfolgten Auszahlung der monatlichen Rate zugunsten der Insolvenzmasse hat sich das Anliegen des Petenten zu dessen Gunsten erledigt.

Der Insolvenzverwalter machte gegenüber der Stadt als Träger der Sozialhilfe die Erstattung von einbehaltenen Sozialleistungen i. H. v. 225 Euro als Insolvenzmasse geltend. Dieser Betrag wurde dem Insolvenzverwalter am 29. Oktober 2020 auf das entsprechende Anderkonto erstattet.

Der Petent beschwert sich in einer weiteren Zuschrift, dass ihm der an den Insolvenzverwalter erstattete Betrag von 225 Euro von diesem nicht weitergeleitet werde bzw. dieser sich eine Prüfung vorbehalte.

Es handelt sich hierbei um Rechtsfragen des Insolvenzrechts. Der Insolvenzverwalter steht im Rahmen des Insolvenzverfahrens unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts (§ 58 Absatz 1 Satz 1 InsO), das insoweit in richterlicher Unabhängigkeit handelt. Der Petitionsausschuss kann sich deshalb mit diesem Teil des Anliegens des Petenten nicht befassen.

Beschlussempfehlung:

Mit der erfolgten Auszahlung der monatlichen Rate zugunsten der Insolvenzmasse wird die Petition insoweit für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Martin

25. Petition 16/4097 betr. Inobhutnahme eines Kindes

Die Petenten haben sich bereits zuvor mit einer Petition an den Landtag von Baden-Württemberg gewandt. Gegenstand der vorangegangenen Petition war die Inobhutnahme ihres ersten Kindes durch das Jugendamt im Dezember 2016. Die Petition wurde vom Landtag für erledigt erklärt, nachdem der Säugling am 3. Juli 2017 in den elterlichen Haushalt zurückgeführt worden war (vgl. Drucksache 16/2727, lfd. Nr. 13).

Am 22. November 2017 wurde das zweite Kind geboren.

Mit ihrer neuerlichen Petition von Januar 2020 begehren die Petenten, dem Jugendamt „zu untersagen, dass man Kinder ohne stichhaltige Beweise und Kontrolle aus der Familie herausreißen darf“. Damit wenden sich die Petenten, soweit nachvollziehbar, gegen eine Inobhutnahme ihres ersten und ihres zweiten Kindes durch das Jugendamt.

Aus dem sehr detaillierten Vortrag des Jugendamts, der der Stellungnahme des Sozialministeriums gegenüber dem Petitionsausschuss zu entnehmen ist, ergibt sich ein konsistentes und schlüssiges Gesamtbild der Betreuung der Familie seit den Ereignissen die zu der mit der vorangegangenen Petition gerügten Inobhutnahme des ersten Kindes der Petentin geführt haben.

Davon ausgehend erfolgte die Inobhutnahme beider Kinder und deren Unterbringung in einer Pflegefamilie auf Betreiben der Kindeseltern. Auch der Wechsel des ersten Kindes der Petentin in die Pflegefamilie am 3. Juli 2019, in welcher ihr zweites Kind bereits untergebracht war, erfolgte mit der ausdrücklichen Zustimmung der Kindeseltern.

In rechtlicher Hinsicht, so hat die Prüfung der Petition ergeben, ist die Inobhutnahme der Kinder der Petentin durch das Jugendamt und deren Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht zu beanstanden. Das Jugendamt ist unter anderem dann zur Inobhutnahme eines Kindes berechtigt und verpflichtet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes diese Maßnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen. So liegt der Fall hier.

Nach der in Rechtsprechung und Literatur wohl vorherrschenden Auffassung liegt eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vor, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der prognostischen ex-ante Betrachtung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Nach einer in der Literatur vertretenen, strengeren Auffassung muss die dem Kind drohende Rechtsgutsbeeinträchtigung schwerwiegend und nachhaltig sein. In zeitlicher Hinsicht muss eine konkret drohende Gefahrenlage bestehen, die sich nach dem objektiv anzunehmenden Verlauf der Dinge in allernächster Zeit auswirken wird. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind angesichts der Bedeutung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Die Geschehnisse, die zur Inobhutnahme der Kinder der Petentin führten, begründeten nach beiden Auffassungen eine dringende Gefahr für das Kindeswohl. Am 25. März 2019 ließ die Petentin ihre Kinder im Kinderzentrum zurück, um einen Termin wahrzunehmen. Kurze Zeit darauf teilte der Kindesvater der Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes telefonisch mit, dass sich die Petentin jetzt bei ihm aufhalte und an diesem Tag nicht mehr zu ihren Kindern ins Kinderzentrum zurückkehren werde. Auf den Hinweis der Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes, dass die Petentin und der Kindesvater die Verantwortung für ihre Kinder trügen und diese nicht im Kinderzentrum zurücklassen dürften, entgegnete der Kindesvater, dass jemand anderes gefunden werden müsse.

Auch nach mehreren Stunden Bedenkzeit beharrten die Petentin und der Kindesvater darauf, dass die Kinder noch am selben Tag untergebracht würden.

Dieser vollständige Wegfall der elterlichen Obhut und Sorge begründete die Gefahr gravierender und auf unbestimmter Zeit fortwirkender Beeinträchtigungen nahezu aller rechtlich geschützten Interessen beider Kinder, einschließlich zumindest ihrer Gesundheit. Da das Kinderzentrum nicht darauf eingerichtet war, die Kinder in Abwesenheit der Petentin dauerhaft in seine Obhut und Sorge zu übernehmen, stand die Verwirklichung dieser Gefahrenlage unmittelbar bevor. Aufgrund des Wegfalls jeder elterlichen Obhut und Sorge war der Eintritt von Schäden bei den Kindern der Petentin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Diese Gefährdung ließ sich seitens des Jugendamts im Rahmen seines Schutzauftrags nur durch die Inobhutnahme der Kinder und deren Unterbringung in einer Bereitschaftspflege abwenden. Dem haben die Kindeseltern nicht widersprochen. Im Gegenteil erfolgten die Inobhutnahme und die Unterbringung ihrer Kinder auf die ausdrückliche Forderung der Petentin und des Kindesvaters hin.

In rechtlicher Hinsicht ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme und Unterbringung der Kinder der Petentin in einer Pflegefamilie.

Eine kurzfristige Rückführung des ersten Kindes der Petentin in den elterlichen Haushalt war ohne eine erneute Gefährdung des Kindeswohls nicht möglich.

Dabei wird nicht übersehen, dass der Umgang der Petentin und insbesondere auch des Kindesvaters mit ihrem ersten Kind als liebevoll wahrgenommen und von dem Kind grundsätzlich positiv erlebt wurde.

Letztlich ausschlaggebend ist jedoch, dass beide Elternteile ausweislich des von Seiten des Familiengerichts in Auftrag gegebenen familienpsychologischen Gutachtens in dem hier maßgeblichen Zeitraum zwischen der Inobhutnahme der Kinder am 25. März 2019 und dem Termin zur mündlichen Verhandlung am Familiengericht am 19. Februar 2020 nicht im Stande waren, das Verhalten ihres ersten Kindes ausreichend zu steuern. Ebenso wenig waren die Kindeseltern in der Lage, ihr erstes Kind seinen Bedürfnissen entsprechend zu fördern. Die erheblichen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit beider Elternteile waren aufgrund deren reduzierter Kooperationsbereitschaft im Wege ambulanter Maßnahmen nicht sofort zu kompensieren.

In diesem Zusammenhang sind auch die über einen langen Zeitraum hinweg in mehrfacher Hinsicht belasteten Familienverhältnisse, einschließlich des nicht abschließend geklärten gegenseitigen Vorwurfs gewalttätigen Verhaltens im Verhältnis zwischen den beiden Elternteilen, zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die über einen langen Zeitraum hinweg trotz Hinweisen von unterschiedlicher Seite von den Kindeseltern nicht behobenen Defizite im Bereich der elterlichen Sorge für das erste Kind der Petentin, die sich unter anderem in mangelnder Körperpflege, ei-

nem unhygienischen Zustand seines Trinkbeckers sowie nicht wetterangepasster Kleidung äußerten.

Übergreifend über die genannten Problembereiche mangelte es beiden Kindeseltern an der notwendigen Problemeinsicht, Problemaakzeptanz, Problemkongruenz. Auch waren die Kindeseltern nicht bereit, Hilfe und notwendige Veränderungen zu akzeptieren.

Auch mit Blick auf eine Rückführung des zweiten Kindes der Petentin in den elterlichen Haushalt wird keineswegs verkannt, dass der Umgang beider Kindeseltern mit dem Kind als liebevoll und zugewandt wahrgenommen wurde. Vor dem Hintergrund der zuvor aufgeführten Defizite war jedoch auch diese Maßnahme ohne eine erneute Gefährdung des Kindeswohls erst nach Erfüllung und bei Einhaltung verschiedener Auflagen möglich. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang insbesondere die schwierigen innerfamiliären Verhältnisse, die unzureichende Sorge für ausreichende Hygiene und Pflege sowie die negierende Einstellung der Kindeseltern in Bezug auf die bestehenden Probleme und die mangelnde Akzeptanz von Hilfe und notwendigen Veränderungen.

Über die weitere Fortdauer der Inobhutnahme und Unterbringung beider Kinder der Petentin in einer Pflegefamilie entscheidet das mit der Sache befasste Familiengericht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Nelius

26. Petition 16/4239 betr. Abriss und Neubau von Gebäuden

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den Abbruch von Gebäuden und eines Wohnhausanbaus auf den Grundstücken Flst.-Nr. 227, und Flst.-Nr. 224 sowie gegen den Neubau eines Gebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 227.

Der Petent beanstandet insbesondere, dass

- der Abbruch der Scheunen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 227 und des Wohnhausanbaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224 nachträglich genehmigt, aber die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht überprüft worden sei,
- die abgebrochene Scheune auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224 in der Erhaltungssatzung als schützenswert beurteilt worden sei, hingegen die Unterlagen für die Gemeinderatssitzung sie als nicht schützenswert beschreiben würden,
- über den Abbruch der Gebäude, eines Wohnhausanbaus und den Neubau nicht öffentlich entschieden worden sei,

- die erteilten Genehmigungen nicht veröffentlicht worden seien sowie
- mehrere Bauanträge innerhalb eines Straßenzuges nicht rechtlich gleich beurteilt worden seien.

Der Petent hat zudem Schreiben des Nachbarn an die Gemeinde nachgereicht und um Berücksichtigung dieser Schreiben in der Petitionsstellungnahme gebeten. In den Schreiben wird zusätzlich zu den oben genannten Beanstandungen ausgeführt, dass die Mauer an der nordwestlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224 abgebrochen worden sei und sich der anschließend errichtete Bauzaun teilweise auf dem Grundstück des Nachbarn befinde.

Der Petent stellt außerdem die Frage, ob für die Genehmigungen des Abbruchs und des Neubaus Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen oder Befreiungen erteilt worden sei. Falls dies der Fall wäre, beanstandet er, dass auch diese nicht öffentlich bekannt gegeben worden seien.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Grundstücke Flst.-Nr. 227 und Flst.-Nr. 224 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs eines am 29. September 2017 in Kraft getretenen Bebauungsplans sowie innerhalb des Geltungsbereichs einer am 24. Mai 2019 in Kraft getretenen Erhaltungs- und Gestaltungssatzung. Für die Grundstücke setzt der Bebauungsplan ein eingeschränktes Dorfgebiet fest.

Abbruch von Scheunen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 227:

Am 25. September 2018 wandte sich der Petent per E-Mail an die untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes und wies diese auf den erfolgten Abbruch von Scheunen hin. Nach einer den Sachverhalt bestätigenden Ortsbesichtigung und auf eine anschließend erfolgte Aufforderung des Landratsamts hat der Eigentümer am 12. November 2018 die Baueingabepläne zum Abbruch bei der Gemeinde nachgereicht. Die Gemeinde hat die Eingabe der Pläne im Kennntnisgabeverfahren am 22. November 2018 bestätigt.

Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 227:

Am 16. November 2018 wurde der Neubau eines Einfamilienhauses (Hinterhaus) sowie der Teilabbruch einschließlich der energetischen Sanierung und Modernisierung des Bestandsgebäudes (Vorderhaus) beantragt. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 bestätigte das Landratsamt die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und beteiligte die Angrenzer sowie die Gemeinde zu dem Bauvorhaben. Ihr gemeindliches Einvernehmen hat die Gemeinde am 21. November 2018 durch den Bürgermeister erteilt. Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 hat das Landratsamt die Baugenehmigung und mit Schreiben vom 9. September 2019 die Baufreigabe für das Bauvorhaben erteilt. Die

Einwendungen von Angrenzern wurden zurückgewiesen.

Abbruch von einem Wohnhaus, zwei Ställen, einer Scheune mit Stall und einem Schuppen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224:

Am 18. November 2019 wurde bei der Gemeinde der Antrag zum Abbruch von einem Wohnhaus und mehreren landwirtschaftlichen Nebengebäuden im rückwärtigen Bereich des Grundstücks eingereicht. Nachdem die am 24. Mai 2019 in Kraft getretene Erhaltungssatzung der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits rechtskräftig war, stimmte der Ausschuss für Technik und Umwelt der Gemeinde am 3. Dezember 2019 in öffentlicher Sitzung dem Antrag auf Genehmigung des Abbruchs zu. Die Bauvorlagen zum Abbruch im anschließenden Kennntnisgabeverfahren gingen vollständig am 11. Dezember 2019 bei der Gemeinde ein. Die Genehmigung der Gemeinde nach der Erhaltungssatzung erfolgte am 12. Dezember 2019 und die Bestätigung der Gemeinde im Kennntnisgabeverfahren am 13. Dezember 2019.

Abbruch des Anbaus zu einem Wohnhaus sowie einer Mauer auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224:

Am 19. Dezember 2019 wurde der Wohnhausumbau mit zusätzlicher Wohnung im Spitzboden beantragt.

Mit Schreiben vom 22. März 2019 bestätigte das Landratsamt die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und beteiligte die Angrenzer sowie die Gemeinde zu dem Bauvorhaben. Ihr gemeindliches Einvernehmen hat die Gemeinde am 17. Mai 2019 durch den Bürgermeister erteilt. Im Rahmen der Angrenzerbeteiligung brachte ein Nachbar vor, dass die Plandarstellung „grobe Fehler“ aufweisen würde. Das Landratsamt wies die Einwendung zurück und erteilte am 16. Oktober 2019 die Baugenehmigung für den Wohnhausumbau.

Daraufhin legte der Nachbar mit Schreiben vom 14. November 2019 Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein, zog diesen jedoch am 12. Dezember 2019 mit Schreiben an das Regierungspräsidium zurück.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2020 zeigte der Petent bei der Gemeinde einen ungenehmigten Abbruch des Wohnhausanbaus (Sanitärbereich) an. Nach der Durchführung eines Ortstermins stellte die Gemeinde fest, dass die Hälfte des Anbaus abgebrochen wurde. Dieser Teilabriss war nicht Bestandteil der Baugenehmigung.

Teil des Kennntnisgabeverfahrens war jedoch der Abbruch einer Scheune. Diese war bautechnisch mit dem Wohnhausanbau in Teilen verbunden. Nach Mitteilung des Landratsamtes kam dieser Umstand jedoch erst beim Abriss der Scheune zum Vorschein, wodurch ein Teilabbruch des Anbaus zur Erhaltung der Standsicherheit notwendig wurde. Der abgebrochene Gebäudeanbau wird im Zuge des Wohnhausumbaus wieder neu errichtet.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Baurecht

Abbruch von Scheunen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 227:

Das nachträglich zu dem formell rechtswidrigen Abbruch der Scheunen und nach Aufforderung durch die untere Baurechtsbehörde durchgeführte Kennntnisgabeverfahren ist inzwischen abgeschlossen.

Nach § 51 Absatz 3 i. V. m. § 50 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) wird beim Abbruch von Anlagen und Einrichtungen das Kennntnisgabeverfahren durchgeführt, soweit die Vorhaben nicht bereits nach § 50 Abs. 3 LBO verfahrensfrei sind. Im petitionsgegenständlichen Fall waren die abzubrechenden Anlagen nicht gemäß § 50 Absatz 3 LBO verfahrensfrei.

Im Kennntnisgabeverfahren muss die Gemeinde dem Bauherrn nach § 53 Absatz 5 LBO innerhalb von fünf Arbeitstagen die Vollständigkeit der eingereichten Bauvorlagen schriftlich bestätigen und die Bauvorlagen an die untere Baurechtsbehörde, hier das Landratsamt, weiterleiten. Nach § 59 Absatz 4 Ziffer 2 LBO darf mit dem Abbruch einen Monat nach dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen begonnen werden.

Nach § 51 Absatz 4 LBO muss ein kennntnisgabepflichtiges Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dabei sind unter anderem die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens, hier dem Abbruch der Scheunen, aber auch naturschutzrechtliche Maßgaben heranzuziehen.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist in den Hinweisen unter „D3“, „Pflichten des Eigentümers“ bei „Artenschutz“ ausgeführt:

„Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu beachten (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Vor jeglichen Umbau-, Sanierungs-, Abrissarbeiten, auch wenn hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich sein sollte, sind die betroffenen Gebäude insbesondere auf vorhandene Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln (Gebäudebrüter) durch eine fachkundige Person zu untersuchen und sofern Lebensstätten festgestellt werden, sind vor Beginn der Arbeiten die erforderlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“

Vorliegend wurde vor dem Abbruch keine fachkundige Person beauftragt. Das kennntnisgabepflichtige Vorhaben hat damit nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprochen, da die Bestimmungen des Bebauungsplans unbeachtet geblieben sind. Im Kennntnisgabeverfahren ist der Bauherr selbst für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist hingegen rein fakultativ, es besteht sonach keine Pflicht bei einem entsprechenden Verstoß ein Ord-

nungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Die Gemeinde bzw. die untere Baurechtsbehörde hat von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens abgesehen.

Grundsätzlich ist allerdings festzustellen, dass es sich beim Kenntnisgabeverfahren um ein reines Anzeigeverfahren handelt, sodass sich auf der materiell-rechtlichen Seite keine Rechtsfolgen ergeben, rein formaljuristisch wird die Vollständigkeit bescheinigt, sofern alle Unterlagen eingereicht wurden. Für den Fall, dass die Voraussetzungen des Kenntnisgabeverfahrens nach Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde nicht vorliegen – nach § 54 Absatz 4 LBO müssen wie bereits erwähnt kenntnisgabepflichtige Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen – kann die untere Baurechtsbehörde den Baubeginn gemäß § 47 Absatz 1 LBO untersagen.

Die Erhaltungssatzung der Gemeinde war für die Zulässigkeitsprüfung des Vorhabens im November 2018 nicht heranzuziehen, da die Satzung erst am 24. Mai 2019 in Kraft getreten ist.

Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 227:

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Dritter wird durch eine solchen Vorschriften zuwider erteilte Baugenehmigung jedoch nur insoweit in seinen Rechten verletzt, als die gegenständlichen Vorschriften auch ihn zu schützen bestimmt sind.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Auch wenn ein Bauvorhaben zunächst im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, kann eine Baugenehmigung dennoch erteilt werden, wenn Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den betreffenden Vorschriften zugelassen oder erteilt werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich daher nach § 30 Absatz 1 BauGB. Ein Bauvorhaben ist danach vorliegend zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach der Art der baulichen Nutzung ist das Bauvorhaben in dem eingeschränkten Dorfgebiet (MDE) zulässig. Der Bebauungsplan lässt sonstige Wohngebäude allgemein zu.

Das Vorhaben widerspricht jedoch der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl. Beantragt wurde eine Überschreitung der zulässigen

Grundflächenzahl (GRZ) durch den Hauptbaukörper um 79 m² bzw. um 27,2 % sowie durch bauliche Anlagen nach § 19 Absatz 4 BauNVO um 16,6 m² bzw. 3,8 %.

Mit der Zulassung von Vorhaben nach § 30 BauGB sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB rechtlich möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Für die Überschreitung der Grundflächenzahl lagen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB vor, da es sich um eine Überschreitung handelt, von der das planerische Gesamtkonzept des Bebauungsplans nicht berührt wird. Die Abweichung ist zudem städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Auf dem Grundstück sollen acht der bauordnungsrechtlich erforderlichen neun Stellplätze hergestellt werden. Der neunte bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplatz nach § 37 Absatz 1 LBO wurde auf einem anderen Grundstück des Eigentümers nachgewiesen und durch die Eintragung einer Baulast gesichert. Grundsätzlich sind nach § 37 Absatz 5 Nr. 1 LBO die Stellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck durch Baulast gesichert sein (Stellplatzsicherungsbaulast). Dies ist im petitionsgegenständlichen Fall erfolgt und rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Fläche für Kinderwagen und Gehhilfen wurde nicht im Gebäude nachgewiesen. Hierfür konnte eine Befreiung nach § 56 Absatz 5 Ziffer 2 LBO erteilt werden, da die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte geführt hätte und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar war. Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen einer bauordnungsrechtlichen Befreiung waren somit erfüllt. Die Fläche für Kinderwagen und Gehhilfen wurde dafür außerhalb des Gebäudes nachgewiesen.

Auch das erteilte Einvernehmen der Gemeinde und damit verbunden die Zustimmung zum Neubau des Einfamilienhauses nach der Erhaltungssatzung sind rechtlich nicht zu beanstanden. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde ist für die Erteilung des Einvernehmens in bestimmten Fällen der Bürgermeister und im Übrigen der Ausschuss für Technik und Umwelt zuständig. Im vorliegenden Fall ging der Bürgermeister von seiner Zuständigkeit aus. Von der Baurechtsbehörde ist die gemeindeinterne Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nicht zu prüfen.

Nach Ziffer 3 Satz 2 der Erhaltungssatzung darf die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage

nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets des geschützten Ortsbereichs durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Da das Anwesen gleichzeitig im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegt, konnten deren Vorgaben zur Beurteilung, ob die städtebauliche Gestalt an dieser Stelle beeinträchtigt wird, herangezogen werden. Anhaltspunkte für einen Verstoß des Einfamilienhauses gegen die Vorschriften der Gestaltungssatzung und damit auch der Erhaltungssatzung waren und sind nicht ersichtlich.

Da das Bauvorhaben den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, war die Baugenehmigung nach § 58 LBO zu erteilen.

Abbruch von einem Wohnhaus, zwei Ställen, einem Scheune-Stall und einem Schuppen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224:

Die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung sowie das anschließende Kenntnissgabeverfahren wurden abgeschlossen. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen die Zulässigkeit des Abbruchs sprechen.

Die Genehmigung der Gemeinde zum Rückbau der Anlagen nach der Erhaltungssatzung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach Ziffer 2 a) der Erhaltungssatzung i. V. m. § 172 Absatz 1 Satz 1, § 173 Absatz 1 Satz 1 BauGB bedarf der Rückbau baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung der Genehmigung der Gemeinde. Nach § 172 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit Ziffer 3 der Satzung darf die Gemeinde den Abbruch nur versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Bei den abzubrechenden Anlagen handelte es sich um ein schlankes Wohnhaus als Grenzbebauung zum Grundstück Flst.-Nr. 187, eine sich anschließende Tabakscheune, welche über die gesamte Grundstücksbreite als Grenzbebauung zu beiden Nachbargrundstücken errichtet wurde, sowie weitere Ställe und einen Schuppen, die der ehemaligen Hofnutzung dienten.

Die Erscheinungsbilder der abzubrechenden Anlagen erfüllten die in der Satzung genannten ortsbildprägenden Merkmale nicht. Die prägenden Gebäude im Sinne der Satzung sind durch sehr schlanke Proportionen bestimmt, die die anderen Hofgebäude oftmals überragen und gerade durch diese Höhe ein besonderes Charakteristikum aufweisen. Nach außen hin wahrnehmbar war bei dem in Rede stehenden Fall auf den ersten Blick neben dem Hauptgebäude jedoch lediglich das nachträglich erstellte Wohnhaus, sodass die Entscheidung nachvollziehbar ist.

Die durch den Petenten angeführte Anlage 4 ist Bestandteil der Gestaltungssatzung, nicht aber der Erhaltungssatzung. Es handelt sich bei der Anlage 4 der Gestaltungssatzung um eine Darstellung der im Orts- teil befindlichen Scheunen. Eine Bewertung hinsicht-

lich deren ortsbildprägender Wirkung erfolgt weder in der Satzung noch in der Anlage selbst.

Die Genehmigung des Abbruchs nach der Erhaltungssatzung ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.

Abbruch des Anbaus zu einem Wohnhaus sowie einer Mauer auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224:

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Da der Abbruch nach Aussage der Bauherrin notwendig war, um die Standsicherheit der baulichen Anlage gemäß § 13 LBO herzustellen bzw. zu sichern, entschied das Landratsamt nicht baurechtlich gegen den erfolgten Abbruch einzuschreiten. Nach § 13 Absatz 1 LBO müssen bauliche Anlagen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit muss auch während der Errichtung sowie bei der Durchführung von Abbrucharbeiten gewährleistet sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

Durch den geplanten Wohnhausumbau soll eben dieser abgebrochene Teil des Anbaus wiedererrichtet werden. Eine Veränderung oder Verschlechterung des baulichen Zustandes ist somit nicht ersichtlich.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens, hier dem Abbruch des Wohnhausanbaus, sind unter anderem die Festsetzungen des Bebauungsplanes, aber auch naturschutzrechtliche Maßgaben heranzuziehen.

Bei dem vom Nachbarn gewünschten Wiederaufbau der Mauer an der nordwestlichen Grundstücksgrenze handelt es sich um eine private Absprache zwischen dem Nachbarn und der Bauherrin. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch lässt sich daraus nicht ableiten. Etwaige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen privater Rechte Dritter müssen vor den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht) geltend gemacht werden.

2.2 Artenschutz

Abbruch von Scheunen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 227:

Der Bauherr ist der Pflicht aus der Festsetzung „D3“ der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, wonach vor jeglichen Umbau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten eine fachkundige Person zu beauftragen ist, nicht nachgekommen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass beim Abbruch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG verletzt wurden. Es ist zu dieser Jahreszeit grundsätzlich denkbar, dass bei den Arbeiten Brutstätten von Vögeln beseitigt wurden oder noch nicht flügge gewordene Jungvögel oder Fledermäuse in Spaltenquartieren getötet wurden. Ob tatsächlich artenschutzrechtliche Verbote verletzt wurden, ist allerdings nicht nachprüfbar.

Abbruch baulicher Anlagen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224:

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2013 wurde die Bauherrin von der Gemeinde darauf hingewiesen, dass in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden Fledermäuse angesiedelt seien. Sie wurde aufgefordert, den Hinweis D.3 des Bebauungsplans zu beachten und die Abbruchfirma entsprechend zu informieren.

Aufgrund der Bedenken der Angrenzer hat der Planer des Vorhabens der Baurechtsbehörde im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens mitgeteilt, einen Biologen zu beauftragen, welcher die naturschutzrechtlichen Belange prüfen wird.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat sich die Baurechtsbehörde mit dem Planer in Verbindung gesetzt. Der Planer hat mitgeteilt, dass auf die Beauftragung eines Biologen verzichtet wurde. Vor dem Abbruch seien bei Ortsbesichtigungen keine Fledermausbestände angetroffen worden.

Es ist nicht bekannt, ob es sich beim Planer um eine „fachkundige Person“ handelt, die einen biologischen Hintergrund hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht beurteilt werden, ob artenschutzrechtliche Verstöße vorliegen können.

2.3 Veröffentlichung der Unterlagen zu den Bauvorhaben

Die Nichtveröffentlichung der Antragsunterlagen und der Genehmigung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Baurechtlich ist dies nicht vorgeschrieben. Auch aus dem von dem Petenten angeführten § 20 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) ergibt sich keine diesbezügliche Verpflichtung. Danach unterrichtet der Gemeinderat die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Nicht umfasst sind davon einzelfallbezogene Fragen und solche im besonderen individuellen Interesse. Als „allgemein bedeutsam“ sind die alle Einwohner betreffenden Angelegenheiten anzusehen, sowie auch solche, die ein breiteres Gruppeninteresse in der Gemeinde betreffen, was für die angesprochenen Vorhaben zu verneinen ist.

Nach § 35 Absatz 1 GemO sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Die einzige für die angesprochenen Vorhaben erforderliche Entscheidung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 3. Dezember 2019 zur Genehmigung des Abbruchs von einem Wohnhaus und mehreren landwirtschaftlichen Nebengebäuden auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224 ist in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen worden. Für Entscheidungen des Bürgermeisters oder der Gemeindeverwaltung findet § 35 GemO keine Anwendung.

Die von dem Petenten behauptete Verstöße gegen § 43 GemO (Stellung des Bürgermeisters im Gemeinderat) und § 44 GemO (Leitung der Gemeindeverwaltung) werden von ihm weder dargelegt, noch sind solche ersichtlich.

2.4 Sonstiges

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren jeweiligen Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Die Baugrundstücke Flst.-Nr. 227 und Flst.-Nr. 224 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und das Baugrundstück Flst.-Nr. 127 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines anderen Bebauungsplanes. Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit der Bauvorhaben sind insofern die Festsetzungen des jeweils anzuwendenden Bebauungsplans, die das Ergebnis eines individuellen materiell-rechtlichen Abwägungsvorgangs sind. Vor diesem Hintergrund können, wie vorliegend, unterschiedliche rechtliche Beurteilungen von Bauanträgen angebracht sein. Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung – auch hinsichtlich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung – sind nicht erkennbar.

Die Berichterstatterin bat im Rahmen des Petitionsverfahrens um ergänzende Ausführungen des Ministeriums zu den Ahndungsmöglichkeiten. Dieses hat Folgendes mitgeteilt:

Im petitionsgegenständlichen Fall wurden mit dem Abbruch der Scheunen vollendete Tatsachen geschaffen, indem diese abgebrochen wurden, ohne dass zuvor das vorgeschriebene Kenntnissgabeverfahren durchgeführt wurde. Ein möglicher Verstoß gegen die Vorschrift des besonderen Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz, die als Hinweis in den Textteil des rechtskräftigen Bebauungsplans aufgenommen wurde, konnte im Nachhinein nicht mehr überprüft werden. Eine Ahndung nach dem Naturschutzrecht ist nicht möglich, da ein Verstoß nicht nachweisbar ist.

Vorliegend wurde zwar gegen die Festsetzung des Bebauungsplans zur Untersuchung der abzubrechenden baulichen Anlagen durch eine fachkundige Person verstoßen. Auch wurde entgegen § 51 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) kein Kenntnissgabeverfahren durchgeführt. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen dieser Verstöße scheidet jedoch aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage aus.

In § 75 LBO und § 213 BauGB werden die Handlungen aufgeführt, welche baurechtliche Ordnungswidrigkeiten darstellen. Der Verstoß gegen eine naturschutzrechtliche Festsetzung des Bebauungsplans und die unterlassene Durchführung eines Kenntnissgabeverfahrens wird dabei nicht als Ordnungswidrigkeit aufgeführt.

Nach § 3 OWiG kann eine Handlung als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Vorliegend besteht keine gesetzliche Grundlage für die Ahndung des Verstoßes.

Ein offensichtliches Fehlverhalten der Behörden ist insofern nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Philipp(i)

27. Petition 16/2756 betr. Verkehrswertfeststellung u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die aus seiner Sicht unsachgemäße Verkehrswertermittlung von Grundstücken und manipulierte Bodenrichtwerte durch die Stadt. Er kritisiert die Baulandpolitik der Stadt und wirft der Stadt vor, mit Hilfe der Bauplanungsrechts-hoheit Grundstückseigentümern den Verkauf von Grundstücken an die Stadt zu diktieren und sich und andere, z.B. Bauträger und Makler, in unrechtmäßiger Weise zu bereichern. Er sieht sich als Bürger den vermeintlichen Betrugereien im Grundstücksmarktgeschäft der Stadt ausgeliefert und begehrt eine Änderung der Durchführung der Verkehrswertfeststellung.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent bringt vor, dass die Stadt beim Aufkauf von Flächen die Grundstücke zu günstig bewertet und aufkauft, um diese ebenfalls unter Wert an Investoren weiterverkaufen zu können. Der Petent sieht in dem zu geringen Verkehrswert der Grundstücke eine unsachgemäße Verkehrswertermittlung sowie Vorteilsbeschaffung und Steuerhinterziehung durch die Stadt. Eine gemeinnützige Grundstückspolitik sei mit diesem Vorgehen nicht mehr gegeben.

Weiter wirft der Petent der Stadt eine Manipulation der Bodenrichtwerte vor. Die zu niedrigen Preise zum Aufkauf von Flächen werden in die Kaufpreissammlung der Stadt aufgenommen und somit zur Ableitung der Bodenrichtwerte herangezogen. Der Petent sieht darin eine negative Korrektur der Bodenrichtwerte durch die Stadt.

Der Petent ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Aussiedlerhofs. Er hat bereits im Jahr 1998 in einer Petition (12/4532) Benachteiligungen in Grundstücksangelegenheiten durch die Stadt geltend gemacht. Insofern wird auf die Landtagsdrucksache 12/5028, lfd. Nr. 17 verwiesen. Die damaligen Vorgänge werden teilweise auch in der neuen Petition angerissen, sind

jedoch nicht Gegenstand des Petitionsbegehrens. Aus den der Petitionsschrift beigelegten E-Mails wird ersichtlich, dass sich der Petent seit vielen Jahren in diversen Auseinandersetzungen mit der Stadt befindet, die nur teilweise Bezug zum Gegenstand seiner Petition haben.

2. Rechtliche Würdigung

Beim Grundstückstausch 1984 zwischen dem Petenten und der Stadt wurde der selbstständige und unabhängige Gutachterausschuss für Grundstückswertermittlung mit eingebunden.

Aufgabe der Gutachterausschüsse ist die Gewährleistung der Transparenz des Grundstücksmarktes, indem wichtige Informationen über Grundstückswerte und Marktzusammenhänge gesammelt, berechnet und veröffentlicht werden. Dies geschieht u. a. durch die regelmäßige Veröffentlichung der Bodenrichtwertkarte sowie des Grundstücksmarktberichts.

Lt. § 10 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) vom 11. Dezember 1989 in der aktuellsten verfügbaren Fassung sind die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Absatz 1 BauGB und nach § 9 dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung auszuwerten. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 3, 4 bis 6 der Immobilienwertermittlungsverordnung zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken.

Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Die durch den Gutachterausschuss veröffentlichten Werte basieren somit ausschließlich auf den tatsächlich am Markt gezahlten Preisen. Eine Einflussnahme der Verwaltung kann daher und aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit ausgeschlossen werden.

Die Stadt betreibt seit ca. 125 Jahren eine aktive Bodenvorrats- und Baulandpolitik. Wesentlicher Inhalt ist, auf der Basis des Flächennutzungsplans Bauerwartungsland für künftige Wohn- und Gewerbegebiete aufzukaufen aber auch darüber hinaus jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um landwirtschaftliche Flächen zu erwerben, die später wiederum als Tauschland für Landwirte, die an die Stadt Flächen veräußern, eingesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang bedient sich die Stadt in der Praxis eines auf Stadtgebiet abgestimmten Preisgefüges für die landwirtschaftlichen Flächen und für Bauerwartungsland.

Die späteren Bauplatzpreise für Baugrundstücke oder Gewerbegrundstücke werden vom Gemeinderat beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der aktiven Baulandpolitik der Stadt ist, dass die Stadt erst dann einen Bebauungsplan ins Verfahren bringt und rechtskräftig werden lässt, wenn die Stadt in dem konkreten Baugebiet Eigentümerin aller Flächen ist.

Bei großen Baugebieten geht die Stadt auch abschnittsweise vor.

Dies hatte in der Vergangenheit auch den Vorteil, dass man unter sozialen und familienorientierten Aspekten und mit wirtschaftspolitischen Zielsetzungen gezielt in den Neubaugebieten Flächen jederzeit verfügbar veräußern konnte und im Vergleich zu anderen Städten in Süddeutschland zu günstigeren Preisen.

Im Folgenden wird die Definition des Verkehrswertes sowie des Bodenrichtwerts präzisiert:

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind in Baden-Württemberg zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen bei den Städten und Gemeinden selbstständige, unabhängige Gutachterausschüsse zu bilden (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Gutachterausschussverordnung i. V. m. § 192 BauGB).

Die wesentlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse sind neben der Erstattung von Verkehrswertgutachten die Ableitung der amtlichen Wertermittlungsdaten nach dem Baugesetzbuch. Aus diesem Grund erhalten die Gutachterausschüsse Kopien von allen Grundstückskaufverträgen von den beurkundenden Stellen (z. B. Notare) zugesandt. Diese Verträge werden in der Kaufpreissammlung geführt und ausgewertet und daraus die Bodenrichtwerte sowie weitere wertrelevante Daten abgeleitet.

Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitraum, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf gewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre (§ 194 BauGB).

In der amtlichen Verkehrswertermittlung stehen drei klassische, normierte Bewertungsverfahren, das Vergleichs-, Ertragswert- und Sachwertverfahren, zur Verfügung, die in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639) sowie den ergänzenden Richtlinien geregelt sind.

In diesem Bereich übt der Gutachterausschuss als unabhängige Fachbehörde eine zwar hoheitliche, aber weisungsfreie Tätigkeit aus. Für eine fachliche Aufsicht besteht kein Raum. Die Aufsicht richtet sich daher allein nach den allgemeinen Bestimmungen der Rechtsaufsicht (§§ 118 ff. der Gemeindeordnung). Inhaltliche Beanstandungen einer Verkehrswertermittlung sind nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht. Die Gutachten haben keine bindende Wirkung, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist (§ 193 Absatz 3 BauGB). Daher wird ein Bedürfnis für Rechtsschutz gegen Gutachten auch überwiegend verneint.

Die Nachprüfung einer Verkehrswertermittlung kann inzident erreicht werden, wenn z. B. der auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens aufbauende Verwaltungsakt oder das die Gutachtenserstellung veranlassende (privatrechtliche) Rechtsverhältnis angegriffen wird. Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Optionen liegen bzw. lagen ggf. in der Hand des Petenten.

Außerdem kommen formlose Aufsichtsbeschwerden oder Gegenvorstellungen in Betracht, um Verfahrensmängel oder inhaltliche Bewertungen zu rügen. Es gibt aber keine Möglichkeit, den Gutachterausschuss anzuweisen, ein anderes Verkehrswertgutachten zu erstatten.

Nach § 193 Absatz 5 und § 196 BauGB haben die Gutachterausschüsse durch Auswertung der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte flächendeckend in mindestens zweijährigem Turnus zu ermitteln. Maßgeblich ist hierfür das Bodenwertgefüge einer Gemeinde, das sich insbesondere für Bauland aus den preisbestimmenden Merkmalen, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, bestimmt.

Bei der Bodenrichtwertermittlung sind die Bestimmungen aus der Immobilienwertermittlungsverordnung zu beachten, wonach die Bodenrichtwerte insbesondere auf Grundlage einer ausreichenden Zahl geeigneter Kaufpreise herzuleiten sind. Für die Ermittlung ist vorrangig das Vergleichsverfahren einzusetzen (§ 10 Absatz 1 ImmoWertV). Der Bodenrichtwert wird bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines fiktiven, unbebauten Grundstücks mit den dargestellten wertbeeinflussenden Merkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Von den wertbeeinflussenden Merkmalen des für die jeweilige Zone typischen Bodenrichtwertgrundstücks sollen der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung dargestellt werden. Gemäß § 10 Absatz 2 ImmoWertV sollen zusätzlich folgende Merkmale dargestellt werden:

- bei landwirtschaftlich genutzten Flächen gegebenenfalls die Bodengüte als Acker- oder Grünlandzahl,
- bei baureifem Land der erschließungsbeitragsrechtliche Zustand sowie je nach Wertrelevanz das Maß der baulichen Nutzung, die Grundstücksgröße, -tiefe oder -breite und
- bei förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 142 BauGB) und förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen (§ 165 BauGB) der Grundstückszustand, auf den sich der Bodenrichtwert bezieht; dabei ist entweder der Grundstückszustand vor Beginn der Maßnahme oder nach Abschluss der Maßnahme darzustellen.

Die in Baden-Württemberg auch im Turnus von zwei Jahren zu veröffentlichenden Bodenrichtwerte tragen zur Markttransparenz bei. Sie dienen im besonderen Maße der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation am Grundstücksmarkt, sind aber nur Orientierungswerte. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Die Allgemeinheit hat die Möglichkeit, jederzeit Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte liegt letztlich in der Verantwortung des jeweiligen Gutachterausschusses, der hier ebenfalls als weisungsfreies Sachverständigengremium tätig wird (§ 192 Absatz 1 BauGB). Ob die fachliche Qualität seiner Arbeit den Vorgaben und Erwartungen entsprechend erreicht wird und ob insbesondere die jeweilige Ermittlung der Bodenrichtwerte den fachlichen Ansprüchen genügt, ist in erster Linie vom Gutachterausschuss selbst zu bewerten und zu vertreten. Weder der Rechtsaufsicht noch dem zuständigen Fachressort steht eine maßgebliche inhaltliche Einschätzung zu.

Insoweit gibt es auch keinen Anspruch auf Korrektur von Bodenrichtwerten.

Die Schaffung von Wohn- und Gewerbeflächen, einschließlich der Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete auf bisher landwirtschaftlichen Flächen, gehört zu den Aufgaben einer Stadt. Diese Aufgabe wird von der Stadt aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts durchgeführt. Neben der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen umfasst dies auch das Recht, durch eine aktive Grundstückspolitik das Eigentum der Stadt an neuen Wohn- und Gewerbeflächen zu erlangen, um Grundstücksspekulationen oder sonstige kommunalpolitisch unerwünschte Nutzungen zu verhindern. Damit kann u. a. breiten Schichten der Bevölkerung Bauland zu vertretbaren Preisen angeboten werden.

Beim Grunderwerb handelt die Stadt auf dem Gebiet des Privatrechts, in dem für beide Vertragspartner der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt.

Bezüglich der von der Stadt dargelegten Bauland- und Grundstückspolitik sind keine Rechtsverstöße ersichtlich, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfordern würden. Kommunalpolitische Erwägungen sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

Soweit der Petent der Stadt und Dritten, z. B. Bauträgern und Maklern, die Begehung von Straftaten vorwirft, ist eine Überprüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht möglich. Es steht dem Petenten frei, bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

28. Petition 16/4446 betr. Bebauungsplan

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Planung für ein neues Wohngebiet am nördlichen Ortsrand.

Es wird vorgebracht, dass in dem zugehörigen Bebauungsplanverfahren dort vorkommende, planungsrelevante Tierarten entgegen der naturschutzrechtlichen Anforderungen nur unzureichend erhoben und berücksichtigt wurden. Konkret werden gerügt:

- die Vorprüfung zur Betroffenheit des FFH-Gebiets sei unzureichend, insbesondere seien die mit der Entwässerung des Plangebiets in Zusammenhang stehenden Belange nicht nachvollziehbar,
- die artenschutzrechtlichen Untersuchungen seien unzureichend, insbesondere seien die üblichen Methodenstandards zur Erhebung von Tierarten außer Acht gelassen worden (z. B. einzige Relevanzbegehung am Ende der Brut- und Aufzuchtperiode),
- das Naturdenkmal „E.“ sei nur mangelhaft berücksichtigt worden.

In letzter Konsequenz wird die Aufhebung des Bebauungsplans, mindestens jedoch eine gründliche Artenerfassung und Abarbeitung der Betroffenheit des relevanten Artenspektrums gefordert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Bei der Umgebung des Bebauungsplangebiets handelt es sich um ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet, wie sich aus den Kartierungen des Landesentwicklungsplans, der Regionalplanung und der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (westlich des Plangebiets) sowie als FFH-Gebiet (östlich des Plangebiets) in Verbindung mit dem Natura-2000-Managementplan (MaP) ergibt. Im Osten des Plangebiets grenzt ein Naturdenkmal.

Das Plangebiet selbst weist intensiv genutztes Grünland auf. Lediglich im Westen entlang eines Feldweges steht eine Reihe junger Bäume. Weitere Strukturen bestehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht.

Die Gemeinde hat am 23. Juli 2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet am nördlichen Ortsrand des Ortsteils geschaffen wurden. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt.

Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB wurde auf Grundlage von § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB abgesehen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Entwurfsfassung vom November 2018 im Zeitraum vom 20. Mai 2019 bis 21. Juni 2019 statt. Eine erneute öffentliche Auslegung erfolgte auf Basis der Entwurfsfassung vom Dezember 2019 im Zeitraum vom 30. Dezember 2019 bis 15. Januar 2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termins am 31. Juli 2018 sowie im Rahmen einer schriftlichen Behördenbeteiligung frühzeitig nach § 4 Absatz 1 BauGB beteiligt. Die förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 6. Mai 2019 sowie – im Zuge einer erneuten Beteiligung – mit Schreiben vom 18. Dezember 2019.

In der Stellungnahme des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde) vom 25. Juni 2019 heißt es zu den Naturschutzaspekten der Planung:

„Gegen die Ausweisung des aus dem FNP entwickelten Baugebiets bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen und Bedenken.

Die FFH-Vorprüfung ist soweit ausreichend. Jedoch wurde beim Artenschutz nur die Vogelwelt betrachtet. Falls während der Erschließungsarbeiten Amphibienwanderungen von der R. (Anm: Fluss R.) zum Waldbiotop oder umgekehrt im Plangebiet stattfinden (Herbst, Frühjahr), ist durch eine ökologische Bauleitung sicherzustellen, dass Amphibien nicht in Baustellen einwandern.“

Der Naturschutzbeauftragte gab mit Datum vom 2. Juli 2019 folgende Stellungnahme ab:

„Zur vorausgehenden Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch das Planungsbüro [...] mit Schreiben vom 6. Juli 2018 erfolgte keine Beteiligung. Damit konnten fachliche Informationen, Hinweise oder Einwände nicht rechtzeitig vorgebracht werden. In diesem Sinne handelt es sich um eine Benachteiligung gegenüber anderen Beteiligten im Verfahren mit rechtsfehlerhaften Wirkungen. Mangels frühzeitiger Einbeziehung, Kenntnis und Informationen zu den Rahmenbedingungen sowie über die Planungsgrundlagen [...] kann infolgedessen leider keine detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abgegeben werden.“

Zudem gab er Hinweise zum Bedarf, zur Rechtssicherheit und eine Einschätzung zur Europarechtskonformität des § 13 b BauGB und zu Innenentwicklungspotenzialen.

Das Regierungspräsidium (Raumordnungsbehörde) äußerte sich im Planverfahren vor allem zur Frage der Plausibilität des Bauflächenbedarfs kritisch.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 bat die Gemeinde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer weiteren Stellungnahme zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans. Da es sich um eine erneute Beteiligung nach § 4 a BauGB handelte, wurde nach § 4 a Absatz 3 bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Naturschutzbeauftragte gab in dieser Beteiligung eine weitere, umfangreiche Stellungnahme ab, die erhebliche u. a. naturschutzfachliche Einwendungen enthielt.

Das Landratsamt äußerte sich zu dem geänderten Planentwurf mehrfach, hatte allerdings keine durchgrei-

fenden Bedenken. Es hat keine weitergehenden Unterlagen zum Artenschutzrecht oder zur FFH-Verträglichkeitsprüfung angefordert, mithin die vorliegenden Unterlagen als ausreichend erachtet.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden seitens des Petenten die in der Petitionsschrift begründeten obenstehenden Naturschutzaspekte gerügt.

Der Bebauungsplan wurde schließlich am 20. April 2020 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen, noch am selben Tag von der Bürgermeisterin ausgefertigt und am 19. Juni 2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Parallel dazu hat die Gemeinde den Flächennutzungsplan durch Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich des Bebauungsplangebiets formlos nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Absatz 2 Nummer 2 BauGB berichtigt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) ist das zentrale Instrument des Städtebaurechts und wird grundgesetzlich in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz bzw. Artikel 71 Absatz 1 Landesverfassung als Teil der sog. kommunalen Selbstverwaltungshoheit gewährleistet. Durch das Baugesetzbuch (BauGB) werden hierfür nähere bundesrechtliche Anforderungen vorgegeben. Daneben sind auch fachrechtliche Vorschriften in der Bauleitplanung zu beachten.

Vorliegend beanstandet der Petent, dass der Bebauungsplan gegen verschiedene naturschutzrechtliche Anforderungen verstößt.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2020 gaben Regierungsvertreter sowohl des federführenden Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als auch Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen überblicksartigen Sachstandsbericht zur Prüfung der Petition. Dabei wurde bereits angedeutet, dass einzelne der von den Petenten vorgetragenen Sachargumente nicht gänzlich von der Hand zu weisen sind, insbesondere, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Planverfahren nicht alle erforderlichen naturschutzrechtlichen Prüfungen mit der gebotenen Tiefe vorgenommen wurden.

Nach Abschluss der Prüfung der Petition durch das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Ministerien wurden die entsprechenden Sachpunkte in einem Gesprächstermin mit den am Verfahren Beteiligten am 6. August 2020 erörtert. Vertreten waren neben den beteiligten Ministerien und der planenden Gemeinde auch das Landratsamt, das Planungsbüro sowie weitere Fachingenieure und der Rechtsvertreter der Gemeinde.

Zu den Aspekten der Petition bzw. den Ergebnissen der Prüfung im Einzelnen:

Belange des FFH-Gebiets:

Einleitungen und Grundwasser:

Der Fluss R. wurde im MaP als „hochwertiges“ Gewässer eingestuft. Der Fluss ist als Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) ausgewiesen, der begleitende Auwald als prioritärer Lebensraumtyp 91E0. Darüber hinaus stuft der MaP den Fluss als Lebensraum für die Groppe ein. Als Erhaltungsziel wird die Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands des Gewässers einschließlich der Vermeidung von Einträgen formuliert.

Regenwasser-Einleitungen aus dem Baugebiet können grundsätzlich zu Verschlechterungen der Wasserqualität führen. Außerdem können Veränderungen des Grundwasserregimes den Fluss und die FFH-Lebensraumtypen (insbesondere den Auwald) beeinträchtigen.

In der gemeinsamen Besprechung hat das Ingenieurbüro nachvollziehbar dargelegt, dass wassertechnische Einrichtungen bestehen, die es so gut wie ausschließen, dass Arten oder Lebensraumtypen des FFH-Gebiets beeinträchtigt werden. Es wurde unter anderem erläutert, dass die Qualität des vom Baugebiet abfließenden Regenwassers aufgrund der technischen Einrichtungen zur Retention des Niederschlagswassers mit gedrosselter Einleitung in den Fluss grundsätzlich die Einleitung in ein Wasserschutzgebiet zulassen würde. Im Retentionsbecken seien eine belebte Bodenzone sowie ein Schacht mit Tauchwand vorgesehen, der etwaige aufschwimmende Stoffe zurückhält. Das Retentionsbecken sei hinreichend dimensioniert, um Starkregenereignisse zurückhalten zu können. Aufgrund des Mengenverhältnisses zwischen Abfluss und Einleitung und des damit verbundenen Verdünnungseffektes könne im Normalfall ein Stoffeintrag, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Fluss führen könnte, ausgeschlossen werden. Ferner könne angesichts der Abflussparameter auch eine nennenswerte Erwärmung des Flusses mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gewässerfauna, hier insbesondere die Fischarten Groppe, Barbe und Nase ausgeschlossen werden.

Von Seiten der Ingenieurbüros wurde außerdem dargelegt, dass es lediglich bei ein bis zwei Häusern am Ostrand des Baugebiets zu Berührungen mit dem Grundwasser kommen werde. Diese Gebäude würden jedoch keinen Riegel bilden, der den seitlichen Grundwasserzustrom zum Fluss unterbindet. Im Bereich der geplanten Tiefgaragen werde das Grundwasser ebenfalls nicht tangiert.

Es wurde vereinbart, dass diesbezüglich sowohl die FFH-Vorprüfung als auch die textlichen Beschreibungen zum Bebauungsplan, die in Teilen nicht auf dem neuesten Stand und missverständlich waren, aktualisiert und konkretisiert werden. Das Gutachten des Ingenieurbüros wird den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Gelbbauchunke:

In den Unterlagen werden nicht alle Vorkommensgebiete der Gelbbauchunke dargestellt, obwohl diese vom Planungsbüro vollständig untersucht wurden. So war anhand der Unterlagen nicht ersichtlich, ob die Lebensstätten der Gelbbauchunke vollständig erfasst wurden und die darauf aufbauende artenschutzrechtliche Prüfung vollständig war. Es wurde daher vereinbart, dass die Unterlagen klarstellend ergänzt werden.

Insekten:

Für die nachtaktiven Insektenarten, die für die FFH-Lebensraumtypen (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [91E0*], Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]) charakteristisch sind, wurde vereinbart, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zur Beleuchtung konkretisiert werden, um entsprechend dem Stand der Technik (vgl. Begründung zur Neufassung des § 21 Naturschutzgesetz, Landtagsdrucksache 16/8272, S. 56) noch wirksamer eine Anlockwirkung dieser Arten aus dem Baugebiet zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung/Methodenstandards zur Erhebung von Tierarten:

Das Plangebiet wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans lediglich einmal am 26. Juli 2018 vom Planungsbüro untersucht. Vor dem Hintergrund der Petition und der damit verbundenen Aufarbeitung der Unterlagen erfolgte eine weitere Begehung am 15. September 2020. Darüber hinaus wurden zusätzlich noch weitere für das Planungsgebiet relevante Daten aus Datenbanken Dritter erhoben.

Fledermäuse und Käfer:

Da nach den bisherigen Formulierungen in den Unterlagen das Vorkommen von holzbewohnenden Käfern und Fledermäusen im Bereich der Allee und des Auwalds nicht auszuschließen war, hat das Planungsbüro den Sachverhalt im Zuge einer weiteren Untersuchung am 15. September 2020 überprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass im Plangebiet keine Höhlen, die für holzbewohnende Käfer oder Fledermäuse geeignet wären, vorhanden sind. An den Altbäumen der Allee wurden vereinzelt Fäulnishöhlen festgestellt, die prinzipiell als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Die erreichbaren Höhlen wurden endoskopisch geprüft. Dabei gelangen jedoch keine Nachweise geschützter Arten bzw. Nutzungsspuren. Die Unterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Vogelarten:

Hinsichtlich der im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Vogelarten – Eisvogel, Neuntöter und Gänseäger – wurde vereinbart, die bislang wenigen Daten durch zusätzliche Erhebungen und die Einbeziehung von Daten Dritter zu ergänzen. Die Unterlagen sollten dann entsprechend ergänzt werden.

Mit einer weiteren Begehung und der Einbeziehung von weiteren Daten liegen nun zumindest soweit hinreichende Informationen vor, dass eine naturschutzfachlich noch belastbare Aussage hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten ableitbar ist. Auf der Grundlage der ergänzten Unterlagen ist nicht damit zu rechnen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.

Für den Eisvogel ist ein Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich zum Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen, da der Fluss hier von einem relativ dichten Gehölzbestand gesäumt ist und sich an diesem Flussabschnitt keine gut geeigneten Steilwände befinden. Aufgrund der Abschirmung durch den Gehölzbestand in Verbindung mit der Störungstoleranz (gegenüber Spaziergängern und Radfahrern) ist nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen.

An den zum Plangebiet nächstliegenden Altbäumen im Osten des Plangebiets wurde keine für den Gänseäger geeignete Bruthöhle festgestellt. Die meisten Nachweise gelangen südöstlich des Plangebiets. Hinsichtlich des Planvorhabens ist daher nicht von Störungseffekten auszugehen.

Im Bereich nordwestlich des Plangebiets wurden Brutten des Neuntöters nachgewiesen. Weitere gut geeignete Neuntöter-Lebensräume innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens wurden nicht festgestellt. Aufgrund der Entfernung ist nicht von einer Beeinträchtigung des Vorkommens auszugehen.

Berücksichtigung des Naturdenkmals:

Gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können“. Das Naturdenkmal (Allee) ist durch eine Straße vom Planbereich getrennt. Es ist vorgesehen, dass die Bebauung einen Abstand von 20 Metern zum Naturdenkmal einhält. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals auszugehen.

Methodenstandards:

Eine einzige Begehung entspricht nicht den Methodenstandards, die bei einer natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung anzuwenden sind. Hieraus abgeleitete Erkenntnisse sind demnach naturschutzfachlich und -rechtlich nicht belastbar. Mit den nun zusätzlich vorliegenden Informationen zu Artvorkommen im Gebiet, die von Dritten eingeholt wurden und aus einer weiteren Begehung stammen, liegen inzwischen zumindest hinreichende Informationen für die Ableitung naturschutzfachlich noch belastbarer Aussagen vor.

Infolge des Besprechungstermins am 6. August 2020 hat die Gemeinde die Durchführung eines sogenannten ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 BauGB beschlossen, um die nicht ausreichend geprüften bzw. dargestellten Planungsaspekte nachträglich noch in die Planung einstellen zu können und entsprechende Fehler zu heilen. Dies dient letztlich auch der Rechtssicherheit des Plans im Falle einer Klage.

Auch wenn nicht vom Petitum unmittelbar erfasst, wurden im Zuge des Besprechungstermins am Rande noch weitere, einzelne Planungsaspekte erörtert und Vorschläge zur besseren Berücksichtigung im Zuge des ergänzenden Planungsverfahrens gemacht, was die Gemeinde ebenfalls in das Verfahren einbeziehen wird.

Die Durchführung des ergänzenden Verfahrens wird seitens der beteiligten Ressorts ausdrücklich begrüßt. Die in Vorbereitung dieses Verfahrens an die beteiligten Ressorts übermittelten ergänzten Planunterlagen waren nachvollziehbar und haben die o.g. Aspekte angemessen aufgearbeitet. Die FFH-Vorprüfung, die zum Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets nicht zu erwarten sind, ist in der aktualisierten Form nicht zu beanstanden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben natur- oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Gemeinde hat inzwischen das Planverfahren wiederaufgenommen und die erneute Auslegung des Planentwurfs auf der Grundlage der ergänzten Planunterlagen vorbereitet. Die erneute Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 9. November 2020 bis 9. Dezember 2020.

Im Anschluss daran wird eine erneute Abwägungsentscheidung bzw. ein Satzungsbeschluss des Gemeinderats erforderlich sein, um das ergänzende Verfahren abschließen zu können. Der Bebauungsplan kann nach Abschluss des ergänzenden Verfahrens, so ist es ausdrücklich in § 214 Absatz 4 BauGB vorgesehen, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Gemeinde mit dem ergänzenden Verfahren und der Überarbeitung der Unterlagen das maßgebliche Anliegen der Petition hinsichtlich einer gründlicheren Artenerschassung und Abarbeitung der Betroffenheit des relevanten Artenspektrums aufgenommen hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

29. Petition 16/4473 betr. Bausache – Bestandschutz/Duldung Hütte und Zaun

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen einen Bescheid der Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde vom 9. März 2020, in dem eine beantragte Nachgenehmigung von Hütte und Zaun abgelehnt und die Bitte um Rückbau der baulichen Anlagen bis 31. Juli 2020 ausgesprochen wurde. Ebenso begehrt sie Bestandschutz oder ersatzweise Duldung für die auf den betreffenden Grundstücken errichtete Hütte und Zaun.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Landratsamt – Kreisforstamt informierte die untere Baurechtsbehörde der Stadt am 23. Mai 2018 über die auf den Grundstücken Flst.-Nr. [...]97/2 und [...]97/3 vorhandenen baulichen Anlagen (Hütte, Zaun und abgestellter Wohnwagen). Diese Grundstücke liegen im Außenbereich. Die baulichen Anlagen sind somit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen. Mit Schreiben vom 26. Juni 2018 und 16. Januar 2019 wurde die Petentin auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht und gebeten, eine land- oder forstwirtschaftliche Privilegierung, falls vorhanden, nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis wurde nicht erbracht.

Die Petentin beantragte mit Schreiben vom 25. Februar 2019 die Genehmigung des Bauvorhabens „Errichtung einer Einzäunung im Außenbereich und Nachgenehmigung von baulichen Anlagen“ auf diesen Grundstücken. Im Rahmen des Verfahrens wurden von den Fachbehörden (Kreisforstamt und untere Naturschutzbehörde des Landkreises) Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Im Ergebnis lagen die Voraussetzungen des § 35 BauGB zum Bauen im Außenbereich nicht vor.

Aufgrund dessen wurde der Petentin am 10. Dezember 2019 empfohlen, den Bauantrag bis zum 30. Januar 2020 zurückzuziehen, um eine kostenpflichtige Ablehnung zu vermeiden. Mit Bescheid vom 9. März 2020 wurde die beantragte Baugenehmigung schließlich abgelehnt. Im Ablehnungsbescheid wurde die Petentin gebeten, die baulichen Anlagen bis zum 31. Juli 2020 zurückzubauen, da diese ohne Genehmigung errichtet wurden und nicht genehmigungsfähig sind. Eine Rückbauverfügung wurde bisher nicht erlassen.

Gegen den Ablehnungsbescheid wurde form- und fristgerecht am 7. April 2020 Widerspruch eingelegt. Eine Begründung wurde von der Petentin nicht eingereicht. Die Frist zur Widerspruchsbegründung lief am 20. Mai 2020 aus.

Für die auf den betroffenen Flurstücken existierende Fischteichanlage wurde am 17. April 1967 eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt widerruflich befristet bis zum 31. Dezember 1980 erteilt. Mit Bescheid vom 22. Oktober 1981 wurde diese Erlaubnis verlängert bis zum 31. Dezember 1996. Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, dass auf diesen Flurstücken keine Einzäunung und keine Gebäude erstellt werden dürfen. Trotz dieser Hinweise wurden laut Aussage der Petentin Anfang der neunziger Jahre eine Gerätehütte sowie ein Zaun errichtet. Am 12. November 1996 wurde erneut eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Aufgrund des ungenehmigten Zauns wurde die Verlängerung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis bis zu dessen Beseitigung zurückgestellt. Bis heute wurde keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 35 BauGB sind Bauvorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn es sich entweder um ein privilegiertes Vorhaben nach Absatz 1 oder ein sonstiges Vorhaben nach Absatz 2 handelt. Eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Nach aktueller Aktenlage und aus der Sicht des Forstamtes nutzt die Petentin die Hütte/Fläche als Freizeitgrundstück und sie dient nicht der Bewirtschaftung der Flurstücke. Der Bau des Zauns und der Hütte im Außenbereich stellt zudem einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 13 BNatSchG dar.

Im Rahmen des nachträglichen Bauantragsverfahrens wurden als Fachbehörden im Landratsamt das Wasserwirtschaftsamt, das Forstamt und die untere Naturschutzbehörde angehört. Dabei wurden Bedenken insbesondere auf die Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch das Vorhaben geäußert.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde war das Vorhaben aus naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht unter Beachtung der Grundsätze der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches sowie einer geordneten Siedlungsentwicklung abzulehnen.

Die Hütte und der Zaun können aber auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, da sie öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 beeinträchtigen. Dies folgt schon aus der Versiegelung des Bodens, die den öffentlichen Belang des Bodenschutzes beeinträchtigt sowie auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Landschaftspflege nach § 35 Absatz 3 Nr. 5 BauGB mit einschließt.

Das Kreisforstamt stimmte dem beantragten Vorhaben unter Hinweis auf die Schonung des Außenbereiches vor einer unnötigen Bebauung ebenfalls nicht zu.

Aus den vorgenannten Gründen wurde die beantragte Baugenehmigung nicht erteilt.

In der eingegangenen Petition trägt die Petentin insbesondere vor, dass die in den neunziger Jahren errichteten baulichen Anlagen unter Bestandsschutz stünden bzw. von einer Duldung durch die Behörde ausgegangen werden könne.

Hierzu kann Folgendes festgestellt werden:

Am 17. April 1967 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlage zweier Fischweier erteilt. Diese wurde in stets widerruflicher Weise befristet bis zum 31. Dezember 1980 erteilt.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 1981 wurde erneut eine wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1996 erteilt. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Grundstücke nicht einzäunt und auf den Grundstücken keine Gebäude bzw. keine Fischerhütten erstellt werden dürfen. Somit war der Petentin bekannt, dass die Einzäunung sowie die Errichtung der Hütte nicht zulässig waren.

Trotz der Hinweise wurden Anfang der neunziger Jahre eine Gerätehütte sowie ein Zaun auf den Grundstücken errichtet. Am 12. November 1996 wurde erneut eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Aufgrund des ungenehmigten Zaunes wurde die Verlängerung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis bis zu dessen Beseitigung zurückgestellt. Der Zaun wurde bis heute nicht beseitigt und daher auch bis heute keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die Petentin argumentiert mit einer Duldung der zu diesem Zeitpunkt anscheinend schon vorhandenen Hütte, da diese im Rahmen der Prüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis in keinem Schreiben erwähnt wurde. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist jedoch unabhängig von baulichen Anlagen und lässt nicht auf eine Zulässigkeit oder Duldung von baulichen Anlagen (hier die Hütte) schließen.

Der von der Petentin geltend gemachte Bestandsschutz für die Hütte ist bei einer ohne Genehmigung errichteten baulichen Anlage, wenn diese zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig gewesen ist, nicht existent. Nur wenn bauliche Anlagen im Zeitpunkt ihrer Errichtung im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind, genießen sie Bestandsschutz. Dieser wird aus dem Eigentumsschutz nach Artikel 14 Absatz 1 GG hergeleitet.

Da die Hütte und auch der Zaun seit der Errichtung gegen geltendes Recht verstoßen und nie genehmigungsfähig waren, kann ein Bestandsschutz nicht geltend gemacht werden.

Die Stadt widerspricht dem Argument der Petentin, dass die Hütte im Außenbereich eine Größe von ca. 20 m³ hat und somit genehmigungsfrei sei. Gemäß § 50 Absatz 1 LBO ist die Errichtung der Anlagen und Einrichtungen, die im Anhang aufgeführt sind, verfahrensfrei. Nach Nr. 1. a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen.

Der Brutto-Rauminhalt ergibt sich aus dem umbauten Raum. Für die Berechnung sind die Außenmaße entscheidend. Bei der hier errichteten Hütte ist der von dem Vordach überdeckte Raum, der zusätzlich durch Stützen sowie eine Brüstung begrenzt wird, anzurechnen. Daraus ergibt sich ein Brutto-Rauminhalt von 29,47 m³. Von einer verfahrensfreien Anlage ist somit nicht auszugehen. Zudem müssen gemäß § 50 Absatz 5 LBO auch verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Wie bereits ausgeführt, liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

Der Bau des Zaunes und der Hütte sind somit genehmigungspflichtige Vorhaben, die ohne Genehmigung und unzulässigerweise errichtet wurden. Eine nachträgliche Genehmigung kann nicht erteilt werden. Bestandsschutz sowie ein Vertrauen auf eine dauerhafte Duldung können nicht geltend gemacht werden. Es besteht kein Bestandsschutz. Dieser kann sich auch nicht durch eine passive Duldung in dem Sinne ergeben, dass bisher nicht gegen die Hütte im Rahmen der Bauaufsicht vorgegangen wurde.

Rechtmäßige Zustände können nur durch einen Rückbau der baulichen Anlagen erreicht werden. Von einer unverhältnismäßigen Abrissanordnung kann nicht ausgegangen werden, da die Stadt bisher lediglich eine Frist zum Rückbau gesetzt hatte, mit dem Hinweis, dass erst nach Ablauf dieser Frist eine gebührenpflichtige Rückbauverfügung mit Zwangsgeldandrohung erlassen werde.

Der Petentin stünde es im weiteren Verlauf des Verfahrens frei, gegen die noch nicht erlassene gebührenpflichtige Rückbauverfügung durch die Stadt in Widerspruch zu gehen.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Rottmann

30. Petition 16/4385 betr. „Corona-Psycho-Hotline“

Die Petentin beanstandet, dass die Bezeichnung „Corona-Psycho-Hotline“ für eine vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg angebotene Hotline für Menschen, die während der Corona-Pandemie mit psychischen Problemen zu kämpfen haben, unglücklich gewählt sei. Die Abkürzung „Psycho“ sei herabwürdigend, da sie als Abkürzung des Wortes „Psychopath“ missverstanden werden könne. Sie fordert, ein spezielles Kontrollverfahren zu beschließen, um solche Namensgebungen in Zukunft zu vermeiden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die „Corona-Psycho-Hotline“ wird vom Ministerium für Soziales und Integration bereits seit dem 24. Juli 2020 nicht mehr betrieben. Sämtliche Hinweise auf die Hotline und Verlinkungen sind aus dem Internetauftritt des Ministeriums entfernt worden. Sofern der Name dazu geeignet war, Menschen zu diffamieren, ist diese Beschwerde inzwischen entfallen.

Zur Namensgebung ist Folgendes auszuführen: Bei Angeboten in den neuen Medien, insbesondere Internet, Twitter, Instagram geht es darum, über prägnante Schlüsselworte Aufmerksamkeit zu wecken, um so das Angebot überhaupt erreichbar zu machen. Hier wird mit Abkürzungen und Vereinfachungen gearbeitet, ebenfalls ein Weg, um von Suchmaschinen gefunden zu werden. Gerade auch in der Berufswelt und bei teils schwer aussprechbaren Worten hat sich ein „pars pro toto“ für die korrekte Bezeichnung entwickelt. So wird umgangssprachlich „Physio“ für Physiotherapie, „Ergo“ für Ergotherapie oder „Podo“ für Podologie bzw. für den jeweiligen Berufszweig verwendet.

Ebenso verhält es sich in umgangssprachlichen Kontexten mit der Psychotherapie und dem dazu gehörigen Berufsbild. Auch hier steht „Psycho“ stellvertretend für Psychotherapie bzw. Psychotherapeut/-in und

in diesem Sinne wurde die Abkürzung bei der Corona-Hotline eingesetzt. In keiner Weise war es Absicht, so das Ministerium für Soziales und Integration, den Begriff in abwertender oder beleidigender Weise zu verwenden. Ein solcher Ansatz wäre komplett konträr gegen den Zweck der Hotline gestanden. Mit dem Angebot sollten gerade Menschen in schwierigen und belasteten Situationen unterstützt und begleitet werden. Es ist erfreulich, dass seit Sommer 2020 Einzel- und Gruppentherapien wieder in Präsenz möglich sind, sodass die Hotline insoweit entbehrlich geworden ist.

Für eine Änderung des bisherigen Verfahrens zur Namensfindung solcher Angebote besteht darüber hinaus kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass die Hotline nicht mehr betrieben wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

31. Petition 16/4794 betr. Nebentätigkeiten der Minister, Senatoren, Staatssekretäre, Abgeordneten u. a.

Der Petent begehrt eine Gesetzesinitiative, ggf. über den Bundesrat, um u. a. Abgeordneten, Staatssekretären und Personen in ähnlicher Stellung die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere in staatlichen Einrichtungen, zu verbieten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg existieren umfassende Regelungen, die einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse daran, dass Mandats-/Amtsträger/-innen den Fokus ihrer Arbeitskraft auf ihre Mandats-/Amtstätigkeit richten und dem Interesse an einer Durchlässigkeit zwischen Politik, Berufsleben bzw. Wirtschaft herstellen.

Für hauptamtliche Regierungsmitglieder gilt nach § 5 des Ministergesetzes – entsprechend für politische Staatssekretäre gemäß § 2 Absatz 2 des Staatssekretärgesetzes –, dass sie grundsätzlich kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und auch nicht der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens angehören dürfen. Etwaige Ausnahmen kann nur der Landtag (bzw. bei politischen Staatssekretären die Landesregierung) zulassen. Ferner dürfen sie während ihrer Amtsdauer gegen Entgelt weder als Schiedsrichter/-in tätig sein, noch private Gutachten abgeben. Sie sollen – vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Zulassung durch die Regierung – während ihrer Amtszeit auch kein öffentliches Ehrenamt bekleiden.

Für Abgeordnete hat der Landtag als Anlage zur Geschäftsordnung ausführliche Offenlegungsregeln erlassen, die eine umfassende Transparenz der ausgeübten Nebentätigkeiten ermöglichen. Im Übrigen gilt unbeschadet der in § 73 der Geschäftsordnung verankerten Pflicht zur Teilnahme an den Arbeiten des Landtags, dass die Abgeordneten im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Mandatsfreiheit selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie neben der Mandatsausübung noch eine berufliche oder sonstige Tätigkeit ausüben. In Bezug auf berufliche Tätigkeiten in staatlichen Einrichtungen ist durch weitreichende Unvereinbarkeitsvorschriften in § 26 des Abgeordnetengesetzes sichergestellt, dass keine Interessenskonflikte mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung entstehen.

Sofern es dem Petenten bei seinem Begehren auch um Beamtinnen und Beamte gehen sollte, ist auf die detaillierten Vorschriften zur Ausübung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten in § 40 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit den §§ 60 ff. des Landesbeamtengesetzes, in der Landesneben-tätigkeitsverordnung und der Hochschulneben-tätigkeitsverordnung zu verweisen. Danach sind Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Nebentätigkeiten auch nur anzeigepflichtig. Das Nebentätigkeitsrecht enthält darüber hinaus zahlreiche geregelte Rechte und Pflichten, zum Beispiel zur Lage/zum Zeitpunkt der Ausübung, zur Untersagung, zur Gewährung und Ablieferung von Vergütungen, zur Nutzung von Einrichtungen des Dienstherrn oder zu jährlichen Aufstellungen über Nebentätigkeiten. Beamtinnen und Beamte können auch verpflichtet werden, Nebentätigkeiten in oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auszuüben, sofern die Tätigkeit ihrer Vorbildung/Berufsausbildung entspricht, sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt oder die Tätigkeitsübernahme zur Wahrung dienstlicher Interessen erforderlich ist.

Die vorgenannten Regelungen stellen sicher, dass Mandats-/Amtsträger ihre Arbeitskraft den ihnen zugewiesenen Tätigkeiten widmen (können), ihnen andererseits aber nicht die Chance genommen wird, den Horizont ihrer Tätigkeit durch Nebentätigkeiten zu erweitern. Letzteres steht zumindest auch im öffentlichen Interesse, da auf diese Weise gesamtgesellschaftliche Belange an Politik und Staatswesen rückgekoppelt werden können. Im Übrigen lassen die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein generelles Verbot von Nebentätigkeiten nicht zu.

Insofern besteht weder Änderungsbedarf auf Landesebene noch Anlass für eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

32. Petition 16/4810 betr. Gesetzesinitiative zur Beschränkung der Tätigkeit von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern auf zwei Wahlperioden

Der Petent begehrt eine Gesetzesinitiative, ggf. über den Bundesrat, um die Tätigkeit von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern auf zwei Amtsperioden zu begrenzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Landtag von Baden-Württemberg ist die gewählte Vertretung des Volkes (Artikel 27 Absatz 1 der Landesverfassung). Die Vorgaben und Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten sind in Artikel 28 der Landesverfassung festgelegt. Eine Beschränkung der Mandatszeit oder der Möglichkeit der Wiederwahl findet sich hier nicht und wird auch nicht dem Landtagswahlgesetz überlassen. Eine solche Beschränkung bedürfte daher einer Verfassungsänderung, für die gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Landesverfassung eine Zweidrittelmehrheit im Landtag erforderlich ist.

Für einen derartigen Eingriff in das passive Wahlrecht (also das Recht, sich zur Wahl zu stellen) ist jedoch kein Bedarf ersichtlich. Durch die Wahl auf Zeit und das Erfordernis, sich regelmäßig einer Nominierung durch die eigene Partei und einer Wahl durch das Volk zu stellen, haben es sowohl die Parteien als auch die Wähler in der Hand, über lange Mandatszeiten zu verhindern.

Der Ministerpräsident wird gemäß Artikel 46 der Landesverfassung vom Landtag gewählt. Er beruft und entlässt die Minister, Staatssekretäre und Staatsräte. Die Regierung bedarf zur Amtsübernahme der Bestätigung durch den Landtag.

Die Wahl des Ministerpräsidenten ist Kernstück der parlamentarischen Demokratie und die für die parlamentarische Demokratie zentrale Bestimmung. Das der Landesverfassung eigene Bestätigungserfordernis der Regierung durch den Landtag vermittelt der Landesregierung zusätzliche demokratische Legitimität. Eine Amtszeitbegrenzung würde einen Eingriff in das Recht des Parlaments darstellen, den Ministerpräsidenten zu wählen und die Regierungsmitglieder zu bestätigen.

Eine Begrenzung der Amtsperioden für Regierungsmitglieder ist daher in der Landesverfassung auch nicht vorgesehen. Eine Amtszeitbegrenzung des Ministerpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Landesregierung bedürfte folglich einer Verfassungsänderung. Hierfür besteht jedoch kein Bedarf.

Im Bund wird nach Artikel 63 des Grundgesetzes der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt. Nach Artikel 64 des Grundgesetzes werden die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Auch im Bund bedarf eine Amtszeitbegrenzung einer Verfassungsänderung. Hierfür besteht jedoch ebenso kein Anlass.

In den bestehenden Regelungen liegt weiterhin kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip. Vielmehr sind jene sogar Ausdruck dieses Verfassungsgrundsatzes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

33. Petition 16/4830 betr. Studieren während Corona

Der Petent fordert in seiner Petition von der Politik, faire Bedingungen für Studierende zu schaffen, u. a. in den Bereichen des studentischen Wohnens, der Semesterzahlung und der Erbringung von Prüfungsleistungen.

Die Prüfung der vom Petenten einzeln aufgeführten Forderungen hat Folgendes ergeben:

1.

„Unverschuldet auftretende finanzielle Mehrbelastungen dürfen Studenten nicht an ihrem Studium hindern. Daher müssen Regelstudienzeit bzw. BAföG-Höchstförderungsdauer um ein Semester erhöht sowie die Bezugszeit des Kindergeldes und die Zugehörigkeit in der Familienversicherung um ein Jahr verlängert werden.“

Der Landtag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkesgesetzes vom 24. Juni 2020 beschlossen, die individuelle Regelstudienzeit für die Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben sind, um ein Semester zu erhöhen. Mit dem 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz, welches zum 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde diese Regelung auf Staatsexamensstudiengänge ausgeweitet. Das Anliegen des Petenten ist damit bereits umgesetzt.

Das Kindergeld und dessen Bezugszeit sind im Einkommensteuergesetz und im Bundeskindergeldgesetz geregelt. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bundesgesetzgeber, sodass die Handlungsmöglichkeiten des Landes begrenzt sind. Gleiches gilt für die Zugehörigkeit in der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) geregelt ist. Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat sich nach entsprechendem Beschluss die Präsidentin der Kultusministerkonferenz an den Bundesminister für Gesundheit mit der Bitte gewandt, Regelungen zur vorübergehenden Anpassung der Altersgrenze für die Familienversicherungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu finden. Ebenfalls mit Schreiben vom 28. April 2020 ging ein Schreiben an die Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend mit der Bitte, Regelungen zur vorübergehenden Anpassung der Altersgrenze für die Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz sowie dem Bundeskindergeldgesetz zu finden.

2.

„Ein einfacher und fairer Weg, um das Fortbestehen des Prüfungsanspruchs sicherzustellen, ist die Anhebung der Höchststudienzeit sowie weiterer Fristen um ein Semester, damit etwaige Verzögerungen ausgeglichen und Prüfungsleistungen in einem fairen Umfeld nachgeholt werden können.“

Mit dem oben genannten Gesetz vom 24. Juni 2020 wurden auch die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für die Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben sind, um ein Semester verlängert. Dadurch werden die außergewöhnlichen Belastungen, die im Sommersemester 2020 bestanden, abgemildert. Die Verschiebung der Prüfungsfristen bewirkt insbesondere, dass die Studierenden mehr Zeit haben, sich auf die neuen Lehr- und Prüfungssituationen einzustellen. Darüber hinaus können dadurch individuell die Prüfungszeiträume entzerrt werden.

Eine Exmatrikulation, weil Prüfungen Corona-bedingt nicht abgelegt werden konnten, müssen die Studierenden nach der geltenden Rechtslage ebenfalls nicht befürchten. Sie kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern in einem Studiengang aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist (§ 62 Absatz 3 Nummer 2 LHG). Eine etwaige Corona-bedingte Verschiebung einer Prüfung durch die Hochschule ist den Studierenden jedoch nicht zuzurechnen.

3.

„Damit aktuell entstandene finanzielle Engpässe möglichst problemlos überbrückt werden können, sollte ein Angebot für zinsfreie Überbrückungskredite für Studenten durch die KfW geschaffen werden.“

Sowohl den Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als auch die nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe für Studierende, die besonderen finanziellen Härten unterworfen sind, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung gestellt. Das BMBF übernimmt auch die Zinslast für die zwischen dem 8. Mai 2020 und 31. März 2021 zinsfrei gestellten KfW-Studienkredite. Für finanzielle Engpässe bieten die meisten Studierendenwerke schon seit jeher unbürokratische, meist zinsfreie Überbrückungsdarlehen an.

4.

„Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen verdienen Jobsicherheit, insbesondere da Hochschulen nicht wie Unternehmen in der Privatwirtschaft von den aktuellen Verwerfungen erfasst werden.“

Wissenschaftliche Hilfskräfte können nach dem im Jahr 2016 neu eingefügten § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) insgesamt bis zu sechs Jahre befristet an Hochschulen beschäftigt werden (davor waren es vier Jahre). Da die Anstellung als Hilfskraft

an den Studierendenstatus geknüpft ist, profitieren auch wissenschaftliche Hilfskräfte von der wegen der Corona-Pandemie verlängerten Regelstudienzeiten des neuen § 29 Absatz 3 a LHG. Aufgrund der Anknüpfung an den Studierendenstatus (Immatrikulation bzw. Rückmeldung semesterweise) kann es eine „Jobsicherheit“ in diesem Sinne über den Zeitraum von einem Semester hinaus nicht geben. Die Finanzierung der Stellen an den Hochschulen ist nicht wie in der freien Wirtschaft von der allgemeinen und speziellen Geschäftslage abhängig; die Hochschulen sind grundsätzlich bestrebt, ihre Studierenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten auch durch eine Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft zu unterstützen, und diesen damit ein Weiterstudium zu ermöglichen. Die Forderung nach Jobsicherheit für studentische Hilfskräfte vor allem in Zeiten der Corona-Pandemie kann grundsätzlich begrüßt werden. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund bereits zu Beginn der Krise im WissZeitVG einen § 7 Absatz 3 neu eingefügt. Danach verlängert sich die Höchstbefristungsdauer um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Außerdem wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, nach der das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die zulässige Befristungsdauer um weitere sechs Monate verlängern kann. Das BMBF hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung (WissBdVV) erlassen, welche seit dem 1. Oktober 2020 gilt.

5.

„Zudem sollten Mietstundungen in Wohnheimen der Studentenwerke ermöglicht werden, falls aufgrund entstandener finanzieller Engpässe ein Mietausfall droht.“

Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 war das Recht, Mietverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, eingeschränkt. Betroffene Mieterinnen und Mieter von Zimmern in Wohnheimen der Studierendenwerke haben von dieser Möglichkeit (Stundung der Mietzahlung) Gebrauch gemacht. Die ausgefallenen Mietzahlungen mussten bis zum 30. Juni 2020 beglichen werden. Dieser besondere Kündigungsschutz ist zum 30. Juni 2020 ausgelaufen. In Fällen finanzieller Engpässe von Mieterinnen und Mieter von Wohnheimzimmern können sie sich an das vermietende Studierendenwerk wenden, damit eine Lösung für die Überbrückung des finanziellen Engpasses gefunden werden kann. Die Studierendenwerke sind zuständig für die soziale Betreuung der Studierenden und in diesem Zusammenhang immer bestrebt, bestmögliche Ergebnisse zu erarbeiten. Dies erfolgt im Rahmen einer Sozialberatung auch umfassend. Auch studentische Mieterinnen und Mieter, die nicht in einem Studierendenwerkwohnheim leben, können sich bei finanziellen Engpässen an die Studierendenwerke wenden. Die meisten Studierendenwerke stellen immatrikulierten Studierenden für diese Fälle unbürokratisch Überbrückungsdarlehen – insbesondere für Mietzinszahlungen – zur Verfügung.

6.

„Die Schaffung eines ‚Hammerexamens‘ für die Mediziner durch die Zusammenlegung der Examensprüfungen in diesem und nächsten Jahr lehnen wir ab, da jede Prüfung individuell ausreichend Vorbereitungszeit benötigt.“

Um eine Benachteiligung der Studierenden, die von der Verschiebung der für April 2020 vorgesehen M2-Prüfung betroffen sind, zu verhindern, haben das Wissenschaftsministerium und das Sozialministerium sich dafür eingesetzt, die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte anzupassen. Den Studierenden, die zur Prüfungs-Kohorte der abgesagten M2-Prüfungen zählen, sollte die Wahlmöglichkeit zwischen der Teilnahme an der M2-Prüfung im nächsten Jahr oder einer ersatzweisen Anerkennung der Noten aus dem klinischen Studienabschnitt als Prüfungsleistung eingeräumt werden. Das Bundesgesundheitsministerium hat diesen Vorschlag abgelehnt.

Zur Unterstützung der betroffenen Studierenden hat das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) die Koordinierung und Erarbeitung eines Lernskripts übernommen. Die Expertengruppe des IMPP sowie die Mitarbeiter von AMBOSS (Anbieter von Online-Lernressourcen) und Thieme (Verlag von Fachbüchern) haben das gemeinsame Ziel, die Studierenden u. a. durch an ihre Kenntnisstände angepasste Lernpläne zu unterstützen. Das IMPP plant zudem, den Studierenden im vorzeitigen Praktischen Jahr unter Einbindung von pandemiespezifischen Fragen zwei M2-Probeexamina zur Verfügung zu stellen.

7.

„Die Juristen müssen zudem ihre Freiversuche mit angemessenen zeitlichen Abständen bekommen, ohne dass durch eine etwaige Verlängerung der Studienzeit ein Nachteil entsteht.“

In § 67 Absatz 3 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO BW) wurde verfügt, dass das Frühjahr-/Sommersemester 2020 beziehungsweise das Sommersemester 2020 der Berechnung der Semesterzahl nach für die Zwischenprüfung nach § 4 JAPrO, den Freiversuch nach § 22 Absatz 1 JAPrO, die Notenverbesserung nach § 23 Absatz 1 JAPrO und die Abschichtung der 1. Staatsprüfung (§ 37 Absatz 1 JAPrO) unberücksichtigt bleibt und nicht als Unterbrechung des Studiums gilt. Für die Bestimmung der Prüfungstermine für die Notenverbesserung nach § 23 Absatz 1 JAPrO, die Abschichtung 2. Staatsprüfung nach § 37 Absatz 2 JAPrO und die Fristen für die Notenverbesserung nach § 40 Absatz 2 JAPrO gilt dies entsprechend.

8.

„Praktika, die aus gegebenen Umständen nicht absolviert werden konnten, müssen im nächsten Semester auch in Teilzeit absolviert werden können.“

Das Landeshochschulgesetz sieht bereits vor, dass alle Studiengänge grundsätzlich so zu organisieren sind, dass sie in Teilzeit studiert werden können (§ 30 Absatz 3 Satz 2 LHG). Es ist Angelegenheit der Hochschulen, dies umzusetzen. Bei Praktika in Unternehmen sind diese gefordert, entsprechende Praktika anzubieten, da die Hochschulen hier keinen Einfluss nehmen können.

Bei den Hochschulen beeinflussen organisatorische Umstände die Dauer und den zeitlichen Umfang von Teilzeitangeboten im Praktikumsbereich. So sind bei einem Laborpraktikum beispielsweise zwingend die Belegung des Labors und aktuell auch die Corona-bedingten Einschränkungen (Platzverhältnisse und vor allem Gruppengröße) zu berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit des Lehrpersonals sowie die Abstimmung mit den anderen Lehrveranstaltungen etc. sind wichtige Größen, die es zu beachten gilt. Grundsätzlich kann deshalb auch nur bei Teilzeitstudiengängen die durchgängige Studierbarkeit in Teilzeit garantiert werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Angebot an Teilzeitstudiengängen wächst. Allein in Baden-Württemberg werden nach Angaben von Hochschulkompass bereits 91 grundständige Studiengänge (Bachelor) und 138 Masterstudiengänge in Teilzeit angeboten.

9.

„In den medizinischen Studiengängen sollten Aushilfsdienste zur Eindämmung der Pandemie als Famulatur anerkannt werden, sofern ein ausreichender fachlicher Bezug besteht. In jedem Fall muss eine angemessene Vergütung erfolgen, welche nicht mit dem BAföG-Anspruch verrechnet werden soll.“

Das Landesprüfungsamt erkennt Famulaturzeiten, die kürzer als ein Monat sind, auf die in § 7 ÄApprO geforderte Famulaturzeit von vier Monaten an und berücksichtigt hierbei auch fachnahe Aushilfsdienste zur Eindämmung der Pandemie. Die Vergütung dieser fachnahen Aushilfsdienste auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages ist für die Anrechnung als Famulatur unschädlich. Die Anrechnung der Vergütung auf die BAföG-Gewährung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Eine generelle Vergütung von Famulaturen erfolgt nicht. Zweck der Famulatur ist es, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. Die Studierenden erbringen in der Regel keine Dienstleistungen für die Einrichtungen. Durch eine generelle Vergütung der Famulatur könnte sich zudem die Bereitschaft von Einrichtungen verringern, Famulaturen durchzuführen.

10.

„E-Learning-Angebote müssen ausgebaut werden, so dass Studenten flexibler lernen können. Online-Vorlesungen, Übungslösungen, Foren sowie Online-Tests und -Abgaben sind bereits heute bestehende Möglichkeiten von Lernmanagementsystemen, die flächendeckend genutzt werden sollten.“

Die Hochschulen in Baden-Württemberg tragen hoch engagiert, überaus kreativ und mit innovativen Aktivitäten dazu bei, dass die Studierenden möglichst alle vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit auch unter Corona-Bedingungen gewährleistet ist. An den Hochschulen werden beispielsweise die vorhandenen Lernmanagementsysteme (LMS) zur Distribution von Lernmaterialien wie Literatur und Aufzeichnungen genutzt. Zudem ist über die LMS ebenfalls ein Austausch mit den Studierenden (u. a. in Foren und Chats) möglich. Des Weiteren werden Vorlesungen und Seminare aufgezeichnet, Lehrinhalte mit Screenrecordings erstellt, Veranstaltungen werden mit Web-Konferenztools in den virtuellen Raum überführt und es werden Kurse und Workshops für Lehrende zu E-Learning, Online-Seminaren und Webkonferenzen etc. angeboten. Somit stehen an den Hochschulen sowohl Lösungen für synchrones Lernen (Virtual Classroom) als auch asynchrones Lernen (Inverted Classrooms, tutorielles und kollaboratives Studieren) zur Verfügung.

Die Hochschulen können zudem auf bereits existierende E-Learning-Angebote mit moderner Didaktik sowie auf Erfahrungen zurückgreifen und diese rasch weiter ausbauen. Dies trägt dazu bei, die negativen Folgen der Corona-Pandemie für die Studierenden – bei einer hohen Qualität der Lehre – so gering wie möglich zu halten.

Das Wissenschaftsministerium fördert darüber hinaus auch zur Unterstützung der Lehrenden bei der Erstellung von Online-Lehrangeboten das von der Universität Tübingen betriebene Zentrale Repository für Open Educational Resources (ZOERR) – www.oerbw.de – als Landesinfrastruktur für alle baden-württembergischen Hochschulen. In der aktuellen Situation ist das ZOERR eine ideale Kooperationsplattform für den standortübergreifenden Aufbau und Austausch von Lehr-/Lernmaterialien in Teamarbeit. 23 baden-württembergische Hochschulen haben das ZOERR mittlerweile in ihren lokalen Authentifizierungskontext integriert und können so, über alle Standorte hinweg, gemeinsam an OER-Publikationen arbeiten, diese testen, bewerten und schließlich gemeinsam veröffentlichen. Durch eine von Baden-Württemberg maßgeblich getragene bundesweite Zusammenarbeit von Hochschul-OER-Repositories der Länder, an der auch die Virtuelle Hochschule Bayern beteiligt ist, können über das ZOERR zudem Angebote anderer Einrichtungen wie der Hamburg Open Online University (HOOU), des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) sowie einzelner Fachbereiche der RWTH Aachen recherchiert und genutzt werden.

Voraussetzung für alle digitalen Hochschulinfrastrukturen im Land (darunter sind auch E-Learning-Angebote zu subsumieren) ist ein leistungsfähiges Wissenschaftsnetz, das mit dem Landeshochschulnetz BelWü (Baden-Württemberg extended LAN) seit 1987 in Betrieb ist und aus zentralen Mitteln des MWK laufend weiterentwickelt wird. In 2017/2018 wurde die bestehende leistungsfähige Verbindung der neun Landesuniversitäten und aller nicht-universitären Hochschulen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen durchgehend auf Basis eigener Glasfaserleitungen bereitgestellt. Die Übertragungsleistung zwischen den Universitäten (BelWü-Kernnetz) wurde auf der optischen Plattform auf 100 GBit/s ausgebaut. Die nicht-universitären Hochschulen sind i. d. R. nunmehr mit 10 GBit/s angebunden. Durch das hauptsächlich vom Land finanzierte Wissenschaftsnetz verfügt Baden-Württemberg über ein international hervorgehoben starkes Wissenschaftsnetz. Zu Beginn des digitalen Sommersemesters wurden zudem die Übergänge zu kommerziellen Netzen signifikant ausgebaut, um Studierenden einen besseren Zugang zu den Online-Lehrangeboten von zuhause aus zu ermöglichen.

Ergebnis:

Die der Pandemie geschuldete veränderte Studiensituation wurde seitens der Politik erkannt und darauf bereits in der Vergangenheit durch geeignete Maßnahmen reagiert. Insbesondere waren einige der spezifischen Forderungen des Petenten teilweise bereits erfüllt. Die durch das Pandemiegeschehen bedingte, sich stets verändernde Situation wird fortlaufend evaluiert, die Möglichkeit der Umsetzung weiterer Maßnahmen wird stets überprüft. Dem Begehren des Petenten, Studierenden eine faire Studiensituation zu ermöglichen, wurde und wird somit entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit mit den dargestellten Maßnahmen dem Begehren des Petenten, Studierenden eine faire Studiensituation zu ermöglichen, entsprochen wurde bzw. entsprochen wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

34. Petition 16/5203 betr. Auskunft durch das LbV zum Versorgungsausgleich

Der Petent begehrt eine erneute Befassung mit dem bereits in den abgeschlossenen Petitionen 15/5007, 16/2557 und 16/3158 dargelegten Sachverhalt und Anliegen.

Mit seiner erneuten Eingabe bemängelt er, dass die in den Berichten dargelegten rechtlichen Würdigungen für einen Normalbürger unverständlich und nicht nachvollziehbar seien.

Er beanstandet, dass ihm bis heute durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) keine Auskunft über den Verbleib des Kürzungsbetrags erteilt worden sei, der für die Zeit vor dem Rentenbezug seiner geschiedenen Ehefrau aufgrund des Versorgungsausgleichs von seinen Versorgungsbezügen einbehalten wurde. Den bisherigen Hinweis, dass diese Regelung die Ausgaben des Landeshaushaltes verringern, betrachtet er als bloße Behauptung, welche ihm bislang nicht mit Zahlen belegt wurde.

Der Petent vertritt weiterhin den Standpunkt, dass die Kürzung seiner Versorgungsbezüge vor dem Bezug einer um den Versorgungsausgleich erhöhten Rente durch seine Ehefrau gegen ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1980 verstoße. Eine Rechtsänderung müsse zudem aufgrund folgender Ungleichbehandlungen herbeigeführt werden: Bei Beamten, die ihre Dienstzeit auf Antrag über die Regelpensionierung hinaus verlängern lassen, würden die Abzüge erst mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst fällig. Bei Beamten mit gleichaltrigen oder älteren Ehefrauen beginnen die Abzüge mit deren Rentenberechtigung und damit zeitgleich mit der regulären Pensionierung. Im Gegensatz hierzu erfolgen die Abzüge von Beamten mit jüngeren Ehefrauen teilweise lange vor der Rentenberechtigung der geschiedenen Ehefrau.

Der Petitionsausschuss habe im Jahr 2016 der Landesregierung den Auftrag gegeben, diesbezüglich eine Änderung der Rechtslage beim Bund herbeizuführen. Dieses Ansinnen sei jedoch vom Bund mit Hinweis auf Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 Grundgesetz zurückgewiesen worden, sodass der Petitionsausschuss seiner Meinung nach das Land Baden-Württemberg hätte auffordern müssen, diese Änderung herbeizuführen.

Zudem gingen die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über Wort und Sinn des zivilen Scheidungsrechts gemäß § 1587 BGB hinaus. Die Scheidung sei eine rein private Sache und damit eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen ihm und seiner geschiedenen Ehefrau. In Folge dessen habe nur seine geschiedene Ehefrau ab ihrem Renteneintritt einen Anspruch auf den ihr per Scheidungsurteil zugesprochenen Anteil an seinen Versorgungsbezügen. Der Kürzungsbetrag seiner Versorgungsbezüge solle daher ab diesem Zeitpunkt direkt an seine geschiedene Ehefrau überwiesen werden. Hierüber solle im sog. „Kundenportal“ des LBV im Konto des Versorgungspflichtigen ab dem Scheidungsurteil ein Konto geführt werden, wodurch dieser über die rechtmäßige Verwendung der Abzüge informiert werde.

Der Petent stellt sich weiterhin die Frage, weshalb die Abzüge in Anbetracht von § 37 Absatz 1 VersAusglG nicht automatisch eingestellt werden, sondern erst auf Antrag.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die vorangegangenen o.g. Petitionen in seinen Sitzungen am 26. November 2015 (vgl. Drucksache 15/7673, lfd. Nr. 1), am 31. Januar 2019 (vgl. Drucksache 16/5513,

lfd. Nr. 16) und am 18. Dezember 2019 (vgl. Drucksache 16/7377, lfd. Nr. 17) erledigt.

Hinsichtlich der beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen wurde die Sach- und Rechtslage bereits in den o.g. Landtagsdrucksachen zu den Petitionen 15/5007, 16/2557 sowie 16/3158 umfassend abgebildet. Weil der Petent bemängelte, dass die bisherigen Schriftstücke für den Normalbürger unverständlich seien, wird die mitgeteilte Rechtslage im Folgenden erneut ausgeführt:

Bereits mit dem Bericht zur Petition 16/3158 wurde dargelegt, dass die dem Petenten unter anderem mit Schreiben des damaligen Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 27. August 2013 mitgeteilten Informationen hinsichtlich der Frage, wo der für die Zeit vor dem Rentenbezug seiner geschiedenen Ehefrau aufgrund des Versorgungsausgleichs von seinen Versorgungsbezügen einbehaltene Kürzungsbetrag verblieben sei, nur wiederholt werden können. Der einbehaltene Kürzungsbetrag verringert die Ausgaben des Landeshaushalts. Eine gesonderte Ausweisung des Kürzungsbetrages aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs im Landeshaushalt erfolgt somit nicht. Unabhängig davon wird der Landeshaushalt, ggf. auch nach dem Ableben des Petenten, durch die aufgrund des Versorgungsausgleichs bestehenden Forderungen der gesetzlichen Rentenversicherung belastet.

In dem von dem Petenten zitierten Urteil des BVerfG vom 28. Februar 1980 (Az.: 1 BvL 17/77) hielt dieses den Versorgungsausgleich für grundsätzlich verfassungsgemäß. Die Ausführungen des BVerfG zielten dabei insbesondere auch auf das Prinzip des sofortigen und endgültigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs ab. Demnach wird die Übertragung bzw. Begründung der Rentenanwartschaften bereits mit der rechtskräftigen Entscheidung durch die Familiengerichte wirksam.

Der Ausgleichsberechtigte bekommt mit dem Vollzug des Versorgungsausgleichs erstmalig einen sofortigen und umfassenden Versicherungsschutz. Dieser eignet sich, den Ausgleichspflichtigen zudem von finanziellen Risiken zu entlasten. Daraus erwachsen zwei getrennte Versicherungsverhältnisse. Hierdurch soll eine möglichst umfassende vermögensrechtliche Auseinandersetzung der getrennten Eheleute gleichzeitig mit der Scheidung erreicht werden. Der Ausgleichsberechtigte erhält insofern Klarheit darüber, auf welcher Grundlage bereits vorhandener Versorgungsanwartschaften er seine weitere Alters- und Invaliditätssicherung bilden kann bzw. muss.

Dem Petenten ist insoweit zuzustimmen, dass das BVerfG 1980 in dem o.g. Urteil verlangte, dass wegen der durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz geschützten Rechtsposition des Ausgleichsverpflichteten durch den Gesetzgeber Regelungen erlassen werden, die Fälle regeln, in denen die ausgleichsverpflichtete Person durch den Versorgungsausgleich eine spürbare Kürzung seiner Versorgungsbezüge hinnehmen muss, ohne dass sich dies in angemessener Weise zugunsten der ausgleichsberechtigten Person auswirkt.

Als Ausfluss dessen wurden von Seiten des Gesetzgebers daraufhin entsprechende Regelungen im Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geschaffen, die heute in deren Nachfolgevorschriften in den Anpassungsregelungen der §§ 32 ff. VersAusglG verortet sind. Zu keiner Zeit war durch das BVerfG jedoch der Erlass einer Vorschrift verlangt worden, die die Kürzung der Versorgungsbezüge von dem Beginn des Rentenbezugs der ausgleichsberechtigten Person abhängig macht. Die derzeitige Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Beschluss des BVerfG vom 11. Dezember 2004 – 1 BvR 1485/12).

Sinn und Zweck der Kürzung der Versorgungsbezüge ist es, dass die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges Versorgungsanrecht erhält. Aus dieser Eigenständigkeit folgt u. a., dass die beiden Versorgungsanrechte voneinander unabhängigen Versicherungsläufen folgen. Folglich beginnen die Leistungen an die Geschiedenen aus den geteilten Anrechten je nach Eintritt des Versicherungsfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Im Fall des Petenten wurde durch Beschluss des Familiengerichts zulasten der Versorgungsanwartschaften des Petenten für die geschiedene Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) Rentenanswartschaften begründet. Hierdurch wurde der Petent so gestellt, als ob nicht er, sondern seine geschiedene Ehefrau Ansprüche in dieser Höhe während der Ehezeit erworben hätte (sofortiger und endgültiger Vollzug des Versorgungsausgleichs). Folglich ist es nur konsequent, wenn die Versorgungsbezüge des Petenten ab Beginn seines Ruhestandes gekürzt werden.

Auch wurde mit der Petition 16/2557 eingehend dargelegt, dass zwar von einer Übersendung an das für das Bundesbeamtengesetz zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abgesehen wurde, jedoch hat das Ministerium der Justiz und für Europa das Anliegen des Petenten, sich beim Bund für eine Änderung der maßgeblichen Rechtsnormen im Versorgungsausgleichgesetz einzusetzen, eingehend geprüft und keine Veranlassung gesehen, auf den Bund zuzugehen.

Auf die Annahme des Petenten, eine Scheidung sei eine rein private und damit zivilrechtliche Angelegenheit zwischen den geschiedenen Eheleuten, ist zu erwidern, dass das BVerfG bereits in seinem o. g. Urteil entschieden hat, dass die Regelungen, nach denen für den Ausgleichsberechtigten Rentenanswartschaften zu begründen sind, mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz vereinbar sind, wenn der Ausgleichsverpflichtete Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hat.

Die Interpretation und die Deutung des § 1587 BGB durch den Petenten entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Für den Fall der Scheidung wollte der Gesetzgeber gerade eine eigenständige Alters- und Invaliditätssicherung schaffen (vgl. Bundestagsdrucksache 7/650, S. 155).

Eine Abwicklung über ein Konto des sogenannten Kundenportals des LBV in der von dem Petenten an-

gedachten Weise ist vor diesem Hintergrund weder technisch noch rechtlich durchführbar.

Zu der Frage, weshalb die Abzüge beim Tod der ausgleichsberechtigten Person und Bezug der erworbenen Anrechte von nicht länger als 36 Monaten nach § 37 Absatz 1 VersAusglG nicht automatisch eingestellt werden, sondern erst auf Antrag (durch die ausgleichsverpflichtete Person) ist zunächst festzustellen, dass der Petent insoweit nicht beschwert ist. Das für die Kürzung der Versorgungsbezüge zuständige LBV erfährt nicht zwangsläufig von dem Versterben des geschiedenen Ehegatten der verbeamteten Person, weshalb bereits deshalb das Antragserfordernis des § 37 Absatz 1 VersAusglG erforderlich ist. Die verbeamtete Person steht aufgrund der vorausgegangenen Ehe in deutlich größerer Nähe zu den maßgeblichen Umständen als der Dienstherr. Der verbeamteten Person steht außerdem ein rechtliches Mittel zur Verfügung, ihre Interessen weitgehend effektiv zu verfolgen. § 4 Absatz 2 VersAusglG sieht einen eigenen Auskunftsanspruch jedes Ehegatten gegen den Versorgungsträger des anderen Ehegatten vor, wenn er erforderliche Auskünfte nicht von seinem geschiedenen Ehegatten erhalten kann. Dieser Auskunftsanspruch gilt zeitlich unbegrenzt, er umfasst gerade auch Änderungsansprüche im Nachgang zur rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich. Dies bedeutet, dass der zuständige Bundesgesetzgeber gerade den ehemaligen Ehegatten und nicht den Dienstherrn in die Pflicht nimmt, sich die für die Durchsetzung seiner Rechte erforderlichen Informationen beim Versorgungsträger des ehemaligen Partners (bspw. Deutsche Rentenversicherung Bund) zu holen.

Abschließend ist nochmals festzuhalten, dass die Kürzungsregelung verfassungskonform ist und dem Grundsatz des sofortigen und endgültigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs entspricht.

Die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage lässt keinen Raum für eine Abhilfe des Begehrens.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

35. Petition 16/4397 betr. Unterbringung von Arbeitnehmern in Wohngemeinschaften während der Corona-Pandemie

Der Petent unterstützt die von der Landesregierung verordneten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, um eine schnelle Ausbreitung von Covid-19 in der Gesellschaft zu verhindern. In diesem Zusammenhang kritisiert er jedoch, dass die im privaten Raum zu beachtenden Abstandsregelungen mit Blick auf die viel zu beengte Unterbringung von Beschäftigten in Wohngemeinschaften von der

fleischverarbeitenden Industrie nicht eingehalten werden könne.

Der Petent führt hierzu anhand eines von ihm benannten Unternehmens aus, dass die Zahl an Beschäftigten für die zur Verfügung gestellten Wohnungen zu hoch sei. Auch die Zahl an belegten Betten in den Schlafräumen würde einen ausreichenden Abstand zwischen den Personen unmöglich machen und zwangsläufig zur Erhöhung der Ansteckungsgefahr unter den Beschäftigten führen. Hinzu komme, dass Personen, die keine verwandtschaftliche Beziehung untereinander haben und sich teilweise auch fremd seien, in Mehrbettzimmern untergebracht seien.

Der Petent fordert insbesondere während der Corona-Pandemie die Unterbringung in Einzelzimmern.

Der Petent fordert weiter, dass in den Unterkünften für Saisonarbeitskräfte der Landwirtschaft und für Beschäftigte in der fleischverarbeitenden Industrie maximal sechs bis acht Personen, die nicht miteinander verwandt sind, in einer Wohneinheit untergebracht sein dürfen. Dabei sollte jeder ein Zimmer zum Aufenthalt mit Schlafmöglichkeit zur Verfügung haben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Arbeitgeber haben nach Nr.4.4 „Unterkünfte“ des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Unterkünfte für Beschäftigte zur Verfügung zu stellen, ggf. auch außerhalb der Arbeitsstätte, wenn es aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist. Dies kann beispielsweise bei Lärm, Staub, Vibrationen auf der Arbeitsstätte „Baustelle“ der Fall sein. Die Bereitstellung von Unterkünften kann auch insbesondere wegen der Ablegenheit der Arbeitsstätte (z.B. Baustelle, landwirtschaftlicher Betrieb), der Art der auszuübenden Tätigkeit (z.B. Saisonarbeit im Handel, in der Industrie, Gastronomie, Land- und Forstwirtschaft, Weinbau) oder der Anzahl der Beschäftigten (bspw. während einer Kampagne) erforderlich sein.

In der fleischverarbeitenden Industrie handelt es sich grundsätzlich um dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze, auch wenn einzelne oder mehrere Beschäftigte nicht dauerhaft oder nicht über einen längeren Zeitraum hinweg dort tätig sind und durch andere Beschäftigte abgelöst werden. Daher kann eine auf Dauer angelegte Tätigkeit in der fleischverarbeitenden Industrie nicht mit einer zeitlich begrenzten Tätigkeit auf einer Baustelle oder beim Ernteeinsatz gleichgestellt werden. Hier hat der Arbeitgeber nach ArbStättV Unterkünfte bereitzustellen und diese unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), hier der Technischen Regeln für Arbeitsstätten nach Anhang Nummer 4.4 (ASR A4.4) „Unterkünfte“, einzurichten und zu betreiben, wenn o. a. Gründe die Sicherheit oder den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gefährden können.

Zum Bauordnungsrecht ist Folgendes auszuführen: Unterkünfte für Beschäftigte sind nach § 38 Absatz 2 Nr.13 Landesbauordnung für Baden-Württemberg

(LBO) Sonderbauten, wenn es sich um Gemeinschaftsunterkünfte mit mehr als zwölf Betten handelt. An solche Sonderbauten sind zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 1 LBO, was auch die Schaffung gesunder Wohnbedingungen umfasst, mindestens folgende zusätzlichen Anforderungen in Anlehnung an die ASR A4.4 „Unterkünfte“ zu stellen:

- In einem Schlafrum dürfen maximal acht Bewohner untergebracht sein. Für die Unterbringung von bis zu sechs Bewohnern in einem Schlafbereich müssen für jeden Bewohner mindestens 8 m² Nutzfläche, ab sieben Bewohnern mindestens 8,75 m² Nutzfläche in der Unterkunft vorhanden sein.
- Unterkünfte mit mehr als 50 Personen müssen zusätzlich über einen separaten Raum für erkrankte Beschäftigte verfügen. Die Größe ist so zu bemessen, dass mindestens zwei Betten ausreichend sicher aufgestellt werden können.
- Für die Bewohner ist mindestens ein Aufenthaltsraum oder entsprechender Aufenthaltsbereich (Wohnbereich) zur Verfügung zu stellen. Dabei ist für jeden Beschäftigten eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1 m² vorzusehen.
- Für die Bewohner ist ein Bereich vorzusehen, in dem die Wäsche gewaschen, getrocknet und gebügelt werden kann.
- In einem gesonderten Raum mit Trinkwasserzapfstelle sind ausreichend Zubereitungs-, Aufbewahrungs-, Kühl-, und Spülgelegenheiten zu schaffen.
- Unterkünfte sind mit Feuerlöscheinrichtungen und, soweit notwendig, mit Brandmeldern auszustatten.
- Verkehrswege zwischen den Schlafbereichen und Sanitäreinrichtungen müssen, sofern sie nicht innen liegend ausgeführt sind, vor Witterungseinflüssen geschützt begangen werden können. Dies kann in Abhängigkeit von jahreszeitlichen Einflüssen, z. B. durch Einhausung oder Überdachung der Verkehrswege, erreicht werden.
- Unterkünfte müssen entsprechend der Belegungszahl mit Sanitäreinrichtungen ausgestattet sein. Die Anzahl der Toiletten richtet sich grundsätzlich nach Tabelle 2 und die Anzahl der Wasch- und Duschplätze nach Tabelle 5.1 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die o. a. Bestimmungen gelten nicht für Wohnungen, die dem Wohnen von Beschäftigten dienen. Das Vorliegen einer Wohnung kann nur angenommen werden, wenn die Nutzung durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, eine Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthaltes gekennzeichnet ist. Dagegen ist von einer Wohnung im Regelfall insbesondere dann nicht auszugehen, wenn aufgrund der Ausstattung der zur Unterbringung von Beschäftigten genutzten Nutzungseinheit wegen fehlender Kochgelegenheit oder Sanitäreinrichtungen eine eigenständige Haushaltsführung nicht möglich ist. Das Gleiche

gilt, wenn die Beschäftigten keinen tatsächlichen Einfluss auf die Auswahl ihrer Mitnutzer haben oder kein vom Arbeitsverhältnis unabhängiger Mietvertrag über die Vermietung der gesamten Wohnungseinheit vorliegt.

Ein generelles Verbot der gemeinschaftlichen Unterbringung, das auch außerhalb einer Pandemielage gelten würde, wird auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse nicht für erforderlich gehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Seemann

36. Petition 16/4531 betr. Verkehrslärm

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms an einer Kreisstraße.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent ist bereits mehrfach mit der Verkehrsbehörde in Verbindung getreten. Bereits 2015 beantragte er Tempo 30, das Versetzen der Ortstafel und ein Lkw-Durchfahrtsverbot für die B.-Straße (Kreisstraße). Im Rahmen der Verkehrsschau im November 2015 wurde die Situation vor Ort überprüft.

Im Januar 2018 hat der Petent erneut per Mail direkt mit der Verkehrsbehörde Kontakt aufgenommen und geschildert, dass er unter der Verkehrsbelastung und dem Verkehrslärm leide und Tempo 30 und ein Verbot für Lkw für die B.-Straße vorschläge. Ihm wurden die rechtlichen Gründe erläutert, die einer Umsetzung seiner Wünsche entgegenstehen.

Da sich der Petent auch über die hohe Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer beschwerte, wurden mobile Messungen durchgeführt. Der Petent regte in einer Mail vom Februar 2018 an, einen stationären Blitzer aufzustellen, da die sporadischen Kontrollen nicht ausreichend seien. Der Landkreis hat intern per Kreistagsbeschluss Kriterien festgelegt, nach denen Standorte für stationäre Geschwindigkeitsmessungen festgelegt werden, welche im Fall der B.-Straße nicht gegeben sind. Dies wurde dem Petenten im Februar 2018 per Mail mitgeteilt.

Im März 2019 ist der Petent erneut per Mail an die Gemeinde und die Verkehrsbehörde herangetreten. Er hat Unterschriften der Nachbarn gesammelt, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Es folgte ein reger Austausch per Mail mit den Ansprechpartnern im Ordnungsamt und der Verkehrsbehörde im Landratsamt über die bereits bekannten Themen „Tempo 30“ und „Versetzen der Ortstafel“.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde einen Lärmaktionsplan (LAP) aufgestellt. Von der Verkehrsbehörde wurde dem Petenten empfohlen, sich in den Prozess aktiv einzubringen, um möglicherweise im Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmbelastung zu erreichen.

Im Mai 2020 hat der Gemeinderat den Lärmaktionsplan für die Kommune verabschiedet. Im LAP wurde die B.-Straße als „politischer Lärmschwerpunkt“ freiwillig miteinbezogen; kartierungspflichtig sind nach § 47 b BImSchG Hauptverkehrsstraßen, d. h. Bundesfern-, Landes- und sonstige grenzüberschreitende Straßen, mit einem Verkehrsaufkommen über 8.200 Fahrzeugen pro Tag. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) liegt im Bereich der B.-Straße bei 5.235 Fahrzeugen. Die für den Wohnbereich des Petenten errechneten Lärmwerte liegen unter 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts und somit unter den sogenannten Auslösewerten der Lärmsanierung an Landesstraßen in Baden-Württemberg bzw. unter den straßenverkehrsrechtlichen Richtwerten. In der Folge hat die Gemeinde im LAP für den Bereich der Kreisstraße keine Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Dennoch wurden verschiedene Varianten (Tempo 30, Tempo 40, Tempo 30 nachts für Lkw) auf ihre Wirksamkeit untersucht. Im Ergebnis könnte durch die Maßnahmen die Belastung an zwei Gebäuden um rund 1 dB(A) vermindert werden.

Geschwindigkeitsmessungen werden von der Verkehrsbehörde im Rahmen der vorhandenen Kapazität nach wie vor durchgeführt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zum Schutz vor Verkehrslärm strebt der Petent bislang ausschließlich die Umsetzung verschiedener straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen an. Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde für entsprechende Eingriffe ist in § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) begründet.

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 StVO vorliegen. Die darin beschriebene Gefahrenlage kann gegeben sein, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gemäß § 2 Absatz 1 von 59 dB(A) bei Tag und 49 dB(A) bei Nacht überschritten sind. Danach ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen sind. Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheits-

kritischen Bereich liegen, weshalb bereits ab diesen Werten gewichtige Gründe gegen die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen sprechen müssen.

Unabhängig vom Gebietstyp kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere aber ab den Werten 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts – in Gewerbegebieten mit Zuschlag von 5 dB(A) – in Betracht. Bestehen deutliche Überschreitungen der vorgenannten Beurteilungspegel, reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßenabschnitten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit) als unverhältnismäßig erscheint.

Im Einzelnen kann zunächst der vom Petenten begehrten Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht entsprochen werden, nachdem keine besondere Gefahrenlage vor Ort ersichtlich ist. Die grundsätzliche Voraussetzung nach § 45 Absatz 9 StVO, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen muss, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung gegenüber dem Durchschnitt anderer vergleichbarer Strecken erheblich übersteigt, ist nicht gegeben.

Einer Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen steht nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere entgegen, dass zwar ein Überschreiten der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung festzustellen ist, gleichwohl im Wohnbereich des Petenten Beurteilungspegel im gesundheitskritischen Bereich nicht erreicht werden und somit aufgrund des geringen Minderungspotenzials sich die Umsetzung der Maßnahmen als nicht verhältnismäßig erweist und dem gesetzlichen Schutzzweck nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO nicht entspricht.

Aus den Gesamtumständen der gegebenen Lärmbelastung kann auch nicht gefolgert werden, dass diese Beeinträchtigungen mit sich bringen, die nicht als ortsüblich zu gelten haben und den Anwohnern damit nicht zugemutet werden können. Vielmehr stehen unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall die Funktion als Hauptverkehrsstraße und deren Verkehrsbedeutung einer Geschwindigkeitsbeschränkung entgegen.

Auch die vom Petenten angestrebte Versetzung der Ortstafel ist nicht umsetzbar. Ortstafeln sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßenseiten beginnt oder endet (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung [VwV-StVO] zu § 42 StVO zu Zeichen 310 und 311). Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die angrenzenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. Dies ist hier nicht der Fall, weshalb die erstrebte Maßnahme nicht in Betracht gezogen werden kann.

Auch sind eventuelle Gründe für ein angestrebtes Lkw-Verbot nicht ersichtlich. Vielmehr handelt es sich vorliegend um eine klassifizierte Straße (Kreisstraße), deren Verkehrsfunktion als überörtliche Ver-

bindungsstraße erhalten werden muss. Zudem befindet sich die Straße in einem guten Ausbauzustand, so dass die Fahrbahn für die Nutzung von Lkw geeignet und diese auch deshalb nicht zu untersagen ist.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass seitens des Regierungspräsidiums für Maßnahmen im Bereich der Lärmsanierung von Kreisstraßen keine Zuständigkeit besteht. Im Bereich straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen ist das Regierungspräsidium als höhere Straßenverkehrsbehörde nur im Rahmen des Zustimmungsvorbehalts beteiligt, sofern die untere Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt eine entsprechende Anordnung aus Lärmschutzgründen zu erlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Wanke

28.01.2021

Die Vorsitzende:
Krebs